

Haupt- und Koordinierungsausschuß

(Stand: 5.12.1968)

Röhm (Vors.)

Beckmann

Fewson

Geisler

Menke

v. Poschinger-
Camphausen

Mohn

Haupt- und Koordinierungsausschuss

Röhm (Vors.)

Fewson

Geisler

v. Poschinger-
Camphausen

Mohn

Novellierungsausschuss

Menke (Vors.)

Hirsch

Steche

Geisler

eingesetzt am 25.10.1968

Ausschuß

für die Fragen der Einbeziehung der
Landesanstalten in die Grundordnung

Beckmann (Vors.)

Fewson

Steche

eingesetzt am 25.10.1968

Ausschuss
für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

Geisler (Vors.)

Bangerth

Henschel

Ruthenberg

Steche

Werner

Strukturausschuss

Fewson (Vors.)

Bock

Frenzel

Hirsch

Mechelke

Mohn

Nitter

Sommer

Steche

Weinschenck

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung (3. Fortsetzung) des "Sonerausschusses Hochschulordnung"
der Grundordnungsversammlung am 11.7.1969 im Institut für Tierzüchtung

Anwesend: Fewson, Geisler (Diskussionsleiter), Hentschel (ab 12.30 Uhr)
Hirsch, Mohn, Steche, Wälde

Entschuldigt: Siebert

Protokoll: Hecksteden

Beginn: 12.15 Uhr

STECHE berichtet zunächst über die neue Entwicklung im Landtag. Sodann wird die Aussprache über die Hochschulordnung fortgesetzt.

Zu § 3 Abs. 2 der Neufassung des Sonerausschusses:

Dieser Absatz soll wie folgt geändert werden:

"Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine Ordnungsmassnahme getroffen werden muss, so kann er

1. den Betroffenen rehabilitieren,
2. den Vorgang an den Schlichtungsausschuss verweisen oder
3. dem Dienstvorgesetzten des Betroffenen den Hinweis geben, dass Massnahmen des Disziplinar- oder Arbeitsrechts angezeigt sind."

§ 4 Abs. 1 wird wörtlich übernommen aus der Vorlage GOV.

Es wird grundsätzlich entschieden, dass in allen folgenden Paragraphen und Absätzen das Wort "Ordnungsbeauftragter" ersetzt werden soll durch der "Vorsitzende" oder entsprechend der "Vorsitzende des Ordnungsausschusses".

Zu § 4 Abs. 2:

Es sollen in der zweiten Zeile die zwei Worte "Ordnungsbeauftragten als" gestrichen werden.

§ 4 Abs. 3 wird geändert in "Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Universitätspräsidenten vom Senat auf zwei Jahre eingesetzt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen der Universität nicht angehören."

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt formuliert:

"Die weiteren Mitglieder des Ordnungsausschusses werden von ihren Gruppen auf zwei Jahre gewählt. Für jedes ständige Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Studenten können nach einem Jahr zurücktreten. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gleichzeitig mit einer Wahl zum Senat oder Grossen Senat. Wiederwahl ist möglich."

§ 4 Abs. 5 Neuformulierung:

"Der Ordnungsausschuss ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn trotz ordnungsgemäßer Wahl keine Vertreter einer oder mehrerer Gruppen gewählt wurden."

§ 4 Abs. 6 zwei Streichungen:

"Von irgendeiner Seite" und "strengsten".

§ 5 Abs. 1

Der Satz 1 wird wie folgt formuliert:

"Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, oder bei Betroffenen rehabilitieren, ihrer Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, geladen wurden und anwesend sind." Satz 4 wird wie folgt formuliert: "Verlassen Mitglieder eine Sitzung, so bleibt der Ordnungsausschuss trotzdem beschlussfähig."

§ 5 Abs. 2 wörtlich wie Vorlage GOV.

§ 5 Abs. 3

Es wird im ersten Satz hinter dem Wort "Universitätspräsidenten" eingefügt: "oder auf Beschluss des Schlichtungsausschusses".

§ 5 Abs. 4 Neuformulierung:

"Der Ordnungsbescheid ergeht auf Grund einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung. Der Ordnungsausschuss kann die Öffentlichkeit, insbesondere auf Wunsch des Betroffenen, durch Beschluss ausschliessen. Zu der Verhandlung

ist der Betroffene wenigstens drei Werkstage zuvor vom Vorsitzenden zu laden. Er kann eine Person seines Vertrauens, die der Universität Hohenheim angehören soll, zu der Verhandlung mitbringen." Der letzte Satz bleibt wie in Vorlage GOV.

§ 5 Abs. 5 wie Vorlage GOV.

§ 5 Abs. 6 Änderung im zweiten Satz:

"Anwesenden" statt "anwesenden Geladenen". Als neuer Satz am Ende:
"Dieser hat für die Durchführung der Ordnungsmassnahmen zu sorgen."

§ 5 Abs. 7 Streichung des Wortes "grösstmöglichen".

§ 6 Abs. 1 wörtlich wie GOV.

§ 6 Abs. 2 wörtlich wie GOV.

§ 6 Abs. 3

Dem zweiten Satz wird angefügt nach einem Komma: "es sei denn auf Wunsch des Betroffenen". Im letzten Satz soll das Wort "zwei" ausgelassen werden und offen bleiben, da hierüber noch kein Beschluss gefasst werden konnte.

§ 7 Absätze 1 und 2 wörtlich wie GOV.

§ 8

Der erste Satz wird neu formuliert: "Die Hochschulordnung tritt am ... in Kraft."

§ 3 Abs. 4, dessen Besprechung zunächst zurückgestellt wurde, soll wie folgt formuliert werden: "Die Massnahmen nach Abs. 2 Ziff. 3 und 4 werden auf die Dauer von höchstens einem Semester ausgesprochen."

§ 3 Abs. 5

Für den Fall, dass im Absatz 3 eine Ziff. 5 angenommen wird, wie in der Alternative vorgeschlagen, wäre folgender neue Absatz anzufügen:

"Eine Massnahme nach Absatz 3 Ziff. 5 kann nur gegen den getroffen werden, der wiederholt gegen diese Hochschulordnung in einer Weise verstößt, dass eine Massnahme nach Abs. 3 Ziff. 3 oder 4 nicht adäquat wäre. Die Massnahme kann auf die Dauer von höchstens ... Jahren getroffen werden."

Schluss der Sitzung: 15.20 Uhr

gez. Geisler
(Der Diskussionsleiter)

gez. Hecksteden
(Der Protokollführer)

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung (2. Fortsetzung) des Sonderausschusses "Hochschulordnung"
der Grundordnungsversammlung am 10.7.1969 im Institut für Tierzucht

Anwesend: Fewson, Geisler, Hirsch, Mohn (ab 13.30 Uhr), Wälde

Entschuldigt: Hentschel, Siebert, Steche

Protokoll: Hecksteden

Beginn: 13.20 Uhr

§ 3 Abs. 1

Es soll übernommen werden die Formulierung des Studentenentwurfs mit einer Änderung: Im ersten Satz heisst es: "werden Ordnungsmassnahmen getroffen".

Als Absatz 2 wird neu aufgenommen folgende Formulierung: "Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine Ordnungsmassnahme getroffen werden muss, so kann er den Betroffenen rehabilitieren oder den Vorgang an den Schlichtungsausschuss verweisen."

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt formuliert: "Ordnungsmassnahmen im Sinne dieser Hochschulordnung sind:

1. die Aufforderung zur Änderung des Verhaltens,
2. die Androhung einer der unter Ziff. 3 und 4 (Alternative: 3 bis 5) genannten Massnahmen,
3. das befristete Verbot der Benützung einer bestimmten Einrichtung der Universität, sofern sich der Verstoss auf diese Einrichtung bezog,
4. der befristete Ausschluss von der Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung, sofern sich der Verstoss auf diese Veranstaltung bezog,
(alternativ: 5. der befristete Ausschluss von allen Veranstaltungen der Universität Hohenheim.)

Als neuer Abs. 4 in § 3 werden zwei Formulierungen in Erwägung gezogen:

1. "Eine Massnahme nach Ziff. 5 kann nur gegen den getroffenen werden, der wiederholt gegen diese Hochschulordnung in einer Weise verstößt, dass eine Massnahme nach Ziff. 3 und 4 nicht adäquat wäre."
2. "Eine Massnahme nach Ziff. 5 kann nur getroffen werden, wenn gegen den Betroffenen schon einmal eine Ordnungsmassnahme angeordnet wurde."

In jedem Falle käme dahinter eine zeitliche Begrenzung.

Grundsätzlich wird beschlossen, in der Hochschulordnung von "Mitgliedern der Universität" zu sprechen. Dies geschieht in der Erwartung, dass die dem Landtag vorliegende Gesetzesnovelle beschlossen wird und künftig die Unterscheidung in Angehörige und Mitglieder entfällt.

Der Ausschuss vertagt sich auf Freitag, den 11.7.1969, 12 Uhr st im Institut für Tierzucht.

Ende der Sitzung: 16 Uhr

(Der Diskussionsleiter)

gez. Geisler

(Der Protokollführer)

gez. Hecksteden

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung (1. Fortsetzung) des Sonderausschusses "Hochschulordnung"
der Grundordnungsversammlung am 9.7.1969 im Institut für Tierzucht

Anwesend: Fewson, Geisler, Hentschel, Hirsch, Steche (ab 18.05 Uhr),
Wälde

Entschuldigt: Mohn, Siebert

Protokoll: Hecksteden

Beginn: 17.15 Uhr

Der Ausschuss nimmt die Grundsatzdiskussion vom Vortage wieder auf. Nach längerer Aussprache entscheidet sich die Mehrheit für ein Bestehenbleiben der Trennung der beiden Ausschüsse, des Schlichtungsausschusses und des Ordnungsausschusses. Hirsch kündigt ein Sondervotum in der GOV an. Allgemeine Meinung ist, dass Verknüpfungen zwischen beiden Ausschüssen vorgesehen werden sollen. Darüber soll in der Einzelberatung entschieden werden.

Vorgesehen ist zunächst die Möglichkeit des Ordnungsausschusses, von einer Ordnungsmassnahme abzusehen und stattdessen einen Fall an den Schlichtungsausschuss zu verweisen bzw. ausdrücklich einen Freispruch oder eine Rehabilitation des Betroffenen auszusprechen.

Zweitens ist als Verknüpfung vorgesehen, dass der Schlichtungsausschuss anstelle des Universitätspräsidenten ein Verfahren vor dem Ordnungsausschuss einleiten kann.

Nach längerer Diskussion über die §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der beiden Vortagen (GOV und Studenten) einigt sich der Ausschuss auf die folgende Formulierung für § 1 Abs. 1:

"Diese Hochschulordnung dient der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Universität Hohenheim."

§ 2 Abs. 1 wird formuliert wie folgt:

"Die Hochschulordnung verletzt, wer vorsätzlich die Arbeitsfähigkeit der Universität erheblich beeinträchtigt."

§ 1 Abs. 2: Es soll der Vorschlag der Studenten wörtlich übernommen werden.

Korrektur: Statt "Angehörige" soll stehen "Mitglieder".

§ 1 Abs. 3: Entfällt ersatzlos.

§ 2 Abs. 2 soll übernommen werden aus der Vorlage der GOV mit einer einzigen Änderung.

Ziff. 4 wird wie folgt formuliert:

"Vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Mitglieder der Universität in ihrer Funktion für die Universität gerichtet ist."

§ 2 Abs. 3: Dieser Absatz soll wörtlich aus der Vorlage der GOV übernommen werden.

Es wird beschlossen, diese 2. Sitzung des Sonderausschusses am Donnerstag, den 10. Juli 1969, um 13 Uhr fortzusetzen.

Schluss der Sitzung: 20.30 Uhr

(Der Diskussionsleiter)

gez. Geisler

(Der Protokollführer)

gez. Hecksteden

Ausschuß zur Formulierung einer Hochschulordnung am 8.7.1969, 14.00 Uhr.

Anwesend: Fewson, Geisler (ab 15.00 Uhr), Hirsch, Mohn, Steche, Wälde.

Als ständiger Guest: Hecksteden.

Auf Vorschlag von Herrn STECHE, wird Herr FEWSON als vorläufiger Diskussionsleiter gewählt. Herr FEWSON nimmt an, bis Herr GEISLER anwesend sein wird. Herr GEISLER kommt um 15.00 Uhr.

Am 4.7.1969 wurde im Rahmen der GOV-Sitzung beschlossen, daß der Sonderausschuß für die Hochschulordnung am Montag um 8.30 Uhr in der Bienenkunde zum ersten Male tagen sollte. Bis 9.15 Uhr war nur ein Teil der Mitglieder erschienen, so daß der Ausschuß nicht beschlußfähig war. Die anwesenden Mitglieder beschlossen daraufhin die Sitzung zu vertagen auf Dienstag den 8.7. um 14.00 Uhr st.

Herr WÄLDE teilte den Mitgliedern des Ausschusses mit, daß Herr HENSCHEL am 7. nicht erschienen sei, da er keine Kenntnis von dem Tagen des Ausschusses erhalten hatte.

STECHE fragt am 8.7., 14.30 Uhr, telefonisch HENSCHEL, ob er grundsätzliche Bedenken gegen den ordnungsmäßigen Ablauf des Ausschusses erhebe. Herr HENSCHEL brachte zum Ausdruck, daß er die Sache so sehe, er sei versehentlich (wegen vorzeitigem Verlassen der Grundordnungsversammlung am 4.) nicht in Kenntnis gesetzt worden von dem mündlichen Einberufungstermin der Ausschusssitzung am 7. Er bedauert, heute nicht dabei sein zu können, da er beauftragt ist, ein Praktikum im Institut für Pflanzenernährung abzuhalten. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen zu, daß lediglich ein Ergebnisprotokoll geführt wird. Die Sammlung des Materials für das Ergebnisprotokoll erfolgt mit Hilfe eines Tonbandes. Es wird vereinbart, daß in Form einer Grundsatzdiskussion zunächst einmal die Ergebnisse des Hearings im Landtag am 7.7. besprochen wird. Im Anschluß sollen die Vor- und Nachteile der Zusammenlegung des Ordnungsausschusses und des Schlichtungs-

ausschusses diskutiert werden. Herr GEISLER kommt um 15.07 Uhr.
Es wurde die Festlegung des Diskussionsleiters noch einmal
diskutiert. Dabei wurde der Antrag gestellt, daß Herr GEISLER
die Diskussionsführung übernimmt.

Abstimmungsergebnis: 4:1:1

Der Ausschuß diskutiert die Vereinigung der Aufgaben von
Schlichtungs- und einem Ordnungsausschuß. Es werden die grund-
sätzlichen Aufgaben des Ordnungsrechtes diskutiert. Es besteht
Einigkeit darüber, daß das Ordnungsrecht die Freiheit von Lehre,
Forschung und Studium nicht einengen darf. Nächster Termin des
Ausschusses wird festgelegt auf Mittwoch den 9.7.1969,
17 - 20.00 Uhr in den Räumen von Prof. FEWSON.

Ende der Sitzung 17.00 Uhr.

Auf Vorschlag von WÄLDE wird beschlossen, daß die morgige
Sitzung die Fortsetzung der heutigen darstellt.

Ausschuss zur Formulierung einer Hochschulordnung

7., 7. 1969 8.30 Uhr Bienenkunde

Anwesend: Fewson, Hirsch (ab 9.15 Uhr), Mohn (ab 9.00 Uhr),
Steche, Wälde (ab 8.50 Uhr)

als ständiger Guest: Hecksteden

Am 4. 7. 1969 wurde im Anschluss an die GOV- Sitzung be-
schlossen, dass dieser Ausschuss am 7. 7. um 8.30 Uhr zum ersten
Male tagen soll. Nach dem Eintreffen von Herrn Mohn um 9.00 Uhr ist
der Ausschuss laut Geschäftsordnung der Grundordnungsversammlung
beschlussfähig, da die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die
Anwesenden beschliessen, die Sitzung zu vertagen, da zu viele Mit-
glieder fehlen. Herr Hirsch, der gleich nach diesem Beschluss ein-
trifft, stimmt nachträglich zu. Die Sitzung wird vertagt auf den
8. 7. 1969, 14.00 Uhr, in den Räumen ^{der Bienenkunde} des Institutes für Tierzieh-
tung.

Johannes Wälde

Niederschrift über Meinungsaustausch des "Ständigen Ausschusses" mit den repräsentativen Gremien der Studentenschaft der Universität Hohenheim, demASTA und des Studentenparlaments unter Teilnahme einiger weiterer Studenten, am 23.6.69

Tagungsort: Seminarraum des Instituts für Kommunikationsforschung und landwirtschaftliches Beratungswesen.

Beginn: 14 Uhr

Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind vollzählig bis auf Herrn GEISLER, der wegen eines Seminares verhindert ist.

SIEBERT begrüßt und stellt fest, daß 8 nicht Geladene zuviel anwesend sind. Diskussion über die Frage der Öffentlichkeit. Wird vom Ausschuss beschlossen.

TEUTSCH fordert Mitspracherecht bei Abstimmung.

SIEBERT und STECHE stellen klar, daß Entscheidungen ausschließlich von der Grundordnungsversammlung getroffen werden, der Ständige Ausschuss lediglich damit beauftragt ist, Entscheidungen vorzubereiten.

SIEBERT verliest einzelne Abschnitte des an die Abgeordneten des Landtages von Baden-Württemberg gerichteten Schreibens vom 18.6.1969.

SIEBERT erläutert die Absicht des Ständigen Ausschusses, dem Plenum der Grundordnungsversammlung einen eigenen Entwurf einer Hochschulordnung vorzulegen, der sowohl von der Grundordnungsversammlung wie von allen Gruppen der Universität Hohenheim akzeptiert werden kann und somit als von allen akzeptierter Entwurf an die Landesregierung und den Landtag geleitet werden kann.

Der Entwurf soll

- 1) keinen Strafcharakter haben
- 2) "Maßnahmen setzen, die vorbeugenden Charakter im Rahmen der Wahrung der Funktionen der Universität besitzen".
- 3) Der Entwurf soll keine Maßnahmen treffen, die andere Universitäten ansprechen.

HECKSTEDEN. Sind wir verpflichtet, Maßnahmen anderer Universitäten zu befolgen?

Längere Grundsatzdiskussion ca. 1 Stunde über die hier ange-schnittenen Fragen.

POPPINGA sieht kaum Hoffnung mit einem solchen Entwurf durchzukommen.

STECHE sieht ebenfalls nur eine geringe Chance, hält aber die Demonstration der Einheit der Universität Hohenheim für wichtig und äußert die Ansicht, daß weder die Exekutive noch die Legislative ohne gewichtige Gründe in der augenblicklichen Situation einen solchen gemeinsamen Vorschlag abweisen können. Von Seiten einiger Studenten wird die Frage des Streiks als Demonstration gegen eine Hochschulordnung debattiert.

Auf Anregung von SIEBERT wird von den studentischen Gremien darüber abgestimmt, ob ein gemeinsamer Entwurf der Hochschule an Landesregierung und Landtag übersandt werden soll oder nicht. Von den Delegierten der Studentenschaft sprechen sich 15 dafür, 2 dagegen aus. Von den weiteren Studenten, die als Gäste an diesem Gespräch teilnehmen, sprechen sich 5 dafür aus, 3 dagegen.

Nach der Abstimmung verlassen 3 Studenten den Saal.

Es werden nun die einzelnen Abschnitte des Entwurfes diskutiert. SOMMER schlägt als Präambel folgende Formulierung vor:

Nachstehende Hochschulordnung der Universität Hohenheim dient der Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen. Es wird diskutiert, den Absatz 2 des § 1 zu streichen.

Darüber Abstimmung seitens der Studenten.

13 für Streichung
7 für Beibehaltung
2 für Enthaltung.

Zu § 2:

SIEBERT weist auf die Bedeutung der im Absatz 1 enthaltenen Worte erheblich und grob hin.

Zu Absatz 2, Punkt 1 + 5 erneute Diskussion über Streitrecht. SOMMER bittet die Studenten, kurzfristig einen Entwurf zu erarbeiten, der ihre Wünsche zum Ausdruck bringt.

Zu Absatz 2, Punkt 3.

Es wird der Wunsch geäußert, das Wort "vorsätzlich" vor: stört oder behindert einzufügen.

Zu § 3.

HECKSTEDEN sagt zu, eine Fristbegrenzung zu den Punkten 2 + 3 des 2. Abschnittes einzufügen analog der Fristbegrenzung zu den Punkten 4 + 5.

Der im Entwurf versehentlich nicht aufgeführte Punkt 5 wird verlesen. Er lautet: 5. der befristete Ausschuss als Mitglied der Universität Hohenheim.

Im Rahmen der Diskussion äußert SIEBERT die Ansicht, man solle einen Passus aufnehmen, daß andere Behörden keinerlei Einsicht in die Akten des Ordnungsbeauftragten erhalten können.

HECKSTEDEN spezifiziert dies und führt aus, daß ein diesbezüglicher Erlaß angestrebt werden müßte.

Zu § 4.

Es werden Bedenken geäußert, dem Ordnungsbeauftragten allein die Entscheidung zuzuweisen. Daraufhin Verlesung der Regelung des Bochumer-Modells und allgemeine Zustimmung für diesen Modus.

Diskussion über die Frage: "Ob der Mann des Vertrauens der Universität Hohenheim angehören muß.

SIEBERT stellt fest, daß nach dieser Aussprache eine Neufassung des Textes erfolgen müsse. Es eilt, da der Text an die Mitglieder des Landtages versandt werden müßte, bevor die Beratungen über das Ordnungsrecht im Plenum des Landtages beginnen. Er äußert die Ansicht, daß vor der Übersendung die Gruppen "der Universität und die Grundordnungsversammlung" nochmals gehört werden sollten.

HIRSCH äußert die Bitte, eine Urabstimmung über den eigenen Entwurf einer Hochschulordnung durchzuführen, wogegen sich jedoch die Mehrheit der Anwesenden ausspricht.

Ende der Zusammenkunft 18.30 Uhr.

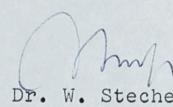
Der Vorsitzende

Rektor Prof. Dr. Siebert



Der Protokollführer

Dr. W. Steche



UNIVERSITÄT HOHENHEIM (IH)

-Rektoramt-

E i n l a d u n g

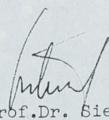
zur 4. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungsversammlung am Montag, dem 16. Juni 1969, 11.00 Uhr c.t. im Dienstzimmer des Rektors

Tagesordnung:

1. Entwurf eines Briefes an den Landtag oder die Landesregierung betreffend Ordnungsrecht
2. Verschiedenes.

In Anbetracht der drängenden Zeit konnte die reguläre Einladungsfrist leider nicht eingehalten werden.

Stuttgart-Hohenheim, den 12. Juni 1969



(Rektor Prof. Dr. Siebert)

N i e d e r s c h r i f t

über die 3. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim am 23. Mai 1969, 11.00 Uhr c.t.
im Rektorzimmer

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Geisler, Hentschel,
Menke, Sommer, Steche

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 11.15 Uhr

Ohne Tagesordnung

Punkt 1: Stand des Genehmigungsverfahrens

HECKSTEDEN gibt bekannt, daß RD Dr. Kern eine weitere Änderung des § 81 (Befangenheitsvorschriften) gewünscht habe. Es wird beschlossen, daß Kern mitgeteilt werden soll, man sei an diesen Fragen nicht mehr interessiert.

Punkt 2: Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung vom 2.5.1969

Das Protokoll wird ohne Änderungswünsche genehmigt.

Punkt 3: Öffentlichkeitsarbeit

Es wird beschlossen, daß der Leiter der Pressestelle, Herr Dr. Boelcke, zusammen mit HECKSTEDEN einige Sonderblätter der Universitätsmitteilungen zu Fragen der Grundordnung herausgeben soll. Als erste Themen werden ins Auge gefaßt: Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand; Instanzenzüge; Stellung der Universitätslehrer; Aufstellung über die nächsten Aufgaben. Die Gruppen der Universität sollen dazu angeregt werden, Diskussionsversammlungen zu veranstalten.

Punkt 4: Beratung der Ergebnisse des Hearings am 20.5.69

Nach längerer Diskussion wird beschlossen, dem Plenum der GOV folgende Empfehlungen zu erteilen:

1. Bei Fachbereich IV ist in der Fachgruppe 11 zu streichen:
Bienenkunde.
2. Der Fachbereich IV soll die in der ersten Fassung des Entwurfs vorgesehene Zusammensetzung behalten (Beschluß mit 4:1:0).

3. Die Fachgruppe 1 soll nicht geteilt werden (Beschluß mit 6:0:0).
4. Dr. Schreiber - Meteorologie - soll der Fachgruppe 6 zugeordnet werden, wie vorgesehen (Beschluß mit 6:0:0). Über die endgültige Benennung der Abteilung (Biometeorologie oder Agrarmeteorologie) wurde kein Beschluß gefaßt. Den Namen soll die Fachgruppe später nach der Arbeitsrichtung selber beschließen.
5. Dr. Schreiber - Bavendorf - soll wie vorgesehen der Fachgruppe 6 zugeordnet werden (Beschluß mit 5:0:1).
6. Aus der Fachgruppe 14 wird in die Fachgruppe 15 verlegt: Agrargeschichte (Franz); Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Boelcke) soll in der Fachgruppe 14 bleiben (Beschluß 6:0:0).
7. Tropische und Subtropische Landwirtschaft (Ruthenberg) soll in Fachgruppe 13 bleiben (Beschluß mit 6:0:0). In Fachgruppe 8 soll aufgenommen werden: Tropischer Pflanzenbau (NN) (Beschluß 4:1:1).
8. Die Fachgruppen 7 und 9 werden zu Fachgruppe 7 vereinigt. Der Name der alten Fachgruppe 7 wird auf die neue Fachgruppe 7 übertragen. Fachgruppe 8 bleibt in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erhalten. Die folgenden Fachgruppen rücken in der Numerierung auf (Beschluß mit 6:0:0).
9. Alle Abteilungen in der ursprünglichen Vorlage, bei denen unter "Universitätslehrer" steht: NN, sollen gestrichen werden. Ausnahmen: Abteilung "Tropischer Pflanzenbau" und Lehrstühle, die besetzt werden können. (Beschluß mit 6:0:0).
10. Nach mehrfacher längerer Diskussion wird eine Umstellung der gesamten Fachgruppeneinteilung nach dem von Herrn Dr. Haußmann vorgelegten Vorschlag abgelehnt. Wenn sich dieses Papier auch genauer an die Mindest- und Höchstzahlen der Grundordnung hält, würde seine Verwirklichung doch im Widerspruch zu den grundsätzlichen Beschlüssen der GOV stehen, z.B. über die Zahl der Fachbereiche. Auch lassen sich 6 Fachbereiche nicht mit der Zahl von 10 Fachgruppen vereinbaren. Darüber hinaus stimmen die angegebenen Zahlen der Wissenschaftler nicht in allen Fällen. Die Vorlage wurde in der Beratung insoweit verwendet, als sie mit grundsätzlichen Beschlüssen der GOV übereinstimmte (Beschluß 6:0:0).
11. Bei Fachgruppe 12 werden die letzten 2 Spalten wie folgt geändert:

Landtechnik

(Segler)

Landwirtschaftliches Bauwesen

(Riemann).

12. Redaktionell soll geändert werden:

Statt Pflanzenproduktion "Pflanzliche Produktion".

HECKSTEDEN wird beauftragt, einen neuen Entwurf der Anlage zur Grundordnung zu fertigen, in dem die empfohlenen Änderungen und einige redaktionelle Änderungen aufgenommen sind.

Nach einer Pause von 12.30 bis 13.30 Uhr wird die Sitzung um 14.50 Uhr beendet.

Vorsitzender:

gez. Siebert

(Rektor Prof.Dr. G. Siebert)

Schriftführer:

gez. Hecksteden

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim am 20. Mai 1969,
9.30 Uhr im Seminarraum der Landtechnik

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Geisler, Hentschel,
Menke, Sommer, Steche;
als Guest: Reisch

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 9.40 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der VORSITZENDE den letzten Stand der Beratungen über die Genehmigung der Grundordnung bekannt. Im Streit sei eigentlich nur noch der § 30, im übrigen habe man über kleinere Änderungen Einigkeit erzielt.

Einziger Punkt der Tagesordnung: Hearing zu Fragen der Einteilung
in Fachgruppen

Zu ihren jeweils schriftlich vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden angehört (in zeitlicher Reihenfolge):

Prof. Dr. Bolz, Prof. Dr. Franz, Dr. Boelcke,
Prof. Dr. Beckmann, Prof. Dr. Rentschler,
Prof. Dr. Hahn, Prof. Dr. Weinschenk,
Prof. Dr. Michael, Prof. Dr. Schlichting,
Prof. Dr. Koepf, Prof. Dr. Gliemeroth,
Prof. Dr. Rademacher, Prof. Dr. Knösel,
Dr. Geiger und mehrere weitere Mitarbeiter
des Instituts für Pflanzenzüchtung, Dozent
Dr. Schreiber (Bavendorf).

Nach schriftlich vorgebrachten Änderungswünschen hatten auf eine mündliche Anhörung verzichtet: Prof. Dr. Ruthenberg, Prof. Dr. Schnell.

Die Anhörung wird nach einer Pause von 12.30 - 14.00 Uhr bis 15.35 Uhr fortgesetzt. Der Ständige Ausschuß vertagte sich zur Beratung der Ergebnisse der Anhörung auf den 23. Mai 1969 11.00 Uhr c.t.

Vorsitzender:

gez. Siebert
(Rektor Prof.Dr. G. Siebert)

Schriftführer:

gez. Hecksteden
(Regierungsassessor)

Entwurf

=====

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim am 20. Mai 1969, 9.30 Uhr
im Seminarraum der Landtechnik

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Geisler, Hentschel,
Menke, Sommer, Steche;

als Guest: Reisch

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 9,40 Uhr.

→ Einziger Punkt der Tagesordnung: Hearing zu Fragen der Einteilung
in Fachgruppen

VORSITZENDE

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende den letzten Stand der Beratungen über die Genehmigung der Grundordnung bekannt. Im Streit sei eigentlich nur noch der § 30, im übrigen habe man über kleinere Änderungen Einigkeit erzielt.

Zu ihren jeweils schriftlich vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden angehört (in zeitlicher Reihenfolge):

Prof. Dr. Molz, Prof. Dr. Franz, Dr. Boelcke, Prof. Dr. Beckmann, Prof. Dr. Rentschler, Prof. Dr. Hahn, Prof. Dr. Weinschenk, Prof. Dr. Michael, Prof. Dr. Schlichting, Prof. Dr. Koepf, Prof. Dr. Glimroth, Prof. Dr. Rademacher, Prof. Dr. Knösel, Dr. Geiger und mehrere weitere Mitarbeiter des Instituts für Pflanzenzüchtung, Dozent Dr. Schreiber (Bavendorf).

Nach schriftlich vorgebrachten Änderungswünschen hatten auf eine mündliche Anhörung verzichtet: Prof. Dr. Ruthenberg, Prof. Dr. Schnell.

Die Anhörung wird nach einer Pause von 12,30 - 14,00 Uhr bis 15,35 Uhr fortgesetzt. Der Ständige Ausschuß vertagte sich zur Beratung der Ergebnisse der Anhörung auf den 23. Mai 1969 11 Uhr c. t.

Vorsitzender:

Finken

(Rektor)

Schriftführer

Haberholz

(Prog.)

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim am 2. Mai 1969, 8,30 Uhr

Anwesend: Magnifizenz Siebert und die Herren Geissler,
Hentschel, Menke, Sommer, Steche und
Hecksteden (beratend)

Protokoll: Sommer

Tagesordnung:

1. Bericht über die Beratungen mit dem Kultusministerium betreffend Genehmigung der Grundordnung
2. Wahlordnung
3. Verfahren bei der Anhörung zur Frage der Zusammenstellung der Fachgruppen
4. Verschiedenes

Zu Punkt 1: Bericht über die Beratungen mit dem Kultusministerium betreffend Genehmigung der Grundordnung

SIEBERT und HECKSTEDEN berichten über ihre Besprechungen mit dem Ministerium bezüglich der Grundordnung.

Das Ministerium weist darauf hin, daß in der Grundordnung eine Wahlordnung fehlt. Die neuen Organe der G.O. sollen möglichst schnell gebildet werden. HECKSTEDEN wird hierzu eine entsprechende Wahlordnung ausarbeiten. Diese wird an die Ausschußmitglieder verschickt, sodann wird entschieden, ob die Wahlordnung dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden soll oder vom Rektor allein unter Kenntnisnahme des obigen Ausschusses erlassen werden wird.

Die Grundordnung soll den Wünschen des Ministeriums entsprechend wie folgt geändert werden:

§ 7: Die mit dem Ministerium ausgehandelte Neuformulierung des letzten Satzes wird gebilligt.

"Über die Zulässigkeit der Erwähnung des Namens einer Universitäts-Institution in der Veröffentlichung entscheidet der Leiter dieser Institution."

§ 9: (1) " jedoch..... hinaus" soll gestrichen werden, da dieser Abschnitt rechtlich nicht haltbar ist.

- § 11 "Sind an einer Nebentätigkeit andere Mitglieder des Lehrkörpers außerhalb ihrer Dienstaufgaben beteiligt gewesen, so sollen sie aufgrund beteiligt werden."
- Der ständige Ausschuß stimmt dieser Änderung trotz erheblicher grundsätzlicher Bedenken zu.
- § 12 (2) ".... von mehr als zwei Tagen bedarf "
- § 21 (1) 2. Satz 4 wird "Einvernehmen" durch "Benehmen" ersetzt.
(2) Die beiden letzten Sätze werden gestrichen.
- Satz 1 wird wie folgt geändert: "Der geschäftsführende Direktor der Fachgruppe und der Universitätspräsident führen mit den Bewerbern unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 43 und 77 die Verhandlungen über die Ausstattung mit Mitteln für Forschung und Lehre."
- § 30 Wird im Ministerium noch einmal beraten und dem Minister zur Entscheidung vorgelegt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß dieser Paragraph ohne großen Verhandlungsspielraum verteidigt werden muß.
- § 60 Wird neu formuliert: "(1) Mit der Zuordnung eines Studienganges zu einem Fachbereich bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studienausschusses. Dabei ist zu beachten, daß
1. andere Fachbereiche nach dem Umfang ihrer Beteiligung an dem Studiengang zu berücksichtigen sind;
 2. wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Studienausschusses Studenten sein müssen;
 3. für den Fall, daß ein Studienausschuß mehr als einen Studiengang zu betreuen hat, jeder Studiengang durch mindestens zwei Studenten vertreten sein muß.
- (2) Die Fachbereichsversammlung wählt die Mitglieder ihres Studienausschusses und die in andere Studienausschüsse zu entsendenden Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren, Studenten auf 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Studienausschuß kann sachverständige Mitglieder der Universität zur Beratung hinzuziehen."
- § 22 "Benehmen" statt "Einvernehmen"

- § 24 (2) Wird aufgegliedert. Der 2. und 3. Satz werden als Absatz (3) getrennt ausgewiesen.
- § 32 Absatz 3 wird im Ministerium noch einmal beraten, wird aber wahrscheinlich im vorliegenden Wortlaut genehmigt.
- § 34 (3) "Benehmen" statt "Einvernehmen"
- § 37 (2) Nach dem 1. Satz wird eingefügt: "Stimmberechtigt in den Ausschüssen sind nur die Senatsmitglieder."
- § 38 Siehe § 9 Abs. (1) des Hochschulgesetzes.
- § 56 Abs. (2) Ziff. 2 wird gestrichen.
- § 58 Abs. (2) Ziff. 5 wird gestrichen
Abs. (5) wird gestrichen unter Hinweis auf §§ 4 und 38 GO.
- § 66 Ziffer 6, angefügt wird "... gemäß § 21 (2)"!
- § 74 (1) "Einvernehmen" wird ersetzt durch "Anhörung".
- § 75 "Einvernehmen" wird ersetzt durch "Anhörung".
- § 81 Wird präzisiert entsprechend § 141 der Grundordnung der Universität Heidelberg. Der Ausschuß hält es aber für nötig, sinngemäß § 37 (4) der Gemeindeordnung einzufügen.

Der Ausschuß nimmt Kenntnis davon, daß das Kultusministerium eine große Anzahl weiterer Beanstandungen nach längerer Aussprache zurückgenommen hat.

Zu Punkt 2 : Wahlordnung

Es wird vereinbart, daß HECKSTEDEN eine Wahlordnung entwirft und dem Ständigen Ausschuß zur Durchsicht vorlegt. Sodann soll entschieden werden, ob ein Beschuß der Grundordnungsversammlung herbeigeführt werden soll.

Zu Punkt 3 : Verfahren bei der Anhörung zur Frage der Zusammenstellung der Fachgruppen

Es wird vereinbart, daß ein Rundschreiben mit größtmöglicher Streuung herausgegeben wird, welches zur schriftlichen Stellungnahme zur Fachgruppeneinteilung auffordert. Nach Ablauf einer gewissen Frist sollen diejenigen, die schriftlich Einspruch erhoben haben, in einem Hearing vom Ständigen Ausschuß angehört werden.

Dieser verabschiedet sodann eine Empfehlung für das Plenum der
Grundordnungsversammlung.

Stuttgart-Hohenheim, den 21. Mai 1969.

Vorsitzender:

gez. Siebert

(Rektor Prof. Dr. Siebert)

Schriftführer:

gez. Sommer

(Dr. Sommer)

A Grundordnungsversammlung Plenum

~~Koordinierungsausschuß~~

Novellierungsausschuß

B Strukturausschuss

Redaktionsausschuß

C Ausschuss für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

D Ausschuß für Disziplinarfragen

E Haupt- und Koordinierungsausschuss

~~Ausschuß für Freudenanstalten~~ Andere Ausschüsse

F Berichte anderer Universitäten

Einzl.

29. MAI 1969

Konferenz von Angehörigen der Universitäten

des Landes Baden-Württemberg für Fragen des

Hochschulgesetzes und des Hochschulgesamtplanes

Berlin

Bonn

Wiesbaden

Karlsruhe

Heidelberg

Stuttgart

Ulm

Tübingen

Freiburg

Konstanz

Mannheim

Karlsruhe

Heidelberg

Hohenheim

Ulm

Tübingen

Freiburg

Konstanz

Mannheim

Karlsruhe

Heidelberg

Hohenheim

Ulm

Tübingen

Niederschrift über die 4. Sitzung am 23.5.1969 im Senatssaal,
der Universität Stuttgart, Huberstr. 16

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 13.30 Uhr

Anwesend:

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Universität Freiburg: | Frau Ulrich (V) z |
| " Heidelberg: | Herr Querner (D) |
| " Hohenheim: | Herr Rendtorff (P) |
| " Karlsruhe: | Frau Scheuffler (V) |
| " Konstanz: | Herr Walch (M) |
| " Mannheim: | Herr Wieland (M) |
| " Stuttgart: | verhindert |
| " Tübingen: | Herr Heinl (V) |
| " Ulm: | Herr Viesel (M) |
| | Herr Faber (M) |
| | verhindert |
| | Herr Addicks (S) |
| | Herr Bertram (M) |
| | Herr Kämmerer (V) z |
| | Herr Springer (S) |
| | Herr Knauf (V) |
| | Herr Neuweiler (M) |
| | verhindert |

Verhandlungsleiter: Herr Springer (Stuttgart)

Protokoll: Herr Jauß (Stuttgart)

P = Professoren

D = Dozenten

M = Mittelbau

S = Studenten

V = Techn.+ Verw. Personal

z = zeitweilig

Herr Bertram begrüßt die Teilnehmer und schlägt als Verhandlungsleiter Herrn Springer vor, der durch Akklamation bestätigt wird. Herr Springer verliest den Brief der studentischen Vertreter der Universität Tübingen, in dem diese ihr Fernbleiben begründen. Die Niederschrift über die 3. Sitzung vom 14.4.1969 wird nach Berichtigung der Schreibfehler auf Seite 3 (LRK statt LHK in Zeile 6) und Seite 4 („bis“ statt „und“ in Zeile 1) durch Akklamation genehmigt.

Herr Springer schlägt folgende Tagesordnung vor:

1. Verfahren des KM für die Genehmigung der neuen Grundordnungen
2. Landeshochschulkonferenz (vgl. Beschuß der Sitzung v. 14.4.69)
3. Hochschulgesamtplan (hiezu Bemerkung von Herrn Kammerer, daß der Plan besteht, die LRK im Bezug auf den HGP zu erweitern).

Zu Punkt 1 der Tagesordnung besteht allgemein die Auffassung, daß die bisherigen Äusserungen des KM zu größter Besorgnis Anlaß geben. Es sollen deshalb umgehend Schritte unternommen werden, möglichst viele Kräfte gegen das Vorgehen des KM zu mobilisieren. Die Konferenz formuliert in 3 Arbeitsgruppen ein Schreiben an die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, das von den Herren Addicks, Bertram, Walch und Viesel (Kommission „Landtag“) dem Herrn Landtags-Vizepräsidenten Abgeordneter Veit persönlich überbracht werden soll mit der Absicht, das Parlament so rasch wie möglich in dieser Sache zu aktivieren (siehe Anlage 1).

Es wird sodann angeregt, daß alle Teilnehmer an ihren Universitäten (besonders auch bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der GOV) alsbald auf die zugesetzte Situation hinweisen und zu Aktionen auffordern sollen.

Es wird bestätigt, daß entsprechend dem Beispiel Darmstadt gegebenenfalls gegen das KM beim Verwaltungsgericht Klage geführt werden könne. Über eine Aufforderung an das KM, wenigstens die Wahl der neuen Großen Senate zu ermöglichen, besteht keine einhellige Meinung. Einerseits ist man der Ansicht, daß dadurch Schritte eingeleitet würden, die eine Entwicklung im Sinne der Universitäten blockieren könnten, andererseits wird betont, daß die Hochschulen so rasch wie möglich ein kompetentes Gremium haben sollten.

Die Konferenz stellt sich einmütig hinter den offenen Brief der GOV der Universität Stuttgart vom 22.5.1969 (siehe Anlage 2), wobei betont wird, daß er eigentlich noch viel zu mild formuliert sei. Sie begrüßt auch den offenen Brief der GOV der Universität Karlsruhe (siehe Anlage 3) und nimmt zur Kenntnis, daß von anderen Landesuniversitäten ebenfalls ähnlich reagiert wurde.

Punkt 2 der Tagesordnung wird nur kurz angesprochen. Die Absicht der LRK, sich für die Fragen des HGP durch Vertreter verschiedener Gruppen zu erweitern und nicht eine LHK, etwa in der von dieser Konferenz bei ihrer Sitzung am 14.4.1969 vorgeschlagenen Form ins Auge zu fassen, läßt der Konferenz keine andere Möglichkeit, als einerseits bei der Entsendung geeigneter Vertreter in die erweiterte LRK mitzuwirken, andererseits aber in der jetzigen Zusammensetzung weiterzutagen, bis sich eine LHK in dem durch den o.a. Beschuß dokumentierten Sinne konstituiert. Ein Gespräch der Stuttgarter Mitglieder im Ministerium hat die Hoffnung bestätigt, daß gute und realisierbare Vorschläge dieses Gremiums z.B. auch bezüglich des HGP vom Ministerium durchaus ernst genommen würden. Der Zweck des derzeitigen Gremiums kann nach Auffassung der Teilnehmer nur sein, mitzuhelpfen, daß die Landesuniversitäten entweder eine neue LHK installieren oder aber, daß die LHK dem Beschuß vom 14.4.1969 entsprechend allmählich umgestaltet wird. Die Konferenz sollte sich erst auflösen, wenn eine dieser beiden Alternativen verwirklicht ist.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung schlägt Herr Walch vor, die Teilnehmer mögen an ihren Universitäten folgenden Vorschlag der Arbeitsteilung bei der Behandlung des HGP diskutieren und zur nächsten Sitzung entweder die Zustimmung ihrer Universitäten oder entsprechende Änderungsvorschläge einbringen:

Mannheim: Finanzielle Aspekte

Heidelberg und Mannheim: Kapazitätsfragen

Stuttgart: Standort- und Raumplanungsfragen

Freiburg: Korperation mit PH und Musikhochschule

Karlsruhe: " mit Kunst- und Fachhochschule

Tübingen: Lehrkörperfragen

Die restlichen 3 Hochschulen (Hohenheim, Konstanz, Ulm) sind aufgefordert, sich denjenigen Hochschulen zuzugesellen, deren Themenkreis ihnen am nächsten liegt.

Es herrscht Übereinstimmung, daß die Konferenz möglichst bald wieder tagt um

1. über das Ergebnis des Gesprächs der Kommission
„Landtag“ und
2. über die eben erwähnte Aufgabenverteilung bei der Behandlung des HGP zu beraten.

Um die Vollzähligkeit bei der nächsten Sitzung zu garantieren wird noch einmal dringend gewünscht, von Seiten des Einladenden alles zu tun, die Vertreter der einzelnen Gruppen mit Sicherheit mit der Einladung zu erreichen. Der Termin der nächsten Sitzung hängt davon ab, wann das Gespräch mit Herrn Abgeordneten Veit stattfindet. Es soll möglichst im Zeitraum zwischen dem 9.6. und dem 14.6. liegen.

für den Verhandlungsleiter:
gez. I.A. Addicks

Schriftführer:
gez. Jauß

Anlage 1:

Brief an die Landtagsabgeordneten

Anlage 2:

offener Brief der GOV Stuttgart vom 22.5.69 an den Herrn Kultusminister

Anlage 3:

offener Brief der GOV der Universität Karlsruhe an den Landtag und die Landesregierung von Baden-Württemberg

KONFERENZ VON ANGEHÖRIGEN DER LANDESUNIVERSITÄTEN FÜR FRAGEN
DES HOCHSCHULGESETZES UND DES HOCHSCHULGESAMTPLANS

An die
Mitglieder des Landtags

Bezugnehmend auf die Fakten, die in dem in Abschrift beigelegten Schreiben der Grundordnungsversammlung der Universität Stuttgart vom 22. Mai 1969 an den Herrn Kultusminister enthalten sind (siehe Anlage 1) teilen wir dem Landtag mit:

Nach dem Hochschulgesetz sind die Universitäten verpflichtet worden, eine Grundordnung bis zum 31. März 1969 zu erstellen. Diese Grundordnungen stellen einen Kompromiß dar, der innerhalb jeder Universität in langwierigen Beratungen und teilweise harten Auseinandersetzungen erreicht werden konnte. Die Beratungen in den Grundordnungsversammlungen haben zu eingehenden Sachdiskussionen zwischen den Vertretern der einzelnen Gruppen innerhalb der Universität geführt. Als Folge dieser gemeinsamen Arbeit ist in den Universitäten weithin die Bereitschaft vorhanden, das Beschlossene jetzt in die Praxis umzusetzen. Diese Bereitschaft bezieht sich aber auf die innerhalb der einzelnen Universitäten erarbeiteten Lösungen. Sie würde auf das Schwerste gefährdet werden, wenn im Wege des Genehmigungsverfahrens Eingriffe in die Grundordnungen vorgenommen werden würden, die über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit hinausgingen.

Wir sind der Auffassung, daß für die Genehmigung der von den Grundordnungsversammlungen des Landes beschlossenen Grundordnungen durch die Landesregierung nach § 4 (1) des HSchG einzig und allein die Vorschriften des Hochschulgesetzes maßgebend sind. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität von Grundordnungsbestimmungen sind damit Sache der einzelnen Grundordnungsversammlungen, zumal sie je nach den örtlichen und fachlichen Bedingungen unterschiedlich zu beurteilen sind.

Auch nach den im 8. Abschnitt des Hochschulgesetzes enthaltenen Bestimmungen steht weder dem Kultusministerium noch der Landesregierung eine über die Rechtsaufsicht und damit über die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Grundordnungen hinausgehende, direkte Mitwirkung bei der Gestaltung der Grundordnungen zu. Unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität von außen her gemachte Auflagen stellen daher die Durchführung der Grundordnungen in den einzelnen Universitäten ernsthaft in Frage. Die Folgen der daraus entstehenden Entwicklung wären nicht abzusehen.

Nach Ausführungen, die der Herr Kultusminister vor dem Landtag am 12. Dezember 1968 auf parlamentarische Anfragen zum Hochschulgesetz gemacht hat, sollte der autonome Bereich der Grundordnungsversammlungen bewußt nicht über den durch das Hochschulgesetz gegebenen Rahmen hinaus eingeengt werden. Der Herr Kultusminister hat die Grundordnungsversammlungen geradezu zu einer großzügigen Ausnutzung des ihnen gewährten freien Spielraums aufgefordert; insbesondere zur Gestaltung des Bereichs der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und der darüber liegenden Ebenen (siehe Anlage 2).

Für den Fall, daß die Universitäten bis zum 31. März 1969 keine Grundordnungen vorlegen könnten, wurde in Aussicht gestellt, daß die Universitäten auf dem Wege der Ersatzvornahme auf eine vom Minister erlassene Grundordnung verpflichtet werden würden. Unter großem Arbeitsaufwand und unter Zurückstellung wesentlicher Lehr- und Forschungsaufgaben sind inzwischen die zur Genehmigung vorliegenden Grundordnungen entstanden. Es erscheint den an der Erstellung der Grundordnung Beteiligten unbedingt erforderlich, daß noch im Laufe des Sommersemesters die durch die Grundordnungen verlangten Wahlen abgeschlossen werden und die Gremien der Selbstverwaltung sich konstituieren können. Durch die über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit hinausgehenden Einsprüche des Ministeriums ist die Einhaltung des als dringend erforderlich angesehenen Zeitplans (Abhaltung der Wahlen zu den Gremien im Sommersemester) völlig in Frage gestellt. Der nun für mehrere Monate drohende Zwischenzustand stellt die Funktionsfähigkeit weiter Bereiche in den Universitäten in Frage. Die Arbeit

der Selbstverwaltungsgremien im Sinne des Hochschulgesetzes ist damit vollständig unterbunden. Das wird sich besonders ungünstig auf die Beratungen des dem Parlament vorliegenden Hochschulgesamt-plans auswirken.

Wenn jetzt anläßlich der Genehmigung der Grundordnungen seitens der Executive oder Administration Bedingungen gestellt werden, die sowohl mit den Absichten des Landtages (anläßlich der Beschußfas-sung des Hochschulgesetzes) als auch mit den umseitig erwähnten Äußerungen des Herrn Kultusminister in krassem Widerspruch stehen, müssen wir uns dagegen entschieden zur Wehr setzen und den Landtag bitten, seinerseits auf eine baldige Genehmigung der eingereichten Grundordnungen zu drängen.

I. A.

gez.: Walch

gez.: Viesel

gez.: Bertram

gez.: Addicks

Stuttgart, den 27. Mai 1969

Anlage 2

Kultusminister Prof. Dr. Hahn führte am 12. 12. 1968 auf der 15. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg (5. Wahlperiode) in Beantwortung einer Großen Anfrage der FDP/DVP - betr. Hochschulgesetz und Beratungen der Grundordnungsversammlungen - nach dem Protokoll dieser Sitzung (Seite 525 rechte Spalte und Seite 526 linke Spalte) unter anderem aus:

"Ein oft gehörter Einwand ist, das Gesetz habe den Grundordnungsversammlungen zu viele Fragen zur Entscheidung überlassen. Tatsächlich wollte der Gesetzgeber der Selbstverwaltung einen breiten Spielraum zur Gestaltung des Universitätslebens überlassen. Er hoffte, damit den Reformwillen der Universitäten in allen Gruppen anzuregen, denn die Universitätsreform kann nicht nur von oben durch Gesetz oktroyiert werden. Sie muß von unten aus der Korporation der Universität selbst aufgenommen und mit ihren Kräften durchgeführt werden".

"... Ausdrücklich möchte ich wieder erklären: Diese erarbeiteten Grundordnungen müssen auf dem Boden des Hochschulgesetzes stehen - das ist in einem Rechtsstaat völlig klar - das kann aber nicht bedeuten, daß sie nur vom Gesetz zugewiesene Fragen behandeln. Vielmehr ist es den Grundordnungsversammlungen unbenommen, in Neuland vorzustoßen oder Fragen aufzugreifen, die nicht im Hochschulgesetz berührt und dort nicht den Grundordnungsversammlungen zugewiesen sind. Dies gilt etwa für Vorschläge zur Ordnung auf der Instituts ebene".

GRUNDORDNUNGSVERSAMMLUNG

UNIVERSITÄT
STUTTGART

O f f e n e r B r i e f

An den

Kultusminister des Landes
Baden-Württemberg
Herrn Prof. D.Dr. W. HAHN

7000 S T U T T G A R T

Neues Schloß

7 Stuttgart 1 Poetfach 560
Huberstraße 16
Telefon (0711) 299 73/201
Fernschreiber TX 07-21703

Stuttgart, den 22.5.69

Sehr geehrter Herr Minister!

Eine Kommission der Grundordnungsversammlung der Universität Stuttgart hat in zwei Besprechungen mit Vertretern Ihres Ministeriums über die neue Grundordnung beraten. Aus den Äußerungen Ihrer Vertreter ging eindeutig hervor, daß sie die neue Grundordnung nicht nur auf die Übereinstimmung mit dem Hochschulgesetz prüfen, sondern daß auch Beanstandungen vorgebracht werden, die mit allgemeinen Überlegungen der "Zweckmäßigkeit" begründet werden.

Die Grundordnungsversammlung der Universität Stuttgart hat wie die anderen Landesuniversitäten in einjähriger intensiver Beratung die neue Grundordnung ausgearbeitet. Alle Mitglieder haben sich dabei bemüht, eine für die künftige Arbeit an der Universität zweckmäßige Lösung zu finden. Die GOV ging bei ihren Beratungen davon aus, daß der Landtag von Baden-Württemberg durch die Bildung von Grundordnungsversammlungen beabsichtigt hat, eine für die Bedürfnisse der jeweiligen Universität sinnvolle Lösung zu finden. Alle Mitglieder der GOV haben ihre Arbeit unter diesem Gesichtspunkt verstanden. Sie anerkennen, daß das Kultusministerium bzw. die Landesregierung die beschlossene Grundordnung darauf überprüfen muß, ob sie mit den Bestimmungen des Hochschulgesetzes im Einklang steht. Sie hat aber kein Verständnis dafür, daß Ihr Ministerium Lösungen, die in der GOV in harten Diskussionen erarbeitet worden sind, jetzt kurzerhand streicht.

Selbständiges Festsetzen von Regelungen durch Ihre Mitarbeiter wäre auch ohne die Bildung von Grundordnungsversammlungen möglich gewesen. Die GOV befürchtet, daß durch die beabsichtigten Eingriffe Ihres Ministeriums Unruhe in die Universität getragen wird. Da wir eine solche Entwicklung verhüten wollen, bitten wir dringend, Ihnen persönlich unsere Bedenken zu dem Genehmigungsverfahren vortragen zu können.

Im Auftrag
der Grundordnungsversammlung
Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Blenke

(Prof. Dr.-Ing. H. Blenke)

Universität Karlsruhe

(Technische Hochschule)
DER REKTOR

als Vorsitzender der Grundordnungsversammlung

75 Karlsruhe 1, den 24. 4. 1969
Kaiserstraße 12, Fernruf 6081
Fernschreiber: 07826521 Uni Karlsruhe
Postfach 6380

Offener Brief

der Grundordnungsversammlung der Universität Karlsruhe
an den Landtag und die Landes-
regierung von Baden-Württemberg

Wir schließen heute unsere Arbeit an der Grundordnung für die Universität Karlsruhe ab, die wir am 16. Juli 1968 begonnen haben; wir legen eine Grundordnung vor, die wir auf der Basis des am 1. April 1968 in Kraft getretenen Hochschulgesetzes für das Land Baden-Württemberg erarbeitet haben.

Aus diesem Anlaß möchten wir daran erinnern, daß seit der Verabschiedung dieses Gesetzes weite Kreise der Öffentlichkeit den Eindruck haben, daß es aus politischen Gründen unter Zeitdruck zustande gekommen ist. Schon während der Lesungen im Landtag erhob sich Kritik; besonders wandten sich zahlreiche Hochschullehrer und Studenten aller Universitäten des Landes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesetzes, wenn auch zum Teil aus verschiedenen Gründen. Einzelne Gruppen mit starkem Rückhalt waren mit ernstzunehmenden und wichtigen Vorschlägen zur Hochschulreform hervorgetreten. Die entmutigende Geringsschätzung, die ihre Kritik erfuhr und das mangelnde Verständnis von Regierung und Parlament für ihre Wünsche führten dazu, daß sie sich in verschiedenen Universitäten an den Wahlen zu den Grundordnungsversammlungen nicht beteiligten. Sie waren und sind nämlich mit einiger Berechtigung der Auffassung, daß auf der Grundlage dieses Hochschulgesetzes eine Neuordnung der Universitäten nach modernen Gesichtspunkten nicht möglich sei.

Während unserer Arbeit an der Grundordnung bestätigten sich immer häufiger ursprünglich geäußerte Ansichten, daß das Hochschulgesetz starke Mängel aufweist.

Folgende Punkte sind besonders zu beanstanden:

- 1) Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes lassen die Tendenz erkennen, die Autonomie der Hochschule weiter abzubauen; Beispiele dafür sind die Vorschriften des Hochschulgesetzes über die Stellung des Präsidenten und des Verwaltungsrates.
- 2) Darüber hinaus lässt das Hochschulgesetz nicht in allen Gremien die Möglichkeit für eine verantwortungsvolle und partnerschaftliche Mitbestimmung aller Gruppen in der Universität zu.
- 3) Die Lehrkörperstruktur nach dem Hochschulgesetz verhindert eine angemessene Verteilung der Verantwortung und eine Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs, die den Erfordernissen unserer Zeit entspricht.
- 4) Da die Bestimmungen des BGB über das Hausrecht für "die Wahrung der Ordnung innerhalb der Universität" ausreichen, sehen wir im Disziplinarrecht des Hochschulgesetzes eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung der Studenten (derartige diskriminierende Tendenzen bemerken wir auch im Bundesordnungsrecht und in den Bestrebungen, den körperschaftlichen Aufbau der studentischen Selbstverwaltung aufzuheben).

Wir kamen deshalb zu der Auffassung, daß das Hochschulgesetz in der vorliegenden Form kein endgültiger Rahmen für das Leben in der Universität sein kann.

Wir setzen uns entschieden für eine Novellierung des Hochschulgesetzes ein und haben bereits diesbezügliche Kontakte mit den anderen Universitäten des Landes aufgenommen.

Die Universität Karlsruhe wird jede ernsthafte Initiative in dieser Richtung aus den Reihen der Öffentlichkeit oder der Politiker tatkräftig unterstützen.

Aus der Verabschiedung der vorliegenden Grundordnung, die aus den genannten Gründen nur unter starken Vorbehalten erfolgt ist, läßt sich keine Zustimmung zum Hochschulgesetz ableiten.

Für die Mitglieder der
Grundordnungsversammlung:

Drahlein

An die Mitglieder der GOV-Hohenheim, zur Kenntnisnahme
Hoh. den 6.5.69 gez. Menke
KONFERENZ von Mitgliedern der Landesuniversitäten
zur Erarbeitung gemeinsamer Novellierungsvorschläge
für das Hochschulgesetz von Baden-Württemberg.

N i e d e r s c h r i f t

Über die 3. Sitzung am 14.4.1969 im Senatssaal der
Universität Stuttgart, Huberstraße 16

Beginn: 11,00 Uhr

Ende: 16,00 Uhr

Anwesend :

| | |
|--------------------------|---|
| Universität Freiburg : | Herr Raub (V) |
| Universität Heidelberg : | Herr Walch (M) z Herr Wieland Herr Rendtorff (P) Frau Scheuffler (V) Herr Engelhard (V) |
| Universität Hohenheim : | Herr Steche (P) Herr Menke (P) |
| Universität Karlsruhe : | Herr Heinl (V) |
| Universität Stuttgart : | Herr Bertram (M) Herr Hunken (P) Herr Meschenmoser (S) Herr Hinkel (V) |
| Universität Tübingen : | Herr Neuweiler (M) Herr Günther (V) Herr Bussfeld (S) z Herr Wüstrich (S) |
| Universität Ulm : | Herr Oberhammer (M) |

Verhandlungsleiter : Herr Bertram (Stuttgart)
Protokoll : Herr Meschenmoser (Stuttgart)

P = Professoren

M = Mittelbau

S = Student

V = Techn.- u. Verwaltungspersonal

z = zeitweilig

Herr Hunken begrüßt die Teilnehmer und schlägt als Verhandlungsleiter Herrn Bertram vor. Herr Bertram wird durch Akklamation bestätigt. Die Niederschrift der 2. Sitzung vom 27. Februar wird genehmigt.

Nach der Vorstellung der Teilnehmer wird die Frage der Legitimierung geklärt. Dabei zeigt es sich, daß außer den Vertretern von Hohenheim (zur Novellierung) und Heidelberg (Auftrag des Novellierungsausschusses der GOV; Zustimmung zur Stuttgarter Empfehlung)

keiner der Vertreter die Legitimation der Hochschule hatte. Ulm sandte einen Beobachter zugleich für Konstanz. Die übrigen waren jeweils als benannte Vertreter der Gruppen anwesend. Man war sich jedoch einig, daß auch ohne die allgemeine Legitimation weitergearbeitet werden müsse.

Die einzelnen Vertreter gaben jeweils einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeit der einzelnen GOV. in Hohenheim, Stuttgart und Heidelberg ist die GOV. fertiggestellt. Karlsruhe, Mannheim und Tübingen sind in der 2. Lesung oder die Arbeit ist ausgesetzt. Es zeigt sich, daß zur Stuttgarter Empfehlung⁺ nur eine Stellungnahme der Universität Heidelberg vorliegt. Herr Walch schlägt vor, sich zuerst über den HGP zu unterhalten und danach erst Novellierungsvorschläge zu erarbeiten. Tübingen dagegen vertritt die Meinung, es sollte erst Form und Organisation der zu bildenden LHK diskutiert werden. Dabei sei klar, daß Drittelparität unabdingbar ist.

Nach der Vorstellung der Tübinger Vertreter sollten die Mitglieder der LHK von den einzelnen Gruppen gewählt werden, wobei das Verhältnis 2 : 2 : 2 : 1 sein sollte. Der Große Senat sollte möglicherweise über die Zusammensetzung entscheiden.

Demgegenüber vertrat Herr Wieland, Heidelberg, die Ansicht, daß in der LHK kompetente Vertreter der Universitäten sein sollten und nicht der einzelnen Gruppen. Sie sollen vom Großen Senat entsandt werden.

+ siehe Protokoll 2. Sitzung

Auch Herr Walch, Heidelberg, betont die Notwendigkeit der Universitätsvertretung und nicht der Gruppenvertretung. Man war sich im weiteren Verlauf der Diskussion einig, daß dem zukünftigen Großen Senat die Zusammensetzung der LHK vorgeschrieben werden sollte, daß die LHK zu einem späteren Zeitpunkt die LHK ersetzen sollte, daß der Große Senat auf Vorschlag der Gruppen die Delegierten wählen müsse. Es bestand Einigkeit darüber, daß die Rektoren Mitglied der LHK sein sollten. Für die Größe des Gremiums gibt es zwei Vorschläge :

Kleine Lösung : Je 1 Vertreter der Gruppe = 4 Vertreter
pro Uni und Rektor

Große Lösung : 2 : 2 : 2 : 1 = 7 Vertreter
pro Uni und Rektor.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Vorschläge, wurde der Antrag Tübingen einstimmig angenommen :

Bis zum Inkrafttreten der neuen GO sollten die Gruppen die Vertreter entsenden.

Antrag Tübingen

"Die Vertreter der Novellierungsausschüsse der GOV des Landes, erweitert um Vertreter der Personalräte und der Studenten, haben beschlossen : Die zuständigen Gremien der Universität mögen beschließen :

Es wird eine Landeshochschulkonferenz eingerichtet.

Der Konferenz gehören aus jeder Landesuniversität an :

- a) der Rektor bzw. Präsident
- b) 2 Vertreter der Hochschullehrer nach § 16,1 HSchG
- c) 2 Vertreter des Lehrkörpers im weiten Sinne nach § 16,2 HSchG
- d) 2 Vertreter der Studentenschaft
- e) 1 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals (§ 5,2).

Die Vertreter der Gruppen b) und d) werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Großen Senat vom Großen Senat gewählt.

Die Vertreter der Gruppe e) werden von Personalvertretungen gewählt und vom Rektor bestätigt.

Die LHK vertritt die Universitäten des Landes insbesondere in Fragen des Hochschulgesamtplanes und der Novellierung des Hochschulgesetzes. Die LHK kann die Erweiterung um Vertreter anderer Hochschulen des Landes beschließen. Dieser Beschuß ist den derzeitig beschlußfassenden Gremien der Universität zur Abstimmung vorzulegen."

Es war allen klar, daß bei dieser Lösung im Sinne einer effektiven Arbeit Ausschüsse gebildet werden müssen, die regional arbeiten (z.B. Heidelberg - Mannheim oder Tübingen - Stuttgart - Hohenheim). Die LHK soll nur Beschlußgremium sein, das die Ausschüsse einsetzt und Richtlinien festlegt.

Herr Steche, Hohenheim, hebt hervor, daß es für dieses Projekt in Hohenheim keine Schwierigkeiten gibt. Stimmdelegation wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Finanzierung des genannten Projekts (LHK) sollte durch das Kultusministerium geschehen.

In der Frage der Novellierung bestand über das Vorgehen am Ende der Sitzung keine Einigkeit. Der Auffassung, jetzt teilweise zu novellieren, stand die der Novellierung im Paket nach Diskussion des HGP entgegen.

Mit der Bitte um Stellungnahme der einzelnen Universitäten wird für Freitag, den 23. Mai 1969, um 9,30 Uhr, die nächste Sitzung wiederum im Senatssaal der Universität Stuttgart eingeladen.

Es wird gebeten, jede Gruppe (Professoren, Asta, Mittelbauvertretung, Personalrat) wegen des schlechten Informationsflusses gesondert einzuladen.

Verhandlungsleiter :
gez. Bertram

Schriftführer :
gez. Meschenmoser

An den Rektor bzw. Präsident
An die Vertreter der Hochschullehrer nach § 16,1 HSchG
An die Vertreter des Lehrkörpers nach § 16,2 HSchG
An die Vertreter der Studentenschaft
An die Vertreter des Technischen und Verwaltungspersonals nach § 5,2 HSc

Stuttgart, den 30. April 1969

Sehr geehrte Herren,

gemäß den Beschlüssen der 3. Sitzung der Landesnovellierungs-
konferenz berufe ich im Namen der Vertreter der Universität
Stuttgart die 4. Sitzung am

Freitag, 23. Mai 1969, 9.30 Uhr,
im Senatssaal der Universität Stuttgart, Huberstr. 16,

ein.

Ich hoffe, daß Sie vollzählig bei dieser Sitzung anwesend sein
können und ich darf weiter hoffen, daß auf dieser Sitzung die
Diskussion über inhaltliche Fragen eröffnet wird.

Hochachtungsvoll

(Wolfgang Springer)

Anlage
Niederschrift der 3. Sitzung vom 14.4.1969

A K T E N V E R M E R K

Am 3.4.69 nachmittags habe ich den Inhalt der Anlage mit Professor M e n k e besprochen. In Übereinstimmung mit Herrn Dr. Fritz und Herrn Hecksteden stellt sich die Lage so dar, daß die GOV sich endgültige Entscheidungen vorbehalten und damit für die Mitglieder des Novellierungsausschusses keine Blankovollmacht gegeben habe. Laut Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim liegt die wesentliche Legitimationskompetenz bereits bei der GOV und nicht mehr beim Senat. Die Hohenheimer Vertreter sollten also auf Zeit spielen und können nur im Rahmen der Beschlüsse der letzten GOV vom 31.3.1969 handeln.

Im übrigen sind Rektoren und Präsidenten neuer Art , da von allen Gruppen der Universität gewählt, eigentlich auch die Verwaltung, genug legitimiert vertreten, so daß ich keinen rechten Grund sehe, warum eine Landeshochschulkonferenz gebildet werden muß. Die im Antrag Walch der Anlage genannten Aufgaben sind sowieso Gegenstand der GOV, bis Senate neuer Art gebildet sind.

Stuttgart-Hohenheim, den 8. April 1969.
Sie/So



(Rektor Prof. Dr. Siebert)

Stuttgart-Hohenheim, den 1.4.1969

An die
Mitglieder
der Grundordnungs-Versammlung

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der Anlage wird Ihnen die Niederschrift über die zweite Sitzung der gemeinsamen Novellierungsausschüsse in Stuttgart mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. April übersandt. In dieser Sitzung wurde seinerzeit beschlossen, daß auf der nächsten Sitzung am 14. April über die Errichtung einer vorläufigen Landes-Hochschulkonferenz und deren Zusammensetzung abgestimmt werden soll (siehe Seite 4, Antrag Walch). Der Novellierungsausschuß der GOV Hohenheim wird am Freitag, den 11. April um 17.00 Uhr im Institut für Tierernährung zusammentreten und die eingegangenen Stellungnahmen behandeln.

Mit freundlichem Gruß
gez. Menke
Vorsitzender des Novellierungsausschusses

Konferenz von Mitgliedern der Landesuniversitäten zur
Erarbeitung gemeinsamer Novellierungsvorschläge für
das Hochschulgesetz von Baden-Württemberg

Niederschrift

über die 2. Sitzung am 27. Februar 1969 im Senatssaal der
Universität Stuttgart, Huberstraße 16

Beginn: 10,35 Uhr

Ende: 16,55 Uhr

| | | |
|-----------|-------------------------|---|
| Anwesend: | Universität Freiburg: | Herr Glenewinkel S (z) Herr Rahm M Herr Simon M |
| | Universität Heidelberg: | Herr Führing S Herr Steffens S (z) Herr Walch M Herr Wieland M |
| | Universität Hohenheim: | Herr Geisler M (z) Herr Menke P (z) |
| | Universität Karlsruhe: | Herr Heinl V Herr Moser P Herr Rieder V |
| | Universität Konstanz: | Herr Faber M |
| | Universität Mannheim: | Frau Höhl P |
| | Universität Stuttgart: | Herr Addicks S (z) Herr Bertram M Herr Hinkel V Herr Hunkem P Herr Kammerer V (z) Herr Leonhardt P (z) |
| | Universität Tübingen: | Herr Bussfeld S (z) Herr Eckertz S (z) Herr Knauf V Herr Rampacher M Herr Schöning S (z) Herr Wüstrich S (z) |
| | Universität Ulm: | Herr Oberhammer M |

Verhandlungsleiter: Herr Bertram (Stuttgart)
Protokoll: Herr Jauff (Stuttgart)

P=Professoren, M=Mittelbau, S=Studentenschaft, V=Techn.
und Verw.-Personal,

z=zeitweilig

Die Niederschrift der 1. Sitzung vom 24. Januar 1969 wird nach Ergänzung der Anwesenheitsliste (Freiburg: Herr Rahn, Heidelberg: Herr Wieland) und einer Namenskorrektur (Führing statt Föhrung) genehmigt.

Magn. Leonhardt begrüßt die Teilnehmer und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die in der letzten Sitzung begonnene Arbeit erfolgreich weitergeführt wird. Dem Plan der Studentenvertreter aus Tübingen, Heidelberg und Freiburg, möglichst umgehend aus diesem Gremium heraus eine Landeshochschulkonferenz zu gründen, hält er entgegen, dass dies Aufgabe der neuen Senate nach Verabschiedung der Grundordnung sei, und dass als vordringlichste Aufgabe eines gemeinsamen Gremiums die Beratung des Hochschulgesamtplanes, der den Hochschulen vom Kultusministerium Ende März zugehen soll, zu betrachten wäre, der ja auch wiederum eng mit dem Hochschulgesetz zusammenhänge. Auch von hier aus sei die Frage der Novellierung noch relevant und ein gemeinsames Vorgehen der Landesuniversitäten dringend erforderlich.

Zum Verhandlungsleiter schlägt Herr Addicks Herrn Bertram vor. Nach Akklamation übernimmt Herr Bertram den Vorsitz.

Zunächst wird die Zusammensetzung des Gremiums erläutert. Es wird festgestellt, dass die Universitäten Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vorwiegend durch Mitglieder der Grundordnungsversammlungen oder deren Vertreter (überwiegend Mitglieder der Novellierungsausschüsse) repräsentiert sind, dagegen die Vertreter von Freiburg und Mannheim sich nur als Beobachter verstanden wissen wollen, und Konstanz und Ulm als neue Universitäten zwar keine Grundordnungsversammlung besitzen, aber gleichermaßen an einer Novellierung des Hochschulgesetzes Interesse und daher Vertreter entsandt haben.

Auf Antrag von Herrn Addicks wird den Vertretern der Studentenschaften Freiburg, Heidelberg und Tübingen, die der Versammlung eine Erklärung vorlegen, durch Akklamation Rederecht erteilt.

Herr Büssfeld erläutert die Erklärung und betont die Dringlichkeit der raschen Schaffung einer Landeshochschulkonferenz als von allen Gruppen der Universitäten legitimierter Verhandlungspartner gegenüber dem Kultusministerium und als ein kompetentes Gremium zur Lösung gemeinsamer Probleme wie z.B. der Novellierung des Hochschulgesetzes, die keinerlei Aufschub mehr dulde und wobei es keinesfalls nur um Schönheitskorrekturen und „Glattschleifen“ gehen dürfe.

In der folgenden Diskussion, die sich mit dem Sinn einer Landeshochschulkonferenz, ihren Aufgaben, ihren taktischen Möglichkeiten, ihrer Zusammensetzung und dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung befasst, wird die Erklärung der Studentenschaften von Tübingen, Heidelberg und Freiburg von deren Vertretern zu folgendem Antrag umformuliert:

"Die am 27.2.69 in Stuttgart versammelten Mitglieder der Novellierungskommissionen der Grundordnungsversammlungen der Universitäten des Landes Baden-Württemberg sprechen sich für die Einrichtung einer Landeshochschulkonferenz aus. Die Landeshochschulkonferenz (LHK) setzt sich aufgrund allgemeiner und geheimer Wahlen zusammen aus 2 Vertretern der Professorenschaft, 2 Vertretern des Akademischen Mittelbaus, 2 Vertretern der Studentenschaft und 1 Vertreter des Technischen und Verwaltungspersonals jeder Universität. Aufgabe der LHK wird es unter anderem sein, in von ihr eingesetzten Ausschüssen Richtlinien für die folgenden Bereiche zu erarbeiten:

1. Selbstverständnis der Hochschule in Staat und Gesellschaft
2. Gesamtbildungssystem und Bildungsplanung
3. Hochschulfinanzierung und Prioritätensetzung im Landshaushalt
4. Universitätsstruktur (Organe, Kompetenzen und Willensbildung)
5. Lehrkörper- und Personalstruktur
6. Studentenschaft
7. Studienorganisation

Im übrigen werden die Aufgaben der LHK von den Mitgliedern der LHK selbst bestimmt.

Die LHK steht zur Erweiterung durch die Gruppenvertreter der Pädagogischen Hochschulen, der Ingenieurschulen und Fachhochschulen offen.

Nach Verabschiedung des Antrags durch die Novellierungskommissionen der Grundordnungsversammlungen der einzelnen Universitäten wird die Frage der Einrichtung einer LHK den Großen Senaten der Universitäten zur Entscheidung vorgelegt."

Weitere Anträge werden von den Herren Rampacher und Walch eingebracht:

Antrag Rampacher: "Eine vorläufige LHK soll alsbald einberufen werden. Sie hat die ausschließliche Aufgabe, Vorschläge zur Neufassung des Hochschulgesetzes im Rahmen des zu entwickelnden Gesamthochschulplanes zu machen und diese dem Kultusministerium und dem Landtag zu unterbreiten. Die einzelnen Vertreter der Hochschulen müssen legitimiert sein. Die Art der Legitimation wird den einzelnen Gruppen der jeweiligen Hochschulen übertragen. Die Gruppen der Dozenten, Angehörigen des Mittelbaus, der Studenten und des Personals entsenden jeweils einen Vertreter in die vorläufige LHK."

Antrag Walch: "Das am 27.2.1969 in Stuttgart versammelte Gremium aus Vertretern der Universitäten bzw. Grundordnungsversammlungen, Asten und Personalräten empfiehlt den zuständigen Organen:

Auf einer alsbald stattfindenden Sitzung in Stuttgart wird durch dazu ausdrücklich legitimierte Vertreter der Universitäten des Landes (seiner Grundordnungsversammlungen bzw. Senate, Asten und Personalräte) ein Beschluss darüber gefasst, ob für Fragen der Hochschul- und Studienreform, der Hochschulgesetznovellierung und des Hochschulgesamtplanes eine vorläufige Landeshochschulkonferenz institutionalisiert und wie sie zusammengesetzt sein soll."

Über die drei Anträge wird nach Begründung durch die Antragsteller und weiterer Diskussion wie folgt disjunktiv abgestimmt:

| | ja | nein | Enthaltung |
|------------|----|------|------------|
| Bussfeld: | 8 | 13 | 3 |
| Rampacher: | 9 | 3 | 12 |
| Walch: | 14 | 7 | 3 |

Damit ist der Antrag Walch angenommen. Die Teilnehmer werden gebeten, diese Empfehlung den zuständigen Stellen ihrer Universitäten vorzulegen.

Nach der Abstimmung wird die Sitzung zur Mittagspause unterbrochen. Nach Tisch wird vorgeschlagen, die Ausarbeitungen der einzelnen Universitäten für die heutige Sitzung zu diskutieren.

Herr Walch referiert über die Novellierungsvorstellung der Universität Heidelberg (siehe das auf der Sitzung vorgelegte Papier) und geht zunächst auf die Organe der Universität ein: Bei der Universitätsspitze sollte bei Einführung eines Präsidenten sowohl die Abwählbarkeit als auch die Frage der Stellvertretung besser geregelt sein als im jetzigen Hochschulgesetz.

Die akademische und die Wirtschafts- und Personalverwaltung sollten ausnahmslos zu einer Einheitsverwaltung zusammengeschlossen sein. Der Große Senat oder "Konvent" sollte ein parlamentarisches Organ sein, das hälftig aus Vertretern der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre bzw. Universitätseinrichtungen und aus frei gewählten bestehen könnte. Von diesem Konvent sollte als Entscheidungsorgan der Kleine Senat gewählt werden, und zwar entgegen dem Hochschulgesetz hauptsächlich bestehend aus den Vorsitzenden von ständigen Senatsausschüssen und ad hoc-Ausschüssen. Diese Ausschüsse schließlich sollten die Ebene der empfehlenden Organe bilden und je nach Zuständigkeit zusammen geschlossen sein. Eine solche Gliederung würde den im Hochschulgesetz vorgesehenen Verwaltungsrat überflüssig machen. Das Modell Heidelberg wird diskutiert und mit den Vorstellungen von Tübingen, Karlsruhe, Freiburg und Stuttgart verglichen. Es zeigt sich, dass bei weiterer Diskussion eine Annäherung der Standpunkte erzielt werden kann. Für die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse wird eine zu starke Reglementierung in Bezug auf Proporz übereinstimmend abgelehnt. Es wird für die Zusammenarbeit der Gruppen ein Mittelweg zwischen extremem Mißtrauen und allzugroßem Vertrauen auf die Vernunft gefunden werden müssen.

Nach Vertagung dieses Fragenkreises wird kurz noch auf das Problem der Satzungen für die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und die Universitätseinrichtungen eingegangen. Nach Auffassung der Heidelberger Vertreter müsste für eine Novellierung des Hochschulgesetzes in diesem Punkt sichergestellt werden, dass Richtlinien der Grundordnung für solche Satzungen rechtmäßig und bindend sind. Dieser Auffassung wird in der Diskussion zugestimmt. Es wird als Mangel empfunden, dass auf der Ebene der ständigen Einheiten und Universitätseinrichtungen Beslußgremien (gerade in Hinsicht auf Satzungen) im Hochschulgesetz nicht eindeutig genug definiert sind.

Die Diskussion wird geschlossen.

Die verabschiedete Empfehlung (Antrag Walch) wird auf ausdrücklichen Wunsch der Teilnehmer den Rektoraten, den Vertretungen des Mittelbaus, den Studentenvertretungen und den Personalräten der Landesuniversitäten mit der Bitte um weitere Veranlassung zugesandt.

Herr Jauß bestätigt nach einem Telefongespräch mit Herrn Staatssekretär Prof. Mecklein am Schluss der Versammlung den Teilnehmern noch einmal die Aussage von Magn. Lehnhardt, dass den Universitäten vom Kultusministerium bis Mitte/Ende März der Entwurf eines neuen Hochschulgesamtplanes zugeleitet werde, und dass dann etwa ein halbes Jahr Zeit für Beratung zur Verfügung stehe, da das Parlament vor Herbst 1969 keine Entscheidung treffen werde.

Die nächste Sitzung dieser Versammlung, bzw. der aufgrund der von dieser Versammlung verabschiedeten Empfehlung legitimierten Vertreter der Landesuniversitäten wird auf Montag, 14. April 10.30 Uhr wiederum im Senatsaal der Universität Stuttgart festgelegt.

Verhandlungsleiter:

(gez.) Bertram

Schriftführer:

(gez.) Jauß

B E R I C H T

des

Neovellierungsausschusses

Die GOV hat in ihrer 3. Sitzung einen Ausschuß gebildet, der die Änderung der Wahlordnung und andere Neovellierungsvorschläge überlegen soll. Ihm gehören an: Herr Hoffmann, Herr Kammereier, Herr Spanka.

Dieser Ausschuß legt der GOV die nachstehend aufgeführten Vorschläge für eine Neovellierung des Hochschulgesetzes vor:

1. § 4 Abs. 3 NSchG

ist zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:
'Die Haushaltsmittel werden den Universitäten durch den Staatshaushaltplan des Landes Baden-Württemberg jährlich global zugewiesen.'

Begründung:

Erst dadurch würden die Universitäten das in der Verfassung vergeschene Selbstverwaltungsrecht erhalten. Sie könnten die Mittel so einzusetzen, wie dies die tatsächlichem Bedürfnisse vom Lehre und Forschung erfordern.

2. § 4 Abs. 4

ist zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:
'Die an den Universitäten tätigen Beamten stehen in

einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Die Angestellten und Arbeiter stehen in einem Dienstverhältnis zu den Universitäten als Körperschaften des öffentlichen Rechts.'

Begründung:

Dadurch wären die Universitäten künftig Tarifpartner für die Angestellten und Arbeiter. Es könnte dadurch erreicht werden, daß solche Gehälter und Löhne gezahlt werden können, die eine Konkurrenz mit der Industrie zulassen. Die Universitäten sind durch die starren Tarifverträge für den gesamten öffentlichen Dienst an der Gewinnung qualifizierter, technischer Kräfte gehindert.

3. § 6 Abs. 2 Satz 2

ist zu streichen. Dies ergibt sich aus der umseitig genannten Änderung des § 4 Abs. 3.

4. In § 10 Abs. 1

sollte die Ziff. 5 gestrichen werden. Dadurch würde der Große Senat den Charakter eines Aufsichtsorganses erhalten. Die Stellung des Senats würde gestärkt.

5. In § 10 Abs. 2

sind als Mitglieder des Großen Senats alle Universitätslehrer (§ 16 Abs. 1 HSchG) sowie Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2, Vertreter der Studentenschaft und des technischen und Verwaltungspersonals in einer der bisherigen Regelung entsprechenden Zahl vorzusuchen.

§ 10 Abs. 2 letzter Absatz

ist ersatzlos zu streichen

6. Im § 10 Abs. 3

ist Satz 2 zu streichen. Das Wahlverfahren für den Großen Senat ist allein der Grundordnung zu überlassen.

Das unzulässige Verfahren des § 66 KfchG für die Wahl der Mitglieder der Grundordnungsversammlung sollte entfallen.

7. Im § 10 Abs. 3

ist vorzusehen, daß die Sitzungen des Großen Senats hochschulöffentlich sind.

8. § 11 Abs. 2

ist dahingehend zu ergänzen, daß auch die Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals ebenfalls 2 bzw. 3 Vertreter im den Senat entsenden können.

9. Im § 11 Abs. 3

ist vorzusehen, daß die Sitzungen des Senats hochschulöffentlich sind.

10. Im § 12 Abs. 2

ist aufzunehmen:

5) 'Je 1 Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2, der Studentenschaft und des technischen und Verwaltungspersonals.'

11. Im § 12 Abs. 5

ist der letzte Satz wie folgt zu ändern:

'Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich hochschulöffentlich.'

12. § 15

ist ersetztlos zu streichen. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Grundordnung oder in Geschäftsordnungen der Organe der Universitäten zu regeln.

13. In § 16 Abs. 2

ist folgender Satz einzufügen:

'Die Grundordnung kann bestimmen, daß andere Personen, die hauptamtlich an der Universität tätig sind, zum Personalkreis der Ziff. 4 hinzutreten.'

14. § 26 Abs. 2

sollte so geändert werden, daß die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor durch die Universität selbst erfolgen kann. Dasselbe wird vorgeschlagen für die Erlaubnis der Weiterführung dieser Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus der Universität.

15. § 29 Abs. 1 und 2

sollte so geändert werden, daß die Universität Privatdozenten zu Universitätsdozenten und außerplanmäßigen Professoren ernennen und entlassen kann.

16. § 32

sollte so geändert werden, daß die Universität selbst Honorarprofessoren ernennen kann.

17. § 35

sollte durch folgenden Abs. 2 ergänzt werden:

'Zum Akademischen Rat darf nur ernannt werden, wer
1) ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und
2) sich in einer 4jährigen Tätigkeit nach Abschluß
des Hochschulstudiums bewährt hat.'

Vom dem Erfordernis der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden.'

Begründung:

Die bisherigen Laufbahnvorschriften für die Akademischen Räte sind unzulänglich.

18. § 36 Abs. 2

Hier sollte allein die Universität dafür zuständig sein

im Einzelfall oder für bestimmte Nachgebiete allgemein zu bestimmen, daß anstelle der Prüfung eine andere akademische oder staatliche Prüfung ein Voraussetzung für die Erteilung zum wissenschaftlichen Assistenten ausreichend ist.

19. In § 32

sollte anstelle des Kultusministeriums die Universität selbst über Ausnahmen von dem Maßregelkreis der Qualifikation für die Ernennung zum Oberassistenten und Oberingenieur zuständig werden.

20. § 42 Abs. 2

sollte wie folgt geändert werden:
Die Universitäten können bestimmen, ob und in welchem Maßstab vor der Aufnahme des Universitätsstudiums eine davon dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Es ist nicht einzuschließen, warum hier eine Rechtsverordnung des Kultusministeriums notwendig ist.

§ 42 Abs. 3

sollte dahingehend geändert werden, daß anstelle des Kultusministeriums die Universität allein diese Entscheidung treffen kann (Einführung der zeitweisen Zulassungsbefreiung).

21. § 43 Abs. 2 MAKK. 4 letzter Satz

sollte in der Weise geändert werden, daß unter dem dort angesprochenen einsmaligen Vochsel des Studiengangs nur der Fall verstanden wird, daß jemand zwei Studiengänge ganz durchlaufen hat und dies jeweils erfolglos.

22. In § 51

sollen die Sätze 2 und 3, wonach zur Festsetzung der Studentenschaftsabstiftungs die Zustimmung des Senats, gesetz des Kultusministeriums erforderlich ist, gestrichen werden. Es handelt sich dabei um eine Selbstverwaltungsan-

gelegenheit der Studentenschaft.

23. In § 55 Abs. 1

ist zu streichen:

'Innerhalb oder außerhalb des Universitätsbereichs.'

Außerdem soll der Buchstabe f) (Ausschluß vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes) gestrichen werden.

24. § 55 Abs. 4 letzter Satz

soll gestrichen werden. Hier ist nicht einzuschönen, warum die Verfahrensordnung für die Disziplinarbehörden der Genehmigung durch das Kultusministerium bedarf.

25. § 62

soll ersetztlos gestrichen werden. Dies ist eine erhebliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Universitäten.

26. § 63

soll gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

'Die Aufsicht des Kultusministeriums beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).'

Begründung:

Wenn den Hochschulen ein Global-Haushalt zugewiesen wird, was zur Erfüllung ihres Selbstverwaltungsrechts notwendig ist, dann ist keine Berechtigung mehr dafür vorhanden, daß das Kultusministerium in Einzelfragen in die Hochschulen hinein regieren kann. Das Kultusministerium hat sich auf die Rechtsaufsicht, d. h. darauf, ob die Hochschule entsprechend den staatlichen Gesetzen und Vorschriften handelt, zu beschränken.

27. Zu § 65

ist die Möglichkeit der Fachaufsicht zu streichen
(vgl. Änderungsvorschlag zu § 63).

28. Zu § 67

ist vorzuschreiben, daß Beginn und Ende der Vorlesungs-
zeiten nicht nur im Benehmen mit den Universitäten,
sondern im Einvernehmen mit den Universitäten vom
Kultusministerium bestimmt werden.

NACH HOCHSCHULGESETZ UND 1. ENTWURF GO
§§ 10, 11, 12 UND 6

GROSSER SENAT

Stimmberechtigte: 146 (74 ord. Prof. 72 Doz. Ass. Stud.)

Aufgaben:

1. Wahl u. Abwahl des Rektors
2. Rechenschaftsbericht
3. Änderungen GO
4. Vom Senat u. Verwrat zugew. Aufgaben

HOCHSCHULÖFFENTLICH

SENAT

Stimmberechtigte: 32 (23 ord. Prof. 9 Doz. Ass. Stud.)

Aufgaben:

Akademische Verwaltung

NICHT HOCHSCHULÖFFENTLICH

VERWALTUNGSRAT

Stimmberechtigte: 6 (4 ord. Prof. 1 Doz.)

Aufgaben:

Personal- u. Wirtschaftsverwaltung

NICHT HOCHSCHULÖFFENTLICH

bei 18

FACHDREIEICHEN

(Zusammensetzung und Aufgaben
s. 1. Entwurf GO)

ÖFFENTLICHKEIT

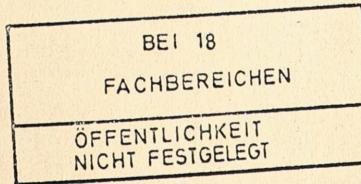
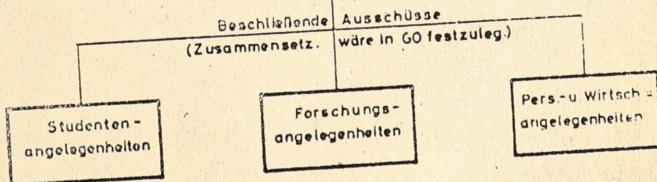
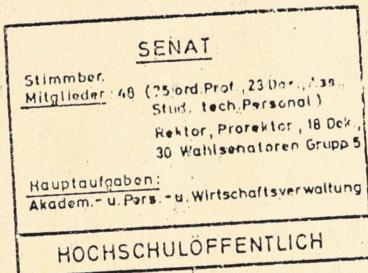
NICHT FESTGELEGT

MILLER

NACH ÜBERLEGGUNG IM ERWEITERTEN NOVELLIERUNGSAUSSCHUSS AM 2.12.68

Urabstimmung

1. Rektorwahl
2. Änderung der Grundordnung, wenn im Senat mindestens 10 Mitglieder dies beantragen.



Gründe für diesen Vorschlag:

Vorteile gegenüber anderen Vorschlägen nur 1 Gremium an der Spitze der Hochschule erforderlich. Trennung von akademischer und Personal- und Wirtschaftsverwaltung wäre beseitigt.

Urabstimmung für Rektorwahl und grundsätzliche Satzungsänderungen würden das Bewußtsein aller Mitglieder der Hochschule stärken.

Zu Überlegen wäre noch, ob nicht auch Rektorwahl und alle Satzungsänderungen vom Senat durchgeführt werden könnten.

Aufzeichnungen zur Sitzung der Novellierungs-Ausschüsse
der Universitäten Baden-Württembergs

am 24. Jan. 1969 in Stuttgart, Huberstr. 16, Senatssaal

Eröffnung durch Mgn. Leonhardt.

Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die Universitäten
eine größere Aktivität entfalten, nicht nur zum HSG,
sondern ebenfalls in Sachen Hochschulgesamtplan.

Nach einer kurzen Einleitung durch Herrn Springer, Vors. d. Nov.A.
in Stuttgart, übernimmt der leitende Verwaltungsbeamte der Univer-
sität Stuttgart den Vorsitz.

In der Diskussion wird zunächst die Meinung vertreten, daß eine
Novellierung wahrscheinlich erst in 2 Jahren wirksam werden könnte
(Bertram, Stuttgart). Darauf wird die Frage gestellt, ob eine GOV
zu dem Ergebnis gekommen sei, daß auf der Basis dieses HSG keine
Grundordnung verabschiedet werden könne. Es wird festgestellt, daß
zwar keine GOV diese Weigerung ausgesprochen habe, aber die Mög-
lichkeit bestehe, daß man zu diesem Ergebnis käme, wenn in diesem
Gremium eine einheitliche Stellungnahme zu bestimmten Punkten des
Gesetzes erzielt werde.

Götz stellt den Antrag, in der folgenden Reihenfolge zu diskutieren:

1. Universitäts-Struktur
2. Struktur des Lehrkörpers (Mitglieder-Struktur)
3. Staat und Universität
4. Mitbestimmung, Demokratisierung
5. Wirtschafts- und Finanzfragen
6. Studentenschaftsfragen

Der Antrag wird angenommen, ein gleichzeitig gestellter Antrag auf
Diskussion in der Reihenfolge der §§ des HSG wird abgelehnt.

Über einen Antrag (Springer), allen Universitäten die Bildung von
Nov.A. zu empfehlen, wird nicht abgestimmt, da die Universitäten
Ulm und Konstanz auf Grund der abweichenden Rechtslage keine Veran-
lassung hierzu sehen und die Universität Mannheim die Bildung eines
Nov.A. schon eingeleitet hat. Alle anderen Universitäten haben
bereits Nov.A.

Herr v. Heyl (Vors. d. Nov.A. Tübingen) beantragt, daß Vorschläge aus den GOV bzw. Nov.A. an die Vorsitzenden der Nov.A. anderer Universitäten direkt versandt werden, nächster Termin 20.2.69.
Der Vorschlag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf den 27.2. 10.30 festgelegt.

In der anschließenden Diskussion über Staat und Universität führt Herr v. Heyl (Tübingen) einige Argumente gegen die Vorschläge des Nov.A. Stuttgart zur Stärkung der Autonomie der Hochschule aus. Er verweist darauf, daß der Staat in Fragen der Studiengänge und Prüfungsordnungen sehr wohl mitsprechen müsse, und daß es auch nicht ratsam sei, den Staat in einigen anderen Punkten aus seiner Verantwortung zu entlassen, so z.B. in der Frage des Numerus clausus. Herr Balch (Freiburg) stimmt dem zu und erläutert den § 42/3, an dem er selbst mitgewirkt habe. Herr Springer hält dem entgegen, daß der Staat durchaus nicht die Universität entlaste, wenn er die Verantwortung übernehme. In Stuttgart sei z.B. die Zahl der Laborplätze für Chemie vom Kultusministerium höher angesetzt worden als von der Universität, mit dem Ergebnis, daß nun 70 Studenten keinen Laborplatz erhalten können. Es solle daher das Recht für Zulassungsbeschränkungen allein der Hochschule zukommen.

Ende der Sitzung: 17.15

Stuttgart-Hohenheim, den 3. Februar 1969

Vorsitzender
gez. M e n k e
(Prof. Dr. K.H. Menke)

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des Novellierungsausschusses der Grundordnungs-
versammlung am 16.1.1969 in der Landesanstalt für Bienenkunde

Anwesend: Geisler, Hirsch, Menke (Vorsitzender), Steche

Beginn der Sitzung: 9.15

Punkt 1 der Tagesordnung: Diskussion des Berichts des Novellierungs-
ausschusses der GOV Stuttgart (TH)

Der Bericht wird im Einzelnen durchgesprochen.

Die Erörterung ergibt:

Zu 1. (§ 4/3)

Zustimmung (4, 0, 0), sofern die Globalzuweisungen langfristig (mehrjährig) festgelegt werden.

Zu 2. (§ 4/4)

Keine Abstimmung. Gegen diesen Vorschlag werden tarifrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Zu 3. (§ 6/2)

Die Zustimmung des Kultusministeriums wird bei Einführung und Aufhebung von Studiengängen wie auch bei der Bildung und Aufhebung von Kliniken für unumgänglich gehalten. In den übrigen Punkten Zustimmung.

Zu 4. (§ 10/1)

Ablehnung (0, 0, 4)

Zu 5. (§ 10/2)

Zustimmung (4, 0, 0), verbunden mit dem Vorschlag, daß der Personalrat 2 Mitglieder benennt.

Zu 6. (§ 10/3)

Keine Abstimmung. Vorteile des Abänderungsvorschlags nicht ersichtlich.

Zu 7. (§ 10/3)

Zustimmung (4, 0, 0)

Zu 8. (§ 11/2)

Ablehnung (1, 0, 3), da dadurch der Senat in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sein könnte. Es wird auf die Vertretung dieser Gruppe im Großen Senat verwiesen.

- Zu 9. (§ 11/3)
Ablehnung (1, 0, 3)
- Zu 10. (§ 12/3)
Ablehnung (1, 0, 3)
- Zu 11. (§ 12/5)
Ablehnung (1, 0, 3)
- Zu 12. (§ 15)
Ablehnung (1, 0, 3)
- Zu 13. (§ 16/2)
Zustimmung (4, 0, 0)
- Zu 14. (§ 28/2)
Zustimmung (4, 0, 0), verbunden mit der Anregung, auf die Frist von 6 Jahren zu verzichten
- Zu 15. (§ 29/1-2)
Keine Abstimmung, da die Konsequenzen zunächst näher geprüft werden sollten.
- Zu 16. (§ 32)
Zustimmung (4, 0, 0)
- Zu 17. (§ 35)
Zustimmung (4, 0, 0)
- Zu 18. (§ 36/2)
Keine Abstimmung. Es sollte zunächst ein neuer Vorschlag ausgearbeitet werden.
- Zu 19. (§ 37)
Keine Abstimmung. Die Einrichtung von Oberassistenten- und Oberingenieurstellen wird als nicht sinnvoll bezeichnet.
- Zu 20. (§ 42/2)
Zustimmung (4, 0, 0)
- Zu 20. (§ 42/3)
Ablehnung (0, 0, 4). Da die Universität ihre Ausbildungskapazität nicht ohne Mitwirkung des Kultusministeriums vergrößern kann, sollte der Erlaß von Zulassungsbeschränkungen Sache des Kultusministeriums bleiben.
- Zu 21. (§ 43/2)
Zustimmung (4, 0, 0)

Zu 22. (§ 51)

Zustimmung (4, 0, 0)

Zu 23. (§ 55/1)

Zustimmung (4, 0, 0)

Zu 24. (§ 55/4)

Ablehnung (0, 0, 4)

Zu 25. (§ 62)

Ablehnung (0, 0, 4). Das Mitwirkungsrecht bei der Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen sollte neu formuliert werden.

Zu 26. (§ 63)

Zustimmung (4, 0, 0)

Zu 27. (§ 65)

Zustimmung (3, 0, 1), sofern die Fachaufsicht in Studienangelegenheiten berücksichtigt wird.

Zu 28. (§ 67)

Zustimmung (4, 0, 0), verbunden mit dem Vorschlag, das Wort "Einvernehmen" durch "Einverständnis" zu ersetzen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Vorbereitung der Besprechung am 24.1.69
in Stuttgart

Da aus der Grundordnungsversammlung noch keine Vorschläge für die Novellierung des HSG eingegangen sind und die Stellungnahmen des Novellierungsausschusses zum Bericht des Stuttgarter Ausschusses nicht mehr in der GOV diskutiert werden können, besteht Einmütigkeit darin, daß das Treffen am 24.1. in Stuttgart nur informatischen Zwecken dienen kann.

Ende der Sitzung: 12.45

Stuttgart-Hohenheim, den 23.1.69

Vorsitzender des Novellierungs-
ausschusses

gez. Menke
(Prof. Dr. K.H. Menke)

7 Stuttgart-Hohenheim, den 14.1.1969

An die Mitglieder des Novellierungs-Ausschusses

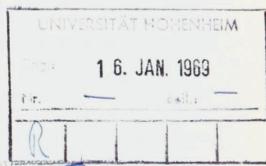
Herrn Dozent Dr. Geisler

Herrn H.-Fr. Hirsch

Herrn Abt.-Vorst. Dr. W. Steche

nachrichtlich an den Herrn Vorsitzenden der GOV

Magnifizenz Prof. Dr. Röhm



E i n l a d u n g

zur 1. Sitzung des Novellierungsausschusses der Grundordnungsversammlung am Donnerstag, den 16. Januar 1969, 9.00 c.t. im Seminarraum der Landesanstalt für Bienenkunde.

Tagesordnung

1. Bericht des Novellierungsausschusses der GOV Stuttgart (TH)
2. Vorbereitung der Besprechung am 24.1.69 in Stuttgart

Prof. Dr. K.H. Menke

7.1.1969. He/Ba.

Herrn

Professor Dr. M e n k e
Institut für Tierernährung
an der Universität Hohenheim

H i e r

Sehr geehrter Herr Professor Menke!

Bei der Durchsicht der Akten Grundordnungsversammlung fand ich kürzlich das anliegende Schreiben. Ich nehme an, daß es in erster Linie Sie als den Vorsitzenden des neu gegründeten Novellierungsausschusses der Grundordnungsversammlung angeht. Soweit verwaltungsmäßige Vorarbeiten notwendig werden, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

He

Regierungsassessor

2.) z.d.A. GOV - Ausschüsse

(betr.:Treffen der Vorsitzenden der Novellierungsausschüsse, angeregt von Herrn Arnulf Frhr.v.Heyl, Tübingen)

Der Vorsitzende des 5. Ausschusses der
Grundordnungsversammlung
der Universität Tübingen

- v. Heyl -

74 Tübingen, den 16.10.1968

An den Rektor als Vorsitzenden

der Grundordnungsversammlung der Universität
(Landwirtschaftliche Hochschule)

7 Hohenheim b. Stuttgart



Betr.: Novellierung des Hochschulgesetzes

Eure Magnifizenz !

Die gemäß § 58 HSchG gewählte Grundordnungsversammlung der Universität Tübingen hat dem 5. Ausschuß die Aufgabe übertragen, die Anregungen und Erfordernisse einer Novellierung des Hochschulgesetzes aufzunehmen, die sich bei der Erarbeitung der Grundordnung ergeben. Im Rahmen der nach § 2 HSchG den Universitäten zugewiesenen ständigen Aufgabe der Hochschulreform soll so die Möglichkeit eines sinnvollen Zusammenwirkens von Universitäten und Kultusministerium bei der Erprobung neuer Strukturen aus den praktischen Erfahrungen der Erarbeitung einer neuen Grundordnung wahrgenommen werden.

Vermutlich steht die Grundordnungsversammlung an Ihrer Universität vor ähnlichen Fragestellungen. Möglicherweise wäre es nützlich, Novellierungsanregungen aus der bisherigen Arbeit an der Grundordnung auszutauschen und vielleicht auch gegenüber dem Kultusministerium zu einer gewissen Übereinstimmung zu kommen.

Ich möchte dazu anregen, daß sich Vertreter der einschlägigen Ausschüsse der einzelnen Grundordnungsversammlungen gelegentlich zu einer Aussprache über die einschlägigen Probleme sprechen. So käme etwa ein Treffen im Januar in Tübingen in Frage.

Mit vorsichtiger Hochachtung !

Willy R. v. Heyl

Novellierungsausschuss

Menke (Vors.)

Hirsch

Steche

Geisler

eingesetzt am 25.10.1968

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. und 2. Sitzung des Redaktionsausschusses der Grundordnungsversammlung am 24. und 25. März 1969 im Rektorzimmer

24.3.1969 Anwesend: Siebert (Stv), Geisler, Menke, v.Poschinger-Camphausen

Protokoll: Hecksteden

Dauer der Sitzung: von 9 - 12.45 Uhr und
von 15.30 - 18.30 Uhr

25.3.1969 Anwesend: Röhm (Vors.), Geisler, Menke, v.Poschinger-Camphausen

Entschuldigt: Siebert

Protokoll: Hecksteden

Dauer der Sitzung: von 9 - 12 Uhr.

Es wurden folgende Punkte ohne Abstimmung beschlossen, die der Grundordnungsversammlung vorgelegt werden sollen:

§ 8 (6) "Universitätslehrer sollen in der näheren Umgebung der Universität Hohenheim wohnen."

§ 8 (7) Einfügung in letzten Satz: "... aufgrund vorheriger Vereinbarung..."

§ 15 (1) Es wird vorgeschlagen, nochmals über die Frage des Sondervotums zu diskutieren, da die Information der Berechtigten nicht in jedem Falle sichergestellt ist. Denkbar sind folgende 3 Lösungen:

1. "und des Lehrkörpers" streichen
2. "und des Lehrkörpers" ersetzen durch "Universitätslehrer"
3. "und des Lehrkörpers" ersetzen durch "des Fachbereichsrats und des Senats".

§ 15 (2) 1. Anpassung an § 61 c, Ziff.7
2. Streichung des letzten Satzes.

§ 20 "Zulassungsvoraussetzungen" statt "Prüfungsvoraussetzungen".

§ 25 (1) Ziff.3 ersetzen durch: "Die Dekane und je ein weiterer vom Fachbereich gewählter Universitätslehrer, der Mitglied des Fachbereichsrats ist." (§§ 55 und 61 sind anzupassen, siehe unten).

§ 29 (4) Einfügung: "Studentische Mitglieder auf ein Jahr".

§ 34 (3) Satz 4 ("Bei der ersten Wahl ...") soll in die Übergangsbestimmungen (§ 83) übernommen werden.

§ 36 (3) Es wird vorgeschlagen, den 3. und 4.Satz ("Angelegenheiten ... von Bedeutung sind") zu streichen.

Alternative: 3.Satz stehen lassen und 4.Satz ersetzen durch: "In Zweifelsfällen entscheiden diese Organe darüber, welche Angelegenheiten von Bedeutung sind."

§ 36 (7) "bestellt" statt "berufen".

§ 37 (1) Streichung des letzten Satzes.

§ 40 - 49 (Abschnitt 5 : Gemeinsame Verfahrensvorschriften)
als besonderes Kapitel V a.

§ 43 Streichung im 1.Satz: "und die nicht ... stehen".

§ 55 1.Satz ändern in:

"- wählt den Dekan, den 2. leitenden Vertreter des Fachbereichs für den Großen Senat, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Fachbereichsrats".

§ 55 letzten Satz streichen (wegen § 58 Abs.4).

Alternative: "Fachbereichsversammlung" statt "Fachbereich".

§ 61 korrigieren in: "Prodekan ist der Amtsvorgänger des Dekans. Er ist der ständige Stellvertreter des Dekans auch als Mitglied des Senats und des Großen Senats. Er unterstützt den Dekan in seiner Amtsführung."

§ 61 a - 63 Die Änderungsvorschläge des Redaktionsausschusses
sind in die gleichzeitig vorgelegte 3. Fassung die-
ser Paragraphen eingearbeitet.

§ 73 soll ganz gestrichen werden.

Stuttgart-Hohenheim, den 26.3.1969.

Die Vorsitzenden:

Nimm
Ferd

Der Schriftführer:

Hilchenbren

P r o t o k o l l

über die 10. Sitzung des Ausschusses für ARP am 11.3.1969, 9⁰⁰ Uhr c. t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hecksteden, Hentschel, Nitter, Steche, Wälde, Werner

Tagesordnung: Die Tagesordnung wurde beschlossen.

Der Vorsitzende stellte die Anwesenheit sowie die Beschußfähigkeit des Ausschusses fest.

Punkt 1: Das Protokoll vom 11.2.1969 wird einstimmig angenommen.

Punkt 2: Antrag Hirsch zu § 21 (Protokoll der GOV vom 15.2.1969, S. 5) *14.5.62* §.5

Die vorliegende Formulierung von Hirsch kann vom Ausschuß für ARP in dieser Form nicht übernommen werden. Nach längerer Diskussion einigt man sich auf folgende neue Formulierung:

Die Studentenschaft hat das Recht, eigene Vorlesungsveranstaltungen durchzuführen, die im Anhang des Veranstaltungsverzeichnisses der Universität angekündigt werden. Diese Veranstaltungen können als Lehrveranstaltungen anerkannt werden.

Punkt 3: Mitgliedschaft der Studenten in der Fachgruppe (Protokoll der GOV vom 21.2.1969, S. 5)

Mitglieder der Fachgruppe sind die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 5 und § 6 und die Studenten, die nach Ablegung des Vordiploms bei ihrer Rückmeldung die Mitgliedschaft in der Fachgruppe beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mitgliedschaft bereits vor dem Vordiplom gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Angehörigen der Fachgruppe nach § 5 und § 6. Fachgruppenversammlung: Mitglieder der Fachgruppenversammlung sind alle Angehörige der Fachgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Fachgruppenversammlung ist das Wahlorgan der Fachgruppe. Außerdem nimmt sie den Rechenschaftsbericht des Fachgruppenleiters entgegen.

Punkt 4: Studienkommissionen (Protokoll der GOV vom 21.2.1969, S. 6) Die Studienkommissionen sind vom Fachbereich gebildete Organe mit Beschußfähigkeit. Soweit Mitglieder anderer Fachbereiche in einer Studienkommission erwünscht oder notwendig sind, legt der Senat ihre Zahl fest.

Der Fachbereich, dem die Studienkommission angehört, hat gegen Be-

schlüsse derselben ein Widerspruchsrecht. Die anderen Fachbereiche haben, soweit sie betroffen sind, ein Anhörungsrecht.

Der Studienkommission gehören wenigstens zwei Studenten je Studiengang an. Der Anteil der Studenten muß mindestens 50 % betragen.

Ende der Sitzung: 12³⁰ Uhr

Dr. Bangerth
(Protokollführer)

Dr. Geisler
(Vorsitzender)

Sitzungsbericht

über die 9. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 11. Febr. 1969, 9⁰⁰ Uhr c.t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hentschel, Hirsch, Mohn, Nitter
(11³⁰-12⁰⁰ Uhr), v. Poschinger-Camphausen, Ruthenberg,
Siebert (bis 10¹⁵ Uhr), Steche, Wälde, Werner (bis 11⁰⁰)

Tagesordnung: s. Einladung

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Das Protokoll vom 28. Jan. 1969 wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3:

Nach eingehender Diskussion einigt sich der Ausschuß über folgende Punkte:

1. Grundsätzlich erfolgt die Einschreibung eines Studenten am FB unter gleichzeitiger Angabe seines Studienganges.
2. Der Studierende kann innerhalb seines gewählten Studienganges jedem an seiner Ausbildung beteiligten FB beitreten. Doppelmitgliedschaften sind jedoch unmöglich.
3. Ein Wechsel innerhalb der an seinem Studiengang beteiligten FB kann jederzeit erfolgen.
4. Das passive Wahlrecht wird erst nach einer Mindestzugehörigkeit von 1 Semester zum betr. FB erworben. Erstsemester sind in die Gremien des FB nicht wählbar.
5. Die Wahlen zu den einzelnen Gremien des FB finden jeweils am Ende eines Semesters statt.
6. Die Amts dauer in einem Gremium des FB beträgt für Studenten und Doktoranden 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich (9:0:1).
7. Für einen Studierenden im 1. Semester ist eine Umschreibung von einem Studiengang zum anderen jederzeit möglich.

Zu Punkt 4:

Keine Anträge

Ende der Sitzung: 12⁰⁰ Uhr.

Schriftführer:
G. Hentschel

Vorsitzender:
G. Geisler

Bemerkungen zu dem Entwurf der GOV vom 3. Febr. 1969

Hennig

Zu § 8 Absatz 2 Satz 1

Gem. der Vorbemerkung Nr. 3 zu Abschnitt II des Besoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz wird den Hochschullehrern für eine "angemessene Vertretung des Faches in der Lehre eine Unterrichtsgeldabfindung gewährt. Die näheren Bestimmungen hierüber erlässt gem. Satz 2 a.a.O. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Dies ist geschehen mit den Verwaltungsvorschriften zur Hochschullehrerbesoldung vom 16. Febr. 1968 wo es u.a. heißt: "unbeschadet weitergehender Unterrichtsbedürfnisse des Faches gilt als angemessene Vertretung im allgemeinen ...

Die Festlegung von Höchstsätzen, wie im Entwurf der GOV vorgesehen, dürfte hienach in die Zuständigkeit des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fallen. ~~Inwieweit bedarf die GOV~~
~~vor der Zustimmung des Kultusministeriums.~~

Zu § 8 Absatz 3

Soll man hier nicht sagen verpflichtet ... im Rahmen der Prüfungsordnungen ... Prüfungen abzunehmen.

Zu § 10

Wie wird mit den Stellen des technischen Dienstes und des Verwaltungs-, Registratur- und Hausdienstes verfahren? Auch die wechselnde Zuordnung von Arbeitern könnte erforderlich werden. Genügt § 31 Absatz 2 Nr. 2?

Zu § 15

Legt diese Vorschrift nicht den Senat auf einen Dreievorschlag fest, während das Hochschulgesetz sagt ... soll 3 Namen enthalten?

Zu § 16

Siehe Bemerkung zu § 15

Ist nunmehr von der Unterscheidung Abteilungsvorsteher = Institutsstelle und wissenschaftlicher Rat = Senatsstelle abgegangen worden?

G. Geisler

Hohenheim, den 29.1.69

An
die Mitglieder
der GOV der Universität Hohenheim

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen einen Teilentwurf der Grundordnung zuzusenden.

In dem vorliegenden Entwurf ist der Versuch gemacht worden, die Beschlüsse des Ausschusses für die Regelung der akademischen Rechte und Pflichten zu paraphieren.

Ich möchte Sie bitten, diesen Entwurf als Grundlage für die Diskussion zum Punkt 2 b) der Tagesordnung der GOV (31.1.1969) zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. G. Geisler

"Akademische Rechte und Pflichten der Angehörigen der Universität"

(Nach den Beschlüssen des Ausschusses für die Regelung
akademischer Rechte und Pflichten)

1. Abschnitt: Angehörige der Universität

§ 1 Der Universität gehören an

(1) als Mitglieder:

- a) die Angehörigen des Lehrkörpers,
- b) der Universitätspräsident,
- c) die immatrikulierten Studenten,
- d) die Ehrensenatoren,

(2) die an ihr tätigen, nicht unter Nr.1 fallenden
Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 2

- (1) Die Mitglieder haben Pflichten in der Selbstverwaltung
der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken,
daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Die Verpflichtung für die Mitglieder der Universität zur
Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung der Uni-
versität ist auf einen angemessenen Zeitraum beschränkt.
Emeritierte und im Ruhestand befindliche Angehörige des
Lehrkörpers haben keine Verpflichtung zur Übernahme von
Selbstverwaltungsaufgaben in der Universität. Aus wich-
tigem Grund kann eine Befreiung von der Verpflichtung
zur Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung er-
folgen; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß
ein zeitlich begrenzter Beitrag in der Selbstverwaltung
bereits geleistet wurde. Über die Befreiung aus wichtigem
Grunde entscheidet bei Angehörigen des Lehrkörpers der
Senat bzw. der Fachbereich, bei immatrikulierten Studenten
die Vertretung der Studentenschaft bzw. der studentischen
Fachschaft.

2. Abschnitt: Der Lehrkörper

§ 3 Gliederung des Lehrkörpers

- (1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer. Zu diesen gehören:

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber), die emeritierten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte, die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Privatdozenten, soweit sie an der Universität Hohenheim in ihrem Fachgebiet tätig sind.

2. Die Honorarprofessoren.

- (2) Zum Lehrkörper im weiteren Sinne gehören neben den Universitätslehrern der Direktor der Universitätsbibliothek, die Akademischen Räte und Oberräte, die Wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten, die wissenschaftlichen Angestellten, die Lehrbeauftragten, die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

- (1) Zur Wahl für die Organe der Universität (Großer Senat, Senat) bilden die Angehörigen des Lehrkörpers folgende Gruppen: Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren die Gruppe der Professoren; die Abteilungsvorsteher, Wissenschaftlichen Räte, außerplanmäßigen Professoren, Universitätsdozenten und Privatdozenten, soweit sie an der Universität Hohenheim in ihrem Fachgebiet tätig sind, die Gruppe der Dozenten. Der Direktor der Universitätsbibliothek, sowie die Akademischen Räte und Oberräte bilden eine Wahlgruppe. Ferner bilden die Wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sowie die wissenschaftlichen Angestellten eine Wahlgruppe.

- (2) Ausnahmen von der Residenzpflicht für Universitätslehrer bedürfen der Genehmigung.

- (3) Abwesenheit der Universitätslehrer während der Vorlesungszeit für die Dauer von mehr als einer Woche bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches.
- (4) Anträge auf Forschungssemester sind von den Universitätslehrern im Einvernehmen mit dem Fachbereich zu stellen.

§ 5 Ergänzung des Lehrkörpers

- (1) Die Ergänzung des Lehrkörpers erfolgt durch öffentliche Ausschreibung der Stellen, mit Ausnahme der Stellen von Universitätsdozenten und Wissenschaftlichen Assistenten. Diese Stellen können ausgeschrieben werden.
(Hierzu Alternative: Die Stellen von Assistenten sind auszuschreiben. Bei den Stellen, die einem Universitätslehrer zugeordnet sind, entscheidet der Universitätslehrer über die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen).
- (2) Die Besetzung der Stelle eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Professors erfolgt aufgrund eines Berufungsverfahrens. Die zuständigen Fachbereiche sind berechtigt, als Ergänzung zu den eingegangenen Bewerbungen Personen auch unmittelbar zur Bewerbung aufzufordern. Der Berufungsvorschlag wird als Dreievorschlag mit Rangordnung von den Fachbereichen vorbereitet und über den Senat an das Kultusministerium eingereicht.
- (3) Die Besetzung der Stellen für Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte erfolgt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen in einem Berufungsverfahren innerhalb des Fachbereichs. Es wird eine Berufungskommission im Fachbereich gebildet, die aus den eingegangenen Bewerbungen 3 Vorschläge mit Rangordnung dem Fachbereich zur Entscheidung vorlegt. Für alle 3 Bewerber sind gutachtlche Stellungnahmen auswärtiger Lehrstuhlinhaber einzuholen. Der Fachbereich trifft die Entscheidung für einen Bewerber und reicht den Ernennungsvorschlag über den Senat an das Kultusministerium ein.

- (4) Zu den Bestimmungen des § 5, (2) und (3) erläßt der Senat nach Anhörung der Fachbereiche eine Berufungsordnung.
- (5) Wer als Universitätslehrer in den Lehrkörper im engeren Sinne eintritt, hat innerhalb eines Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.
- (6) (Grundsätzliche Bestimmungen zur Habilitation und Erlaß einer Habilitationsordnung durch den Senat nach Anhören der Fachbereiche)

3. Abschnitt: Universitätslehre und Forschung

§ 6 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Die Universitätslehrer sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Koordinierung des Lehrstoffangebotes durch den Fachbereich, Lehrveranstaltungen abzuhalten, jedoch nicht über die durch das Kultusministerium festgelegte Mindeststundenanzahl hinaus. Der Universitätslehrer kann auch Vorlesungen außerhalb seines Fachgebietes ankündigen. Werden von mehreren Universitätslehrern Vorlesungen zum gleichen Thema angekündigt, so kann der zuständige Fachbereich lediglich über die zeitliche Festlegung der Lehrveranstaltungen befinden.
- (3) Universitätslehrer sind im Zusammenhang mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung berechtigt und verpflichtet, Prüfungen abzunehmen. Waren an der Lehrveranstaltung mehrere Universitätslehrer beteiligt, so wird die Prüfung als Kollegialprüfung abgehalten, wobei der zuständige Fachbereich jeden Universitätslehrer zur Teilnahme an den Prüfungen verpflichten kann.

§ 7 Emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sowie im Ruhestand befindliche Universitätslehrer sind berechtigt, Lehrveranstaltungen anzukündigen. Sie sind weder berechtigt noch verpflichtet, im Zusammenhang mit ihren Lehrveranstaltungen Prüfungen abzunehmen. Nach Maßgabe besonderer Bedingungen können emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sowie im Ruhestand befindliche Universitätslehrer vom zuständigen Fachbereich auch zur Abnahme von Prüfungen aufgefordert werden.

§ 8

- (1) Universitätslehrer haben Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre. Dieser Anspruch umfaßt Stellen für wissenschaftliche und technische Mitarbeiter, laufende und einmalige Sachmittel sowie Räumlichkeiten. (Hierzu sind Angaben über den Verwaltungsweg im grundsätzlichen zu machen, sowie auch Überleitungsvorschriften bezüglich bestehender Berufungsvereinbarungen zu berücksichtigen.)
- (2) Emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sowie im Ruhestand befindliche Universitätslehrer haben keinen Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre, sofern der betreffende Universitätslehrer nicht vertretungsweise an der Universität die Aufgaben eines Universitätslehrers zu erfüllen hat. Sie dürfen aber die Universitätseinrichtungen ihres Fachgebietes sowie die Einrichtungen des Fachbereichs benutzen, soweit dadurch nicht die Lehr- und Forschungsaufgaben unzumutbar behindert werden.

§ 9 Alle Universitätslehrer haben das unabdingbare Recht auf Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse unter eigenem Namen. Dies gilt auch für Auftragsforschung und für Aufgaben, die im Sinne des § 62 Hochschulgesetz durch das Kultusministerium der Universität übertragen werden.

§ 10

- (1) Soweit Akademische Räte für selbständige Lehraufgaben herangezogen werden, ist hierzu die Zustimmung des Fachbereiches notwendig. Für Akademische Räte ist im Einvernehmen mit dem Fachbereich eine entsprechende Beteiligung an den Prüfungen zu berücksichtigen.
- (2) Wissenschaftliche Assistenten sind im Rahmen ihrer Ausbildung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen angemessen zu beteiligen. Sie können vom Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, im Einvernehmen mit dem Fachbereich mit der Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung betraut werden. Diese Lehrveranstaltung wird unter ihrem Namen angekündigt.
- (3) Wissenschaftliche Angestellte können mit der Abhaltung einer Lehrveranstaltung von dem zuständigen Fachbereich betraut werden.
- (4) Für Gastprofessoren und Gastdozenten besteht keine grundsätzliche Lehrverpflichtung.

§ 11 Akademischen Räten werden vom Fachbereich einer Universitätseinrichtung oder einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen, die sie nach allgemeinen Anweisungen selbstständig und in eigener Verantwortung durchführen. Akademische Räte sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung berechtigt. Beabsichtigt ein Akademischer Rat, sich zu habilitieren, so ist ihm im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten Gelegenheit hierzu zu geben.

§ 12 Beabsichtigten wissenschaftliche Angestellte, sich zu habilitieren, so ist ihnen im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten Gelegenheit hierzu zu geben.

§ 13 Mittelzuteilung für Forschungs- und Lehraufgaben, die von Akademischen Räten, Wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Angestellten selbständig durchgeführt werden, erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung unmittelbar durch den Fachbereich, durch eine Hochschuleinrichtung oder aber über einen Universitätslehrer. (Hier eventuell Überleitungsvorschriften im Hinblick auf Berufungszusagen.)

§ 14 Allen Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne steht das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen zu, soweit dadurch nicht Rechte anderer verletzt werden.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Studenten

§ 15

- (1) Der immatrikulierte Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Teilnahmeberechtigung an Seminaren, Praktika, Übungen etc. kann unter bestimmten Bedingungen beschränkt werden.
- (2) Der Besuch von Seminaren, Praktika, Übungen etc. steht vorrangig denjenigen immatrikulierten Studenten zu, für die in dem jeweiligen Semester aufgrund ihres Studienganges ein Besuch dieser Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Darüber hinaus entscheidet über die Teilnahme an Seminaren, Praktika, Übungen etc. der Angehörige des Lehrkörpers, der diese Lehrveranstaltung durchführt. Gegenüber dieser Entscheidung ist ein Einspruchsrecht beim Fachbereich möglich.

§ 16 Doktoranden, die nicht immatrikulierte Studenten sind, haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten, soweit sie am Hochschulort anwesend sind und in Hochschuleinrichtungen zur Durchführung ihrer Promotionsarbeit tätig sind. Dies gilt

auch, wenn sie in Verbindung mit einer Hochschuleinrichtung bzw. einem Hochschullehrer außerhalb der Universität tätig sind, ohne eine sonstige berufliche Bindung zu haben.

- § 17 Immatrikulierte Studenten haben das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen, soweit hierdurch Rechte anderer nicht verletzt werden.
- § 18 Zu den Wahlen für die Organe der Universität bildet die Studentenschaft der Universität eine Wahlgruppe. Zu den Wahlen für die Organe des Fachbereiches bilden die Studenten Fachschaften.
- § 19 Die Studentenschaft sowie jeder Student haben das Recht, Vorschläge, die die Interessen der Studenten betreffen, den zuständigen Stellen der Universität vorzulegen.
- § 20 Jeder immatrikulierte Student hat das Recht, fristgemäß nach Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen geprüft zu werden. Eine eingereichte Doktorarbeit ist in angemessener Frist zu bearbeiten.
- § 21 Der Senat erlässt eine Ordnung für Gasthörer.

Sitzungsbericht

über die 8. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 28. Januar 1969, 9⁰⁰ Uhr c. t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth (bis 11⁵⁰ Uhr), Geisler, Hentschel, Röhm (Magnifizenz) (9⁵⁰-12⁵⁰ Uhr), Ruthenberg, Steche, Werner

Tagesordnung: s. Einladung

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Das Protokoll vom 26. Nov. 1968 wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3:

Der vorliegende Teilentwurf einer GO über die "Akademischen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Universität" wird eingehend durchgesprochen.

Zu Punkt 4:

Die Vorlage wird diskutiert und ihr im Grundsätzlichen zugestimmt.

Schluß der Sitzung: 13¹⁵ Uhr.

Zu Punkt 5:

Keine Anträge

Schriftführer:

G. Hentschel

Vorsitzender:

G. Geisler

An die

Mitglieder des Ausschusses für die
Regelung akademischer Rechte und Pflichten.

| | |
|-------------------------------|--|
| Herrn Dr. E. Bangerth | Institut für Obstbau und Gemüsebau |
| Herrn Günther Hentschel | Institut für Pflanzenernährungs- lehre und Bodenbiologie |
| Herrn Prof. Dr. H. Ruthenberg | Institut für Ausländische Landwirtschaft |
| Herrn Dr. W. Steche | Landesanstalt für Bienenkunde |
| Herrn Prof. Dr. J. Werner | Institut für Allgemeine Wirt- schafts- und Sozialwissenschaften |

Sehr geehrte Herren!

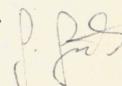
In der Anlage darf ich Ihnen einen Teilentwurf der Grundordnung zusenden, der sich mit den akademischen Rechten und Pflichten des Lehrkörpers befaßt. Dieser Teilentwurf basiert auf den Beschlüssen des Ausschusses für akademische Rechte und Pflichten und stellt einen ersten Versuch dar, diese Beschlüsse für die Grundordnung der Universität Hohenheim zu paraphieren. Herr Hecksteden hatte mir freundlicherweise einen Vorentwurf zur Verfügung gestellt; der vorliegende Entwurf ist aber von mir in manchen Teilen erweitert bzw. umgestellt worden.

Da dieser vorliegende Entwurf in der nächsten Sitzung des Ausschusses besprochen werden soll, möchte ich Sie bitten, den Entwurf als eine persönliche Information zu betrachten.

Nach Besprechung dieses Entwurfs in der nächsten Sitzung des Ausschusses und den wahrscheinlich notwendigen Ergänzungen bzw. Neuformulierungen würde ich vorschlagen, diesen Teilentwurf als Grundlage für die Besprechung in der nächsten Sitzung der GOV am 31.1.1969 zu verwenden. Vielleicht können wir dann in der nächsten Sitzung der GOV diesen Teilentwurf im grundsätzlichen durch die Mitglieder der GOV bestätigen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Teilentwurf einer Grundordnung

"Akademische Rechte und Pflichten der Angehörigen der Universität"

(Nach den Beschlüssen des Ausschusses für die Regelung
akademischer Rechte und Pflichten)

1. Abschnitt: Angehörige der Universität

§ 1 Der Universität gehören an

(1) als Mitglieder:

- a) die Angehörigen des Lehrkörpers,
- b) der Universitätspräsident,
- c) die immatrikulierten Studenten,
- d) die Ehrensenatoren,

(2) die an ihr tätigen, nicht unter Nr.1 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 2

(1) Die Mitglieder haben Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Verpflichtung für die Mitglieder der Universität zur Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität ist auf einen angemessenen Zeitraum be- schränkt. Emeritierte und im Ruhestand befindliche An- gehörige des Lehrkörpers haben keine Verpflichtung zur Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben in der Univer- sität. Aus wichtigem Grund kann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben in der Selbst- verwaltung erfolgen; hierbei ist insbesondere zu be- rücksichtigen, daß ein zeitlich begrenzter Beitrag in der Selbstverwaltung bereits geleistet wurde. Über die Befreiung aus wichtigem Grunde entscheidet bei Ange- hörigen des Lehrkörpers der Senat bzw. der Fachbereich, bei immatrikulierten Studenten die Vertretung der Studentenschaft.

2. Abschnitt: Der Lehrkörper

§ 3 Gliederung des Lehrkörpers

- (1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer. Zu diesen gehören:
 1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber), die emeritierten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Abteilungsvorsteher und wissenschaftlichen Räte, die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Privatdozenten, soweit sie an der Universität Hohenheim in ihrem Fachgebiet tätig sind.
 2. Die Honorarprofessoren.
- (2) Zum Lehrkörper im weiteren Sinne gehören neben den Universitätslehrern der Direktor der Universitätsbibliothek und der Leiter des Rechenzentrums. Ferner gehören dem Lehrkörper im weiteren Sinne an: Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten, die wissenschaftlichen Angestellten, die Lehrbeauftragten, die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

Zur Wahl für die Organe der Universität (Großer Senat, Senat) bilden die Angehörigen des Lehrkörpers folgende Gruppen: Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren die Gruppe der Professoren; die Abteilungsvorsteher, wissenschaftlichen Räte, außerplanmäßigen Professoren, Universitätsdozenten und Privatdozenten, soweit sie an der Universität Hohenheim in ihrem Fachgebiet tätig sind, die Gruppe der Dozenten. Der Direktor der Universitätsbibliothek, der Leiter des Rechenzentrums, sowie die akademischen Räte und Oberräte bilden eine Wahlgruppe. Ferner bilden die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sowie die wissenschaftlichen Angestellten eine Wahlgruppe.

§ 5 Ergänzung des Lehrkörpers

- (1) Die Ergänzung des Lehrkörpers erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung der Stellen. Die Stellen von Universitätsdozenten können ausgeschrieben werden, die Stellen von Assistenten sind auszuschreiben, soweit sie unmittelbar dem Fachbereich zugeordnet sind. Die einem Universitätslehrer zugeordneten Assistentenstellen können vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Universitätslehrer ausgeschrieben werden. (Hierzu Alternative: Die Stellen von Assistenten sind auszuschreiben. Bei den Stellen, die einem Universitätslehrer zugeordnet sind, entscheidet der Universitätslehrer über die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen).
- (2) Die Besetzung der Stelle eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Professors erfolgt aufgrund eines Berufungsverfahrens. Der zuständige Fachbereich ist berechtigt, als Ergänzung zu den eingegangenen Bewerbungen, Personen auch unmittelbar zur Bewerbung aufzufordern. Der Berufungsvorschlag wird als Dreievorschlag mit Rangordnung von dem Fachbereich vorbereitet, in dem eine Stelle zu besetzen ist. Der Berufungsvorschlag wird vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Senat an das Kultusministerium eingereicht.
- (3) Die Besetzung der Stellen für Abteilungsvorsteher und wissenschaftliche Räte erfolgt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen in einem Berufungsverfahren innerhalb des Fachbereichs. Es wird eine Berufungskommission im Fachbereich gebildet, die aus den eingegangenen Bewerbungen 3 Vorschläge mit Rangordnung dem Fachbereich zur Entscheidung vorlegt. Für alle 3 Bewerber sind gutachtliche Stellungnahmen auswärtiger Lehrstuhlinhaber einzuholen. Der Fachbereich trifft die Entscheidung für einen Bewerber und reicht den Ernennungsvorschlag über den Senat an das Kultusministerium ein.
- (4) Öffentliche Antrittsvorlesung für Universitätslehrer.

- (5) Residenzpflicht für Universitätslehrer.
- (6) Urlaub der Universitätslehrer.
- (7) Forschungssemester.

3. Abschnitt: Universitätslehre und Forschung

§ 6 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Die Universitätslehrer sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Koordinierung des Lehrstoffangebotes durch den Fachbereich, Lehrveranstaltungen abzuhalten, jedoch nicht über die durch das Kultusministerium festgelegte Mindeststundenanzahl hinaus. Der Universitätslehrer kann auch Vorlesungen außerhalb seines Fachgebietes ankündigen. Werden von mehreren Universitätslehrern Vorlesungen zum gleichen Thema angekündigt, so kann der zuständige Fachbereich lediglich über die zeitliche Festlegung der Lehrveranstaltungen befinden.
- (3) Universitätslehrer sind im Zusammenhang mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung berechtigt und verpflichtet, Prüfungen abzunehmen. Waren an der Lehrveranstaltung mehrere Universitätslehrer beteiligt, so wird die Prüfung als Kollegialprüfung abgehalten. Der zuständige Fachbereich kann im Interesse der Koordinierung von Prüfungen einzelne Universitätslehrer auch zur Teilnahme an Prüfungen verpflichten.

- (4) Emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sowie im Ruhestand befindliche Universitätslehrer sind berechtigt, Lehrveranstaltungen anzukündigen. Sie sind weder berechtigt noch verpflichtet, im Zusammenhang mit ihren Lehrveranstaltungen Prüfungen abzunehmen.

§ 8

- (1) Universitätslehrer haben Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre. Dieser Anspruch umfaßt Stellen für wissenschaftliche und technische Mitarbeiter, laufende und einmalige Sachmittel sowie Räumlichkeiten. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. (Hierzu sind Übergangsvorschriften im Hinblick auf die bestehenden Berufungsvereinbarungen notwendig).
- (2) Emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sowie im Ruhestand befindliche Universitätslehrer haben keinen Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre. Sie dürfen aber die Universitätseinrichtungen ihres Fachgebietes sowie die Einrichtungen des Fachbereichs benutzen, soweit dadurch nicht die Lehr- und Forschungsaufgaben unzumutbar behindert werden.

§ 9 Universitätslehrer haben das unabdingbare Recht auf Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse unter eigenem Namen. Dies gilt auch für Auftragsforschung und für Aufgaben, die im Sinne des § 62 Hochschulgesetz durch das Kultusministerium der Universität übertragen werden.

§ 10

- (1) Akademische Räte können vom Fachbereich im Einvernehmen mit den Universitätslehrern eines Fachgebietes für Lehraufgaben herangezogen werden.
- (2) Wissenschaftliche Assistenten sind im Rahmen ihrer Ausbildung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen zu beteiligen. Sie können vom Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, im Einvernehmen mit dem Fachbereich mit der Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung betraut werden. Diese Lehrveranstaltung wird unter ihrem Namen angekündigt.
- (3) Wissenschaftliche Angestellte, die mit der Abhaltung einer Lehrveranstaltung betraut werden sollen, müssen hierzu von dem zuständigen Fachbereich einen Lehrauftrag erhalten.

(4) Für Gastprofessoren und Gastdozenten besteht keine grundsätzliche Lehrverpflichtung.

§ 11 Akademischen Räten werden vom Fachbereich einer Universitätseinrichtung oder einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen, die sie nach allgemeinen Anweisungen selbstständig und in eigener Verantwortung durchführen. Akademische Räte sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Beabsichtigt ein akademischer Rat, sich zu habilitieren, so ist ihm im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten Gelegenheit hierzu zu geben.

§ 12 Beabsichtigten wissenschaftliche Angestellte, sich zu habilitieren, so ist ihnen im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten Gelegenheit hierzu zu geben.

§ 13 Mittelzuteilung für Forschungs- und Lehraufgaben, die von akademischen Räten, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Angestellten durchgeführt werden, erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung unmittelbar durch den Fachbereich, durch eine Hochschuleinrichtung oder aber über einen Universitätslehrer.

§ 14 Allen Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne steht das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen zu.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Studenten

§ 15

- (1) Der immatrikulierte Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Teilnahmeberechtigung an Seminaren, Praktika, Übungen etc. kann unter bestimmten Bedingungen beschränkt werden.
- (2) Der Besuch von Seminaren, Praktika, Übungen etc. steht vorrangig denjenigen immatrikulierten Studenten zu,

für die in dem jeweiligen Semester aufgrund ihres Studienganges ein Besuch dieser Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Darüber hinaus entscheidet über die Teilnahme an Seminaren, Praktika, Übungen etc. der Angehörige des Lehrkörpers, der diese Lehrveranstaltung durchführt. Gegenüber dieser Entscheidung ist ein Einspruchsrecht beim Fachbereich möglich.

§ 16 Doktoranden, die nicht immatrikulierte Studenten sind, haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten.

13.1.69
herr Korrigier

Entwurf

eines Kapitels
"Der Lehrkörper einer Grundordnung"

nach den Beschlüssen des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ arp 1 Universitätslehrer

- I. Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer. Zu diesen gehören die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber), die emeritierten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Honorarprofessoren und die Dozenten.
- II. Dozenten im Sinne dieser Grundordnung sind die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte, die außerplanmäßigen Professoren, Universitätsdozenten und die Privatdozenten, soweit sie an der Universität Hohenheim in ihrem Fachgebiet tätig sind.

§ arp 2 Der Lehrkörper im weiteren Sinne

- I. Zum Lehrkörper im weiteren Sinne gehören neben den Universitätslehrern (§ arp 1) der Direktor der Universitätsbibliothek und der Leiter des Rechenzentrums, die Lehrbeauftragten, die Gastprofessoren und Gastdozenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- II. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren, in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes, die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten und die wissenschaftlichen Angestellten.

2. Abschnitt: Universitätslehre

§ arp 3

- I. Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forschung und Lehre zu vertreten. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten, jedoch nicht über die durch das Kultusministerium festgelegte Mindeststundenzahl hinaus.
- II. Neben der durch den Fachbereich zugewiesenen Lehrtätigkeit kann jeder Universitätslehrer weitere Lehrveranstaltungen ankündigen.
- III. Universitätslehrer sind im Zusammenhang mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung berechtigt und verpflichtet, Prüfungen abzunehmen. Waren an der Lehrveranstaltung mehrere Mitglieder des Lehrkörpers beteiligt, so wird die Prüfung als Kollegialprüfung abgehalten. Der zuständige Fachbereich kann einzelne Universitätslehrer zur Teilnahme an Prüfungen verpflichten.
- IV. Emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sind nicht verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

§ arp 4

- I. Die Universitätslehrer haben Anspruch auf eine Grundausstattung an Mitteln für Forschung und Lehre. Diese Grundausstattung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie umfaßt Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter, laufende und einmalige Mittel sowie Räumlichkeiten.

- III. Diese Bestimmung gilt nicht für emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren und Honorarprofessoren.

§ arp 5

Universitätslehrern steht das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen zu.

§ arp 6 Ergänzung des Lehrkörpers

- I. Stellen von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Abteilungsvorstehern und Wissenschaftlichen Räten sind öffentlich auszuschreiben. Stellen von Universitätsdozenten können ausgeschrieben werden.
- II. Bei der Berufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors beschließt der Senat über die Berufungsliste auf Vorschlag
 - des Fachbereichs
 - des Senatsausschusses für Berufungen
 - eines von mehreren Fachbereichen speziell für diese Berufung gebildeten Ausschusses.
- III. Über den Ernennungsvorschlag an das Kultusministerium bei der Besetzung von Stellen von Abteilungsleitern oder Wissenschaftlichen Räten entscheidet der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs.
- IV. Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag eines Fachbereichs durch das Rektoramt.

3.Abschnitt: Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ arp 7 Akademische Räte und Oberräte

- I. Akademische Räte und Oberräte können von dem Fachbereich, dem sie angehören, zur Erfüllung von Lehr- und Prüfungsaufgaben herangezogen werden. Der Akademische Rat ist zur eigenen wissenschaftlichen Fortbildung verpflichtet. Die

ihm vom Fachbereich übertragenen Aufgaben müssen ihm hierzu genügend Zeit lassen. Die für eigene Forschungen benötigte Mittel erhält er auf Antrag vom Fachbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

II. Soweit die vom Fachbereich übertragenen Aufgaben es zulassen, ist der Akademische Rat zur Habilitation berechtigt.

III. Die Stellen von Akademischen Räten sind öffentlich auszuschreiben.

§ 8 Wissenschaftliche Assistenten

I. Stellen von Wissenschaftlichen Assistenten werden einem Fachbereich oder einem Universitätslehrer zugeordnet. Je nach der Zuordnung entscheidet der Fachbereich oder der Universitätslehrer über ihre Besetzung.

II. Wissenschaftliche Assistenten werden im Rahmen ihrer Ausbildung, gegebenenfalls mit Einwilligung des Universitätslehrers, an Lehrveranstaltungen beteiligt oder mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut.

III. Lehrveranstaltungen werden unter dem Namen des Wissenschaftlichen Assistenten angekündigt, soweit er sie selbständig abhält.

IV. Die dem Fachbereich zugeordneten Stellen von Wissenschaftlichen Assistenten sind auszuschreiben. Die einem Universitätslehrer zugeordneten Stellen können vom Fachbereich mit Einwilligung des Universitätslehrers ausgeschrieben werden.

Alternative zu IV:

Stellen von Wissenschaftlichen Assistenten sind auszuschreiben.

§ 9 Wissenschaftliche Angestellte

Die Wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Fachbereichen oder deren Abteilungen. Sie können durch einen Lehrauftrag mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden.

Sitzungsbericht

Über die 7. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 26. November 1968, 5⁰⁰ c.t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hecksteden (als Gast), Hentschel, Ruthenberg, Steche, Werner.

Tagesordnung: s. Einladung

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Im Protokoll vom 19. XI. 1968 wurde der zweitletzte Satz auf Seite 2 folgendermaßen geändert: "... vorausgesetzt deren Einverständnis, zur Leitung eines Instituts als geschäftsführender Direktor verpflichtet werden können."

In dieser Form wird das Protokoll einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3:

Der Ausschuß für ARP gibt Stellungnahmen zu folgenden §§ des HSG:

§ 6 : Es wird ein turnusmäßiger Wechsel in der Leitung der Institute vorgeschlagen.

§ 7 : Verantwortlich für die Durchführung der Habilitation ist der Fachbereich; die Universität spricht die Ernennung aus.

Wenn innerhalb eines FB (=Fachbereich) die Möglichkeiten einer Beurteilung nicht ausreichen, sollen Gutachter anderer FB bzw. auswärtige Gutachter herangezogen werden.

Verantwortlich für die Ehrenpromotion ist der Fachbereich; er handelt im Einvernehmen mit dem Senat. Die Würde eines Ehrensenators verleiht die Universität.

§ 10: Absatz 1, Punkt 4 :

Zur Entgegennahme . . . ect. sind alle Mitglieder des großen Senats sowie alle Universitätslehrer und geschäftsfrd. Direktoren berechtigt.

§ 11: Absatz 2, Punkt 3:

Der leitende Vertreter ist der Dekan des FB oder dessen Stellvertreter. Es wird eine überlappende 2 jährige Amtszeit mit Möglichkeit zur Wiederwahl empfohlen.

§ 28: Ein Privatdozent kann auf Antrag für 2 Semester von seinem Lehrauftrag befreit werden. Eine über 2 Semester hinausgehende Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit bedarf der Zustimmung des FB.

§ 29: Für die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Privatdozenten gelten die Bestimmungen des § 29, Absatz 2, Satz 1 u. 2 sinngemäß. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine 6 jährige Wartezeit des Priv.-Doz. bis zur Ernennung zum apl.-Prof. grundsätzlich nicht für richtig gehalten wird (Novellierung).

- § 32: Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des FB im Einvernehmen mit der Universität zur Ernennung vorgeschlagen.
- § 34: Die Verpflichtung von Gastprofessoren und Gastdozenten erfolgt entsprechend dem im § 32 vorgeschlagenen Verfahren.
- § 53, Absatz 1 und 2: Den Antrag auf Habilitation stellt der Bewerber beim FB (zuständig: Personalausschuß). Es wird ein Gutachtergremium benannt; dabei muß 1 Mitglied aus dem betreffenden FB sein, weitere Mitglieder (1 - 2) können aus einem anderen FB benannt werden oder von einer anderen Universität zur Stellungnahme gebeten werden. Wird ein Antrag abgelehnt, muß dem Antragsteller eine schriftliche Begründung gegeben werden. Der Habilitand hat das Recht, vor dem FB bzw. dem zuständigen Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

Zu Punkt 4

1. Es wird die Frage der Residenz- und Anwesenheitspflicht der Universitätslehrer besprochen.
2. Erneut wird das Problem der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten aufgegriffen. Die Frage der Veröffentlichung soll in der Grundordnung erfaßt werden.

Ende der Sitzung: 11³⁰ Uhr.

Schriftführer:

G. Hentschel

Vorsitzender:

G. Geisler

Sitzungsbericht

Über die 6. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 19. November 1968, 8⁰⁰ c.t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hentschel, Ruthenberg, Steche (ab 9¹⁵) Werner.

Tagesordnung: Einladung

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Im Protokoll vom 12. XI. wurde der 2. Satz folgendermaßen geändert:
"Die einem Universitätslehrer bzw. einem Fachbereich zugeordneten Assistenten sind in der Mittelzuteilung völlig gleichberechtigt zu behandeln."

In dieser Form wird das Protokoll einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3:

Der Ausschuß für ARP verweist folgende Frage an den Novellierungs-ausschuß als Anregung, die sich aus kollidierenden Rechten und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers ergeben, wenn sie einerseits zum erweiterten Lehrkörper gehören, aber auf Grund einer Habilitation Universitätslehrer sind. (Universitätsdozenten)

- 1.) Akademische Räte
- 2.) Oberassistenten
- 3.) Wiss. Angestellte

Ausgehend von § 40 Abs. 1 ist der Ausschuß der Ansicht, daß ein Akademischer Rat einer Universitätseinrichtung zugeordnet sein sollte. Zur Durchführung eigener Forschung erhält er die benötigten Mittel über die Universitätseinrichtung.

Lehrbeauftragte haben keine eigenen Mittel; sie erhalten über den Fachbereich ihre zur Ausübung des Lehrauftrags nötigen Gelder. Gastprofessoren bzw. Gastdozenten erhalten keine eigenen Mittel. Die benötigten Geldmittel stellt der Fachbereich zur Verfügung, dieser beauftragt einen Universitätslehrer mit der Verwaltung der Mittel. Vom Ausschuß für ARP wird die Bildung eines Iersonalausschusses als ständige Einrichtung des Fachbereiches angeregt. Dort sollen alle personellen Fragen, wie Stellenausschreibungen, Berufungen, Habilitationen, Höhereinstufungen für alle dem Fachbereich unmittelbar angehörenden Personengruppen (Universitätslehrer, Assistenten etc.) formal bearbeitet werden. Die dem Fachbereich direkt zugeordneten Assistenten-Stellen müssen ausgeschrieben werden. Assistenten-Stellen des "Kernbereiches" können vom Fachbereich - im Einvernehmen mit dem jeweiligen Universitätslehrer ausgeschrieben werden. Bangerth: Alle Assistenten-Stellen müssen ausgeschrieben werden: Bei Assistenten Stellen des "Kernbereiches" steht dem Universitätslehrer ein Auswahlrecht zu. Die Stelle eines Universitätsdozenten soll eine nicht fachgebundene Durchgangsstelle sein, die möglichst den Habilitierten der Universität zur Verfügung stehen soll. Von einer öffentlichen Ausschreibung soll daher abgesehen werden.

Die Stellen für Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte müssen ausgeschrieben werden. Auf Grund der eingegangenen Bewerbungen werden drei Vorschläge mit Rangordnung dem Fachbereich auf einer Vorschlagsliste zur Auswahl vorgelegt. Der Fachbereich entschließt sich für einen Bewerber.

Die Stellen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Das bisherige Berufungsverfahren wird beibehalten; die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber werden an das Kultusministeriums weitergeleitet.

Nach § 17 Abs. 2 ist der Ausschuß der Ansicht, daß Ordinarien, Extra-Wissenschaftliche Räte sowie Abteilungsvorsteher zur Leitung eines Instituts als geschäftsführender Direktor verpflichtet sind. Auf Antrag können auch Akademische Räte und Universitätsdozenten vom Fachbereich mit der geschäftsführenden Leitung eines Instituts betraut werden.

Der erste leitende Vertreter im Großen Senat (§10 Abs. 2,2.) ist grundsätzlich der "Dekan". Der zweite leitende Vertreter kann aus dem Kreis der Universitätslehrer gewählt werden, sofern der "Frodekan" ablehnt.

Zu Punkt 4

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, den 26. November 1968, 8⁰⁰Uhr o.t., festgelegt.

Schluß der Sitzung: 11¹⁰ Uhr.

Schriftführer:

G. Hentschel

Vorsitzender:

G. Geisler

Sitzungsbericht

Über die 5. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 12. November 1968, 9⁰⁰ Uhr c.t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hentschel, Ruthenberg, Werner

Entschuldigt: Steche

Tagesordnung: siehe Einladung

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Das Protokoll vom 5.11. wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3:

Alle Universitätslehrer haben Anspruch auf einen Kernetat, der in angemessener Relation zum Verfügungsetat stehen muß.

Die einem Universitätslehrer zugeordneten wissenschaftlichen Assistenten dürfen in der Mittelzuteilung keinen Vorteil vor den dem Fachbereich zugeordneten Assistenten haben.

Für selbständige wissenschaftliche Arbeiten erhalten wissenschaftliche Assistenten ihre Mittel über die ständige Einheit für Forschung und Lehre und nicht wie bisher über das Institut.

Universitätslehrer haben das Recht der eigenen Veröffentlichung.

Auch Diplmanden und Doktoranden steht grundsätzlich das Recht der Veröffentlichung zusammen mit dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit zu. (Vorschlag Ruthenberg: Veröffentlichung unter Namensnennung an erster Stelle für den Diplmanden oder Doktoranden und des Betreuers an zweiter Stelle).

Die Universitätslehrer sind in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre mit Sitz und Stimme vertreten.

Der Akademische Rat ist zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Die ihm vom Fachbereich übertragenen Arbeiten müssen ihm dazu genügend Zeit lassen.

Für eine eventuelle Habilitation ist dem Akademischen Rat im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten, Gelegenheit zu geben, diese vorzubereiten.

Schluß der Sitzung: 10⁴⁵ Uhr.

Schriftführer:
gez. E. Bangerth

Vorsitzender:
gez. G. Geisler

Sitzungsbericht

Über die 4. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 5.11.1968, 9⁰⁰ Uhr c.t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hentschel, Ruthenberg, Steche, Werner und als Vertreter der Studenten der Universität Hohenheim Frl. Marker und Frl. Spang, sowie die Herren Bogisch, Bessei, Hirsch, Mohn, Nitter, v. Oppel, v. Poschinger-Camphausen, Schiess, Wälde und Weismann.

Tagesordnung: s. Einladung

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1.:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.:

Die Genehmigung des Protokolls vom 27.9. wird bis zum Schluß der Sitzung zurückgestellt,

Zu Punkt 3.:

Es findet eine Aussprache zwischen den anwesenden Studenten und den Angehörigen des Ausschusses über studentische Angelegenheiten - soweit diese von der Grundordnung geregelt werden sollen - statt. Die Diskussion bezieht sich vor allem auf Fragen der Zulassungsbeschränkung, der studentischen Mitwirkung in den geplanten Studienausschüssen und um die (Häufigkeit) und Durchführung von Prüfungen. Eingehend wurde auch über die Kompetenzen gesprochen, die den geplanten Studienausschüssen zu geben wären. Weiterhin wurde von studentischer Seite angeregt, den Studenten ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre - in Fragen die die Studenten selbst betreffen - beim Senat einzuräumen.

Zu Punkt 2.:

Das Protokoll vom 27.9. wurde (nach Klärung einer strittigen Formulierung) einstimmig angenommen.

Die Sitzung des Ausschusses am 19.11. findet statt 14⁰⁰ c.t. 9⁰⁰ c.t.

Schriftführer:

E. Bangerth

Vorsitzender:

G. Geisler

Sitzungsbericht

Über die 3. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 22. Oktober 1968, 9⁰⁰ Uhr c.t., im Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hentschel, Ruthenberg, Werner
Entschuldigt: Steche

Mit der Führung des Protokolls wurde Herr Bangerth beauftragt.

Tagesordnung:

1. Beschußfassung über die Tagesordnung
2. Beschußfassung über das Protokoll der Sitzung des Ausschusses vom 8.10.1968, 9 Uhr c.t.
3. Akademische Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Das Protokoll wird bei einer Stimmenenthaltung angenommen (Stimmenenthaltung von Herrn Ruthenberg, der bei der Sitzung nicht anwesend war).

Zu Punkt 3:

- a) Universitätslehrer: Die Universitätslehrer sind im Rahmen ihres Fachgebietes verpflichtet, Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Den Umfang der Lehrveranstaltungen regelt die Fachbereichsversammlung. Diese kann einen Universitätslehrer jedoch nicht verpflichten, über die vom Kultusministerium festgelegte Mindeststundenzahl hinaus Lehrveranstaltungen zu übernehmen.

Der Universitätslehrer kann auch Vorlesungen außerhalb seines Fachbereiches ankündigen.

Werden von verschiedenen Mitgliedern des Lehrkörpers Vorlesungen zum gleichen Thema angekündigt, so kann die zuständige

Einheit für Forschung und Lehre lediglich über die zeitliche Festlegung der Lehrveranstaltungen befinden.

Alle Universitätslehrer, die Lehrveranstaltungen abhielten, sind zur Abnahme von Prüfungen berechtigt und verpflichtet. Waren an der Lehrveranstaltung mehrere Mitglieder des Lehrkörpers beteiligt, so wird die Prüfung als Kollegialprüfung abgehalten. Die zuständige Einheit für Forschung und Lehre ist berechtigt, einzelne Universitätslehrer zur Teilnahme an Prüfungen zu verpflichten.

- b) Akademische Räte: Akademische Räte können von der zuständigen Einheit, im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Universitätslehrer, zu einer Lehrtätigkeit herangezogen werden.
- c) Wissenschaftliche Assistenten: Wissenschaftliche Assistenten müssen im Rahmen ihrer Ausbildung an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen beteiligt werden. Sie können vom Institutsdirektor, im Einvernehmen mit der ständigen Einheit für Forschung und Lehre, mit einer Lehrveranstaltung betraut werden.
- d) Wissenschaftliche Angestellte: Sollen wissenschaftliche Angestellte mit der Abhaltung einer Lehrveranstaltung betraut werden, so ist dafür von der zuständigen Einheit für Forschung und Lehre ein Lehrauftrag zu erteilen.
- e) Gastprofessoren und Gastdozenten: Eine grundsätzliche Lehrverpflichtung für Gastprofessoren und Gastdozenten besteht nicht.
- f) Honorarprofessoren: Die Honorarprofessoren zählen nicht zu den Dozenten, sie haben jedoch das Recht, in den Gremien der ständigen Einheit für Forschung und Lehre mit beratender Stimme teilzunehmen.
- g) Emeritierte Professoren: Die emeritierten Professoren sind berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die zuständige Einheit kann nach Maßgabe besonderer Bedingungen emeritierte Professoren bitten, Prüfungen abzuhalten.

Zu Punkt 4:

Es werden weitere Ausschußsitzungen für den 19.11.68, 14⁰⁰ Uhr c.t., und den 26.11.68, 9⁰⁰ Uhr c.t., festgelegt.

Schluß der dritten Sitzung: 11⁴⁵ Uhr.

Schriftführer:
gez. E. Bangerth

Vorsitzender:
gez. G. Geisler

Sitzungsbericht

Über die 2. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 8. Oktober 1968, 9⁰⁰Uhr c.t., im Institut für Allgem. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend: Bangerth, Geisler, Hentschel, Henke, Steche, Werner.
Entschuldigt: Ruthenberg

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Beschlussfassung über das Protokoll der Sitzung des Ausschusses vom 23. September 1968
3. Akademische Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit sowie die Beschußfähigkeit des Ausschusses fest.

Noch vor ~~Eintritt~~ in die eigentliche Tagesordnung wird auf Antrag des Vorsitzenden Herr Menke einstimmig als Stellvertreter für Herrn Ruthenberg in den Ausschuß aufgenommen.

Zu Punkt 1.:

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2.:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3.:

Die Mitglieder des Ausschusses für ARP sind übereingekommen, die Fragen dieses Problemkreises zunächst nur in groben Umrissen zu skizzieren. Erst nach der Behandlung der akademischen Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers soll in die endgültige und detaillierte Diskussion über die speziellen akademischen Rechte und Pflichten der einzelnen Gruppen an der Universität eingetreten werden.

Die Rechte und Pflichten der G a s t h o r e r müßten grundsätzlich durch Organe der Universität geregelt werden.

Vom Ausschuß für ARP wurden die akademischen Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten

a.) in der Lehre

b.) in der Forschung besprochen.

Zu a.) Jeder immatriulierte Student hat freien Zugang zu allen Vorlesungen der Universität.

Die Teilnahmeberechtigung an Seminaren, Praktika, Übungen etc. wurde folgendermaßen geregelt:

- 1.) Der Besuch von Seminaren, Praktika, Übungen etc. steht vorrangig den Studenten zu, die sie auf Grund des Studienganges absolvieren müssen.
- 2.) Darüber hinaus entscheidet der Angehörige des Lehrkörpers, der die Veranstaltung durchführt, über die Teilnahmeberechtigung. Zu dieser Entscheidung ist ein Einspruch bei der zuständigen Einheit für Forschung und Lehre möglich.

Der Ausschuß für ARP ist der Ansicht, daß eine angekündigte Vorlesung durchzuführen ist, sobald sich 3 eingeschriebene Hörer eingefunden haben.

Um die Mitwirkung der immatrikulierten Studenten in Studienangelegenheiten zu behandeln, wurde davon ausgegangen, daß ein Fachbereich (Fakultät) besteht, der durch eine Fachbereichsversammlung vertreten wird. In diesem Gremium sollen die Vertreter der immatrikulierten Studenten in Studienangelegenheiten mitwirken. Grundsätzlich soll die Vertretung der Studenten nach Studiengängen orientiert werden, wobei je Studiengang mindestens 2 Studenten diesem Gremium angehören sollten. Der Anteil der studentischen Vertreter in der Fachbereichsversammlung darf aber nicht unter denjenigen Anteil fallen, den die studentischen Vertreter im Großen Senat haben. In Angelegenheiten der Lehre und allen sonstigen Studienangelegenheiten haben diese Studenten Sitz und Stimme in der Fachbereichsversammlung.

Es wird ferner davon ausgegangen, daß die Fachbereichsversammlung Ausschüsse für Studienangelegenheiten einsetzt, bzw. daß eine Studienkommission als koordinierendes Organ für mehrere Fachbereiche eingerichtet wird. In diesen Ausschüssen bzw. der Studienkommission sollen die studentischen Vertreter der Fachbereichsversammlung alle mit Sitz und Stimme vertreten sein. Der Ausschuß für ARP ist der Ansicht, daß hier ein Anteil der studentischen Vertreter von 50% oder mehr vorliegen kann. Sollte die Anzahl der für die Fachbereiche gewähl-

ten studentischen Vertreter nicht ausreichen, um in den Ausschüssen für Studienangelegenheiten bzw. in der Studienkommission einen Anteil von 50% der Sitze zu erhalten, so werden weitere Studenten, die ausschließlich Sitz und Stimme in diesen Ausschüssen haben, herangezogen. Diese Studenten könnten insbesondere Fachschafts- bzw. Senestersprecher sein.

Der Ausschuß begrüßt die sachliche Vorlesungskritik; sie könnte insbesondere in den entsprechenden Ausschüssen für Studienangelegenheiten vorgetragen und besprochen werden.

Zu b.) Die Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten im Bereich der Forschung wurden eingehend diskutiert. Der Ausschuß hat sich auf folgende Punkte geeinigt:

1.) Die studentischen Vertreter in den Fachbereichsversammlungen haben in Angelegenheiten der Forschung volles Informationsrecht und beratende Stimme.

2.) Auf der Ebene der Fachgruppen (Zusammenschluß mehrerer Institute bzw. Angehöriger des Lehrkörpers) und der Institute haben immatrikulierte Studenten, soweit sie in die zur Vertretung der Fachgruppen bzw. Institute gebildeten Gremien gewählt wurden, beratende Stimme. Dies gilt sinngemäß auch für die Mitwirkung immatriklierter Studenten in Forschungsausschüssen oder Forschungsgruppen.

Für den Diplomand wird grundsätzlich festgestellt, daß es die Sorgepflicht des betreffenden Angehörigen des Lehrkörpers ist, geeignete Arbeitsbedingungen für die Herstellung der Diplomarbeit zu schaffen. Der Diplomand hat hinsichtlich der Forschung noch kein Mitwirkungsrecht, kann aber, soweit er in entsprechenden Gremien tätig ist, dort mit beratender Stimme mitwirken.

3.) Auf der Ebene der Fachgruppen bzw. Institute sollen die Doktoranden zur Mitwirkung in Forschung sangelegenheiten berechtigt sein. Sie haben insoweit bei Abstimmungen über Angelegenheit der Forschung im jeweiligen Cremum (Forschungsausschuß, Fachgruppe etc.) Sitz und Stimme.

Zu Punkt 3.:

Die nächsten Sitzungstermine werden auf den 5. und 12. November 1968 jeweils 9⁰⁰ Uhr c.t., festgelegt.

Ende der 2. Sitzung: 12⁴⁰ Uhr.

Schriftführer:

gez. G. Hentschel

Vorsitzender:

gez. G. Geisler

Sitzungsbericht

Über die 1. Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten am 23. September 1968, 9⁰⁰Uhr c.t., im Institut für Allgem. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Anwesend : Bangerth, Geisler, Hentschel, Steche, Werner.
Entschuldigt : Ruthenberg.

Tagesordnung:

1. Verfahrensfragen
2. Besprechung und Abgrenzung des Aufgabenbereiches des Ausschusses
3. Verschiedenes

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Tagesordnung wird genehmigt und ein Punkt 1a eingefügt: "Referat von Herrn STECHE über die 1. Sitzung des Strukturausschusses."

Der Ausschuss für ARP würde es für seine Arbeit als sehr nützlich betrachten, wenn der Strukturausschuss möglichst bald konkrete Modelle zur künftigen Struktur der Universität vorlegen könnte.

Als Schriftführer wurde Herr Hentschel gewählt.

Zu Punkt 2.:

Der Vorsitzende entwirft einen vorläufigen Themenkatalog. Anhand eines kurzen Schemas orientiert sich der Ausschuss über die Aufgaben in Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Erneuerung des Lehrkörpers, und die vom Ausschuss zu erarbeitenden Funktionen der Mitglieder der Universität in diesen Aufgabenbereichen. Der Ausschuss für ARP wird insbesondere auch die Mitwirkung an den Selbstverwaltungs aufgaben der Universität, soweit diese Mitwirkung nicht bereits im Gesetz geregelt ist, als wesentliche Aufgabe in seine Arbeit einbeziehen.

Der Ausschuss will als erstes Teilproblem in seiner nächsten Sitzung die Rechte und Pflichten der Studierenden - einschließlich Fragen der Prüfungsordnungen - behandeln.

Zu Punkt 3.:

Mit allgemeiner Zustimmung werden die Termine der folgenden Ausschuss-Sitzungen auf den 8., und 22. Oktober 1968, jeweils 9⁰⁰ Uhr c.t., festgelegt.

Ende der 1. Sitzung: 11³⁰ Uhr

Schriftführer:

gez. G. Hentschel

Vorsitzender:

gez. G. Geisler

Original des Protokolls beim Ausschussvorsitzenden

Ausschuss
für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

Geisler (Vors.)

Bangerth

Henschel

Ruthenberg

Steche

Werner

Versand eines Schreibens
v.Dr.Geisler vom 2.8.68 mit
Zusammenstellg. einzelner
Bestimmungen des Hochschulgesetzes.

erl.12.8.68 b

Un.-Doz. Dr. G. Geisler, im
INSTITUT FÜR ACKER- UND PFLANZENBAU
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM
DIREKTOR: PROFESSOR DR. G. GLIEMEROOTH

7000 STUTTGART-HOHENHEIM, 17.9.1968
FRUWIRTHSTRASSE 23
FERNSPRECHER: STUTTGART 254888

Herrn
Reg.-Ass. Hecksteden
H i e r
=====

E189
He

Sehr geehrter Herr Hecksteden!

In der Anlage darf ich Ihnen die Kopie der Einladung für die Mitglieder des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten mit der Bitte um Kenntnisnahme zusenden. Unter Berücksichtigung des Beschlusses der GOV, die Sitzungen der Ausschüsse für alle Mitglieder der GOV öffentlich zu halten, möchte ich Ihnen anheim stellen, die anliegende Einladung allen Mitgliedern der GOV zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



G. Geisler

Hohenheim, den 13.9.1968

An die
Mitglieder des Ausschusses für die
Regelung akademischer Rechte und Pflichten.

| | |
|-------------------------------|---|
| Herrn Dr. E. Bangerth | Institut für Obstbau und Gemüsebau |
| Herrn Günther Henschel | Institut für Pflanzenernährungslehre und Bodenbiologie |
| Herrn Prof. Dr. K.H. Menke | Institut für Tierernährung |
| Herrn Prof. Dr. H. Ruthenberg | Institut für Ausländische Landwirtschaft |
| Herrn Dr. W. Steche | Landesanstalt für Bienenkunde |
| Herrn Prof. Dr. J. Werner | Institut für Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften |

Sehr geehrter Herr

Ich darf Sie zur ersten Sitzung des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten auf Montag, den 23.9.1968 einladen. Herr Prof. Dr. Werner hat freundlicherweise den Seminarraum seines Institutes für die Sitzung zur Verfügung gestellt. Beginn der Sitzung 9 Uhr c.t.

Als Tagesordnung möchte ich folgende Punkte vorschlagen:

1. Verfahrensfragen
2. Besprechung und Abgrenzung des Aufgabenbereiches des Ausschusses
3. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr



Im § 5, Abs. 1 werden die Angehörigen der Universität nach Gruppen gegliedert aufgezählt. Der Ausschuß wird sich hierbei in erster Linie mit den Angehörigen des Lehrkörpers und den immatrikulierten Studenten zu beschäftigen haben. Gegebenenfalls wären auch der Universitätspräsident bzw. der Rektor und der Kanzler hinsichtlich ihrer akademischen Rechte und Pflichten in der Ausschußarbeit zu berücksichtigen. Im Abs. 2, § 5, wird grundsätzlich festgelegt, daß die Mitglieder (§ 5, (1) 1.a-e) nach Maßgabe der Grundordnung Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken haben, daß die Universität ihre Aufgabe erfüllen kann.

Im § 16 hat der Gesetzgeber eine die Arbeit des Ausschusses bindende Gliederung der Angehörigen des Lehrkörpers gegeben. Es wird der Lehrkörper im engeren Sinne mit den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Abteilungsvorstehern und wissenschaftlichen Räten, den Honorarprofessoren, den ausserplanmäßigen Professoren, den Universitäts-Dozenten und den Privat-Dozenten gegen den Lehrkörper im weiteren Sinne abgegrenzt. Der Lehrkörper im weiteren Sinne umfaßt die Direktoren von Hochschuleinrichtungen, die akademischen Räte und sonstigen in der Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes, die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen Angestellten, die Lehrbeauftragten, die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 16 Abs. 3 sieht ferner vor, daß in der Grundordnung zu bestimmen ist, ob die Honorarprofessoren zu den Dozenten gehören. Von der im § 16 gegebenen Gliederung des Lehrkörpers ausgehend, werden die Bestimmungen des § 17, die die Aufgaben der Universitätslehrer, also des Lehrkörpers im engeren Sinne darstellen, im Hinblick auf die Arbeiten dieses Ausschusses von besonderer Bedeutung. § 17 Abs. 1 lautet: "Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern."

Die Absätze 2, 3 und 4 enthalten weitere grundsätzliche Richtlinien für die Rechte und Pflichten des Lehrkörpers im engeren Sinne.

§ 21 gibt Richtlinien hinsichtlich des Berufungsverfahrens. Im Abs. 1, letzter Satz, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Grundordnung Einzelheiten über das Berufungsverfahren festzulegen hat.

Die §§ 22, 23, 24 und 25 enthalten ausschließlich beamtenrechtliche Bestimmungen.

Im § 26 wird die Nebentätigkeit der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren grundsätzlich geregelt. Gegebenenfalls könnte hierzu die Grundordnung Stellung nehmen.

Im § 27, Abs. 1, hat das Hochschulgesetz festgelegt, daß die akademischen Rechte und Pflichten der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren einschließlich der entpflichteten Professoren durch die Grundordnung geregelt werden.

Entsprechend dem § 21 (Berufung von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren) werden im § 28 die Ernennung von Privatdozenten und ausserplanmäßigen Professoren, sowie die Rechte und Pflichten dieser Gruppe der Hochschullehrer geregelt, soweit sich diese Rechte und Pflichten nicht aus den Bestimmungen des § 17 bereits ergeben. Für die Privatdozenten wird hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen (Abs.1, letzter Satz), daß die Grundordnung die Tätigkeit des Privatdozenten in seinem Fachbereich zu regeln hat.

Die §§ 29, 30 und 31 bringen beamtenrechtliche Bestimmungen für die Universitätsdozenten, Abteilungsvorsteher und wissenschaftlichen Räte.

Die §§ 32, 33 und 34 beschäftigen sich mit den Honorarprofessoren, den Lehrbeauftragten und den Gastprofessoren sowie Gastdozenten. Nach den Bestimmungen dieser §§ werden die Rechte und Pflichten dieser Angehörigen der Universität durch die Grundordnung geregelt.

Mit den Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne und mit deren Rechten und Pflichten beschäftigen sich die §§ 35, 36, 37, 38, 39. Wenn auch die Bestimmungen dieser §§ überwiegend beamtenrechtliche Angelegenheiten regeln, so ergibt sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises in Forschung und Lehre die zwingende Notwendigkeit, auch hier die akademischen Rechte und Pflichten in der Grundordnung zu regeln. Darüberhinaus ist im § 5 des Gesetzes im Abs. 2 bereits auf die Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung für alle Mitglieder der Hochschule festgelegt worden; ferner wird im § 40 die Zuordnung und Mitwirkung dieser Personenkreise der Selbstverwaltung ausdrücklich erwähnt und ihre Regelung der Grundordnung übertragen.

§ 41 beschreibt die Rechte und Pflichten der Studenten. Auch die Bestimmungen der §§ 48 (Selbstverwaltung) und 49 (Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität) dürften es notwendig machen, in der Grundordnung hierzu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich dürften auch die Bestimmungen der §§ 52 (Prüfungsordnung) und 53 (Habilitation) in den Arbeitsbereich unseres Ausschusses fallen.

Ich möchte ferner auf den § 6, Abs. 3 hinweisen, in dem festgelegt wird, daß allen Mitgliedern der Universität die Universitätseinrichtung ihres Fachgebietes nach näherer Regelung durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung stehen. Diese Ordnungen müssen, soweit nicht zwingende Gründe der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung entgegenstehen, eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung vorsehen. Da diese Bestimmungen eng mit den akademischen Rechten und Pflichten der Mitglieder der Universität in Verbindung stehen, wird es Aufgabe unseres Ausschusses sein, auch zu diesem Punkt Stellung zu nehmen.

Die vorstehend aufgeführten §§ des Hochschulgesetzes geben nur einige grundsätzliche Hinweise auf diejenigen Bestim-

mungen des Hochschulgesetzes, die bei der Arbeit unseres Ausschusses berücksichtigt werden müssen. Daneben werden sich aus den Bestimmungen des Hochschulgesetzes noch weitere Beziehungen zu den akademischen Rechten und Pflichten der Mitglieder der Hochschule ergeben, die in den Ausschußsitzungen zu erarbeiten sind. Ferner dürfte es zweckmäßig sein, bereits zu Beginn der Ausschußarbeit auch eine Reihe hier nicht unmittelbar angesprochener Probleme (z.B. Promotionsordnungen) auf unser Arbeitsprogramm zu setzen, die ebenfalls eng mit den allgemeinen akademischen Rechten und Pflichten verbunden sind.

Ich möchte auch vorschlagen, Überlegungen hinsichtlich der akademischen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Universität anzustellen, die z.Zt. nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch nicht verwirklicht werden können, die aber im Hinblick auf die zu erwartende Novellierung des Gesetzes Bedeutung bekommen könnten. Unser Ausschuß könnte hierzu Material erarbeiten, das dem später zu gründenden Novellierungsausschuß Richtlinien an die Hand gibt, soweit es sich um die Fragen der akademischen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Universität handelt.

Ausschuss
für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

Geisler (Vors.)

Bangerth

Henschel

Ruthenberg

Steche

Werner

Ausschuss
für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

Doz. Dr. G. Geisler

Institut für Acker- und
Pflanzenbau

Dr. E. Bangerth

Institut für Obstbau und
Gemüsebau

Günther Henschel

7 Stgt.-Schönberg, Hallimasch-
weg 41

Prof. Dr. H. Ruthenberg

Institut für Ausländische
Landwirtschaft

Dr. W. Steche

Landesanstalt für Bienenkunde

Prof. Dr. J. Werner

Institut für Allgemeine Wirt-
schafts- und Sozialwissenschaften

Bericht der Arbeitsgruppe "Universitätsordnung"

(Entwurf)

Die auf Grund eines Beschlusses der 62. Plenarversammlung gebildete Arbeitsgruppe "Universitätsordnung" hat sich in mehreren Sitzungen mit der Frage der Neuordnung des akademischen Disziplinarrechts befaßt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das an strafrechtlichen Vorstellungen orientierte herkömmliche Disziplinarrecht einer grundlegenden Überprüfung bedarf. Die Ausübung der Disziplinargewalt soll nach der Mehrzahl der z. Zt. noch geltenden Hochschulverfassungen auf dem Wege der Verhängung von Disziplinarstrafen die Erfüllung derjenigen Pflichten sicherstellen, die den Studenten als akademischen Bürgern obliegen. Nach traditionellem Verständnis gehört zu diesen Pflichten eine die Würde und das Ansehen der akademischen Gemeinschaft wahrende, an den Grundwerten von Recht und Sittlichkeit ausgerichtete Lebenshaltung in und außerhalb der Universität. Ob sich aus der mitgliedschaftlichen Zugehörigkeit zur Hochschulkörperschaft ein derart weitgespannter, die private Lebensführung mit ergreifender Pflichtenkreishorleiten läßt, ist bereits zweifelhaft. Noch problematischer erscheint der Versuch, mit hochschuleigenen Strafmitteln eine den Pflichten als akademischer Bürger gemäßige geistige und sittliche Haltung erzwingen zu wollen. Ein solches Vorgehen begegnete um so größeren Bedenken, je fragwürdiger die disziplinarisch zu sanktionierenden Pflichten in ihren Grundlagen sind und je weniger sicher und klar Inhalt und Umfang dieser Pflichten bestimmt und abgegrenzt werden können. Angesichts dieser vielfältigen Unsicherheiten sollten die Hochschulen sich entschließen, auf die Inanspruchnahme einer Disziplinarstrafgewalt gegenüber ihren Studenten zu verzichten.

Unverzichtbar ist dagegen die Gewährleistung einer Ordnung, die die freie Entfaltung und den ungehinderten Ablauf von Lehre und Forschung an den wissenschaftlichen Hochschulen sichert. Die Hochschulen würden ihren Auftrag verletzen, wenn sie rechtswidrige Handlungen, die die ordnungsgemäß Durchführung von Lehr- oder Forschungsveranstaltungen beeinträchtigen, die verfassungsmäßigen Organe der Hochschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern oder sonst den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb

gefährden, nicht mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln notfalls zwangswise unterbinden würden. An die Stelle der zur Zeit geltenden Disziplinarordnungen sollten daher Satzungen treten, deren alleiniger Zweck die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hochschulbereich ist. Als Vorbild für eine solche in der Zielsetzung gegenüber den herkömmlichen Disziplinarordnungen grundlegend veränderte und beschränkte Ordnungssatzung kann in den wesentlichen Grundzügen der Musterentwurf einer "Hochschulordnung" gelten, den der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 11. 6. 1968 den nordrhein-westfälischen Hochschulen übermittelt hat (Anlage 1). An diesen Musterentwurf sowie an die davon in einigen Punkten abweichende Hochschulordnung der Universität Bonn, die am 1. 11. 1968 in Kraft getreten ist, lehnt sich der von der Arbeitsgruppe "Universitätsordnung" hiermit vorgelegte Entwurf weitgehend an. Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches der Hochschulordnung auf immatrikulierte Studenten (zu denen auch zu Examens- oder anderen Zwecken vorübergehend beurlaubte Studenten gehören) und Gasthörer ist sachgerecht. Die Einbeziehung von nicht-immatrikulierten Doktoranden und Diplomanden sowie von freien Habilitanden erscheint nicht erforderlich, da gegen Störungen des Hochschulbetriebes durch diese Personen, die zwar die Hochschuleinrichtungen benutzen, aber nicht Mitglieder der Hochschulkörperschaft sind, Maßnahmen außerhalb der förmlichen Hochschulordnung möglich und ausreichend sind. Ebenso besteht für eine Erstreckung der Hochschulordnung auf die Hochschullehrer und die übrigen Hochschulangehörigen kein Bedürfnis, weil gegen Störer aus diesem Personenkreis im Rahmen des Beamten- und Tarifrechts eingeschritten werden kann.

Zu § 2 (Festbestand)

- a) Die Beschränkung des Zweckes der Hochschulordnung auf die Sicherung eines geordneten Hochschulbetriebes hat zur Konsequenz, daß strafbare Handlungen, die außerhalb der Hochschule begangen werden und keinen Bezug auf den Hochschulbetrieb haben, nicht mit Ordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften der Hochschulordnung geahndet werden können. Derartige außerhalb des Hochschulbereichs begangene und mit dem Hochschulbetrieb nicht im Zusammenhang stehende strafbare Handlungen werden deshalb als Verletzungstatbestand in der Hochschulordnung nicht aufgeführt und von dieser nicht erfaßt.

Dieser Verzicht der Hochschulordnung auf eine ordnungsrechtliche Ahndung von außerhalb der Universität begangenen und mit dem Hochschulbetrieb nicht in Zusammenhang stehenden kriminellen Delikten braucht jedoch keinen Verzicht auf jedwede Reaktionsmöglichkeit der Universität in solchen Fällen zu bedeuten. Im Einzelfall können derartige außerhalb der Universität und unabhängig von ihrem Betrieb verübte Straftaten nämlich geeignet sein, den Studenten für den von ihm erstrebten Beruf zu disqualifizieren (so z. B. Betrug oder Eigentumsdelikte bei Studenten der Rechtswissenschaft, Abtreibung bei Studenten der Medizin, schwere Sittlichkeitsdelikte bei Studenten für ein Lehramt und allgemein Gewaltverbrechen). Es bedarf deshalb der Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verübung einer schwerwiegenden Straftat unter dem Gesichtspunkt des Fehlens unerlässlicher persönlicher Voraussetzungen für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Widerruf der Immatrikulation rechtfertigt. Da anerkannt ist, daß eine Verurteilung wegen krimineller Delikte u. U. die Ablehnung der Immatrikulation eines Studienbewerbers begründen kann, spricht vieles für die Richtigkeit der Auffassung, daß die gleichen Umstände, wenn sie während der Studienzeit eintreten, zum Widerruf der Immatrikulation Anlaß geben können. Die erforderliche rechtliche Regelung dieser Fragen gehört jedoch folgerichtig nicht in die auf die Abwehr von Störungen des Hochschulbetriebes beschränkte

Hochschulordnung, sondern hat aus Gründen des Sachzusammenhangs richtigerweise in einer Immatrikulationsordnung oder in einer anderen Ordnung der Rechtsverhältnisse der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen zu erfolgen. Verschläge hierfür zu unterbreiten, lag außerhalb des Auftrages der Arbeitsgruppe "Universitätsordnung". Die Arbeitsgruppe hält sich jedoch für verpflichtet, auf die Notwendigkeit einer Überprüfung und Neuregelung der zur Versagung bzw. zum Wideruf der Immatrikulation berechtigenden Gründe, soweit sie sich aus gravierenden Verstößen gegen Strafgesetze ergeben können, hinzuweisen. Diese Notwendigkeit folgt daraus, daß mit der Ablösung der überkommenen Disziplinarordnungen, die regelmäßig die Verweisung von der Hochschule auch auf Grund strafgerichtlicher Verurteilungen vorsahen und einschlossen, durch die diese Fälle nicht mehr erfasende Hochschulordnung insoweit eine Lücke in der rechtlichen Regelung entstent. Es muß deshalb eine Prüfung angestellt werden, ob und inwieweit diese Lücke im Rahmen einer Immatrikulationsordnung oder dgl. geschlossen werden soll.

- b) Die Hochschulordnung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die Maßnahmen, die auf ihrer Grundlage angeordnet werden, tatsächlich befolgt bzw. verwirklicht werden. Einer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung der in § 3 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen (befristetes Verbot der Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen und befristeter Ausschluß von Lehr- oder Forschungsveranstaltungen) wird jedoch schon vielfach der Umstand entgegenstehen, daß namentlich in Einrichtungen und Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen eine wirksame Kontrolle darüber, ob das gegen einen Studenten ausgesprochene befristete Benutzungs- oder Teilnahmeverbot befolgt wird oder nicht, gar nicht möglich ist. Und selbst wenn eine solche Kontrolle durchführbar ist, sind nicht immer die erforderlichen Zwangsmittel zur Durchsetzung der Ordnungsmaßnahme parat. Der Universität fehlen vielfach schon die erforderlichen personellen Möglichkeiten dazu. Die Inanspruchnahme staatlicher Ordnungskräfte zur Realisierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dürfte aber in der Regel unangemessen sein. Unter diesen Umständen liegt deshalb die Gefahr

der Wirkung von notwendigen Ordnungsmaßnahmen sehr nahe. Würde jedoch die Nichtbefolgung von Anordnungen, die zur Sicherung der Ordnung in der Hochschule getroffen sind, sanktionslos gelingen müssen, so würde sich die Hochschulordnung selbst aufheben. Um ihre Effektivität zu erhalten, erscheint es deshalb unumgänglich, Zwiderhandlungen gegen die beiden genannten Ordnungsmaßnahmen in den Tatbestand der Verletzung der Hochschulordnung einzubeziehen. Auf diese Weise wird erreicht, daß derjenige, der die beschriebene Zwiderhandlung begeht, damit rechnen muß, daß die Missachtung der Ordnungsanordnung nicht folgenlos bleibt, sondern weitere und auch tatsächlich durchsetzbare Ordnungsmaßnahmen auslösen kann, die bei harthäckiger Zwiderhandlung bis zum Entzug der Gasthörerberechtigung bzw. dem Widerruf der Immatrikulation reichen können. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, die in § 2 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagene Bestimmung in die Hochschulordnung aufzunehmen.

Störungen des Hochschulbetriebes können auch durch Handlungen Unzurechnungsfähiger bewirkt werden. Da die Hochschulordnung der Abwehr solcher Störungen dient und ihre Maßnahmen keine Strafen sind, muß und kann sie folgerichtig Ordnungsmaßnahmen auch gegen Personen zulassen, die mangels Zurechnungsfähigkeit für ihr Handeln strafrechtlich nicht verantwortlich zu machen sind. Entsprechendes gilt, wenn ein Schuldvorwurf im strafrechtlichen Sinne aus anderen Gründen, insbesondere wegen fehlenden Rechtsbewußtseins, nicht oder nur in verminderter Maße zu erheben ist. Da es auf ein vorwerfbores Verschulden im Sinne des Strafrechts nicht ankommt, sollte nach dem Vorbild der Hochschulordnung der Universität Bonn auch davon abgesehen werden, in die Beschreibung des Tatbestandes das Erfordernis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns aufzunehmen. Das schließt nicht aus, daß nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit und Angemessenheit der Reaktion) bei der Entscheidung, ob und welche Ordnungsmaßnahmen zu treffen sind, das Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Einzelfall eine Rolle spielt.

Zu § 2 (Ordnungsmaßnahmen)

- a) Vor der Aufzählung der einzelnen Ordnungsmaßnahmen sollte klar gestellt werden, daß bei einer Verletzung der Hochschulordnung nicht in jedem Falle, sondern nur dann Ordnungsmaßnahmen zu verhängen sind, wenn und soweit sie zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig sind. Sine solche Notwendigkeit wird häufig bei fahrlässigen und verschiedentlich auch bei nur geringfügigen vorsätzlichen Verstößen nicht bestehen.
- b) Da die Ordnungsmaßnahmen ausschließlich einen geordneten Hochschulbetrieb gewährleisten sollen und infolgedessen auch gegen unzurechnungsfähige oder aus anderen Gründen im strafrechtlichen Sinne nicht schuldhaft handelnde Störer anwendbar sind, haben sie keinen Strafcharakter. Als Ordnungsmaßnahmen kommen daher z. B. die Nichtanrechnung von Semestern, die Aberkennung von erbrachten Studienleistungen, der Ausschluß vom Studium unter Feststellung der Unwürdigkeit, akademischer Bürger zu sein, und wohl auch leichte und schwere Verweise nicht in Betracht, da diesen Maßnahmen überwiegend Strafelemente innewohnen. Der Auswahl und Beschränkung der Ordnungsmaßnahmen in § 3 des Musterentwurfes des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen ist darum grundsätzlich zuzustimmen. Im einzelnen wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Die Hochschulordnung muß klarstellen, in welchem Verhältnis das als Ordnungsmaßnahme vorzusehende befristete Verbot der Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen zu ähnlichen Maßnahmen steht, die nach der Rechtslage an den meisten wissenschaftlichen Hochschulen von den Leitern von Kliniken, Instituten, Seminaren und Bibliotheken jeweils für ihren Bereich angeordnet werden können. So besteht beispielsweise nach den Benutzungsordnungen zahlreicher universitätsinterner Bibliotheken die Möglichkeit eines zeitweisen Ausschlusses von Personen, die in großer Weise gegen die Benutzungsordnung verstößen haben. Es empfiehlt sich, derartige spezielle Befugnisse bestehen zu lassen und eine klarste

lende Vorschrift darüber in die Hochschulordnung aufzunehmen
(vgl. dazu unten zu § 5).

Der befristete Ausschluß von Lehr- oder Forschungsveranstaltungen kommt nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ als Ordnungsmaßnahme in Betracht. Es ist deshalb folgende Fassung zu empfehlen: "der befristete Ausschluß von Lehr- oder (und) Forschungsveranstaltungen".

Die auf den Ausschluß eines Gasthörers gerichtete Ordnungsmaßnahme als "Einziehung des Gasthörerscheins" zu bezeichnen, ist nicht zweckmäßig. Das sachlich Entscheidende ist der Entzug der Gasthörerberechtigung, nicht die Wiedererlangung der über diese Berechtigung ausgestellten Bescheinigung. Auch ließe sich die Einziehung des Gasthörerscheins, wenn der Betroffene zur freiwilligen Herausgabe nicht bereit ist, praktisch kaum durchsetzen. Es dürfte deshalb folgende Formulierung vorzuziehen sein: "der Entzug der Gasthörerberechtigung".

Der Begriff der "Zwangsexmatrikulation" entspricht nicht der verwaltungsrechtlichen Terminologie; er sollte durch die Bezeichnung "Widerruf der Immatrikulation" ersetzt werden.

Die Fassung des § 3 Abs. 2 im Muster-Entwurf des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen wird nicht der Tatsache gerecht, daß der gegen einen Ordnungsbescheid mögliche Widerspruch und die sich zgr. anschließende Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Nutzt ein Student, dessen Immatrikulation widerrufen worden ist, diese Rechtsbehelfe aus, so kann das angesichts ihrer aufschiebenden Wirkung und im Hinblick darauf, daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsgerichtsverfahren erfahrungsgemäß geraume Zeit vergeht, zur Folge haben, daß sich der durch den Ordnungsbescheid ausgesprochene Widerruf der Immatrikulation praktisch überhaupt nicht auswirkt, falls in dem Bescheid lediglich bestimmt worden ist, daß der Student "zum nächsten Semester oder zum übernächsten Semester" wieder immatrikuliert werden kann. So sachgerecht es

ist, die Möglichkeit einer auf ein bis zwei Semester beschränkten zwangsweisen Exmatrikulation vorzusehen, so notwendig ist es, den tatsächlichen Ausschluß des Betroffenen für diese Dauer dadurch sicherzustellen, daß der Zeitraum bis zur Wiederzulassung der Immatrikulation nicht vom Erlaß, sondern vom Wirksamwerden des Bescheides über den Widerruf der Immatrikulation ab gerechnet wird (wobei es gleichgültig ist, ob das Wirksamwerden des Widerrufes der Immatrikulation infolge Nichtanfechtung des Ordnungsbescheides, auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung oder mit der rechtskräftigen Bestätigung des Ordnungsbescheides im Rechtsmittelverfahren eintritt). § 3 Abs. 2 des Muster-Entwurfes des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen muß deshalb etwa die Fassung erhalten, die als § 3 Abs. 3 im vorliegenden Entwurf der Arbeitsgruppe vorgesehen ist.

Zu § 4 (Verfahren)

- a) Nach den Hochschulverfassungen ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hochschule grundsätzlich Aufgabe des Rektors. Da die Hochschulordnung im Unterschied zu den herkömmlichen Disziplinarordnungen nur noch der Sicherung der zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit notwendigen Ordnung im Hochschulbetrieb dient, ist es sachgemäß und folgerichtig, die Ordnungsmaßnahmen nach der Hochschulordnung dem Rektor zu übertragen. Seine volle oder teilweise (auf die Festsetzung gravierenderer Ordnungsmaßnahmen bezogene) Ersetzung durch einen besonderen Ausschuß empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil die mit der Einschaltung einer aus mehreren Personen bestehenden Kommission erfahrungsgemäß verbundene technische Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens mit der gerade im Ordnungsbereich meist bestehenden Eilbedürftigkeit der Entscheidungen nur schwer zu vereinbaren ist. Überdies besteht - zumal in der gegenwärtigen hochschulpolitischen Situation - die Gefahr, daß die Mitglieder eines solchen Ausschusses leicht in die Versuchung geraten können, sich als Gruppenvertreter zu fühlen und bei ihrer Stimmabgabe - wenn vielfach auch unbewußt - reinen Interessengesichtspunkten den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Sacherwägungen einzuräumen. Aus diesen Gründen hält die

Arbeitsgruppe es in Übereinstimmung mit dem Muster-Entwurf des Kultusministers des Landes NRW für dringend angezeigt, für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die ausschließliche Zuständigkeit des Rektors (bzw. des Präsidenten der Universität) vorzusehen.

- a) Für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebene Möglichkeit eines Widerspruchs gegen den in der Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme liegenden Verwaltungsakt kommen nach der gesetzlichen Regelung zwei Möglichkeiten in Betracht: Grundsätzlich hat über einen solchen Widerspruch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung diejenige Behörde zu entscheiden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Gemäß § 73 Abs. 2 desselben Gesetzes ist es aber auch zulässig, die Aufgaben der Widerspruchsbhörde einem Ausschuk zu übertragen.

Gegen die Wahrnehmung der letztgenannten Möglichkeit sprechen bereits die oben zu a) angeführten Gründe. Hinzu kommt, daß es der verfassungsmäßigen Stellung des Rektors (ggf. Präsidenten) nicht nur abträglich, sondern mit dieser Stellung kaum vereinbar wäre, wenn einem aus Universitätsangehörigen bestehenden Ausschuk, der nach der Struktur der Hochschulverfassungen nicht als ein dem Rektor (Präsidenten) übergeordnetes Organ angesehen werden kann, die Befugnis eingeräumt würde, über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der vom Rektor getroffenen Maßnahmen zu entscheiden. Auch mit der in den Hochschulverfassungen niedergelegten Verantwortung des Rektors für die Gewährleistung der Ordnung im Hochschulbereich würde eine solche Regelung nicht im Einklang stehen. Diese Bedenken wiegen um so schwerer, als gegen eine Widerspruchentscheidung eines dafür zu bildenden Ausschusses zwar der betroffene Student, praktisch aber nicht der Rektor (Präsident) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben könnte. Und selbst wenn eine solche Anfechtungsmöglichkeit für den Rektor (Präsidenten) rechtlich bestünde, wäre es außerordentlich mißlich, wenn auf diese Weise unterschiedliche Auffassungen von zwei Hochschulorganen über eine Ordnungsangelegenheit vor den Gerichten ausgetragen werden würden. Unter diesen Umständen gibt

die Arbeitsgruppe "Universitätsordnung" der mit dem Grundsatz des § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung übereinstimmenden Regelung der Hochschulordnung der Universität Bonn den Vorzug, wonach Widerspruchsbehörde der Rektor (ggf. Präsident) ist.

- :) Sollte entgegen dieser Empfehlung als Widerspruchsbehörde ein Ordnungsausschuß vorgesehen werden, so kann die in § 4 Abs. 2 des Muster-Entwurfs des Kultusministers des Landes NRW vorgeschlagene Beteiligung des leitenden oder eines anderen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes der Hochschule, falls überhaupt, nur dann in Betracht kommen, wenn zugleich sichergestellt wird, daß dieser Beamte der Hochschulverwaltung nicht mit demjenigen personengleich ist, der im Auftrage des Rektors möglicherweise die Angelegenheit bereits bearbeitet und den vom Rektor erlassenen Ordnungsbescheid vorbereitet und vorgeschlagen hat.

Ferner müßte auf Grund bestimmter Erfahrungen der letzten Jahre durch eine besondere Vorschrift Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Ordnungsausschuß seine im Gesamtinteresse der Hochschule unerlässliche Funktionsfähigkeit auch dann behält, wenn die Vertreter einzelner Gruppen in dem Ausschuß ihre Mitarbeit allgemein oder im Einzelfall verweigern oder einstellen. Eine Möglichkeit dazu würde der in Art. 35 Abs. 1 der Satzung der Universität Würzburg vom 16. 7. 1968 beschrittene Weg bieten (Anlage 3).

- d) Vor dem Erlaß des Ordnungs- als auch eines Widerspruchsbescheides ist dem Betroffenen, sofern er nicht unerreichbar ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine das rechtliche Gehör für diese beiden Verfahrensabschnitte ausdrücklich sicherstellende Bestimmung sollte in die Hochschulordnung aufgenommen werden.

Ferner könnte daran gedacht werden, nach dem Vorbild von § 4 Abs. 1 der Hochschulordnung der Universität Bonn zu bestimmen, daß vor den Entscheidungen im Ordnungsverfahren auch dem zuständigen Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Eine solche Regelung empfiehlt

sich insbesondere dann, wenn entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe von der Einschaltung eines Ordnungsausschusses in das Verfahren abgesehen wird.

Zu § 5 (Einzelbefugnisse)

Der in § 4 Abs. 3 des Muster-Entwurfes des Kultusministers des Landes NRW enthaltene Hinweis auf das Recht eines Hochschullehmers, Studenten oder Gasthörer, die seine Lehr- oder Forschungsveranstaltung rechtswidrig behindern, von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, ist zu eng gefaßt. Zur Beseitigung oder Abwehr derartiger akuter Beeinträchtigungen kommen nicht nur der Ausschluß von der laufenden Veranstaltung, sondern auch verschiedenartige andere, nicht selten mildernde Maßnahmen in Betracht. Die Fassung des Entwurfs der Arbeitsgruppe trägt diesem Umstand Rechnung.

Ferner ist eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Befugnisse des Rektors zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Universität notwendig. Zu diesem Zwecke kommen ebenfalls nicht nur die in dem Entwurf angeführten formellen Ordnungsmaßnahmen, sondern auch andere Mittel in Betracht. So findet sich beispielsweise unter den Ordnungsmaßnahmen des § 3 nicht ein sich auf alle Räumlichkeiten der Hochschule erstreckendes Hausverbot, dessen Verhängung in manchen Situationen unerlässlich sein kann, um nach bereits eingetretenen gravierenden Störungen der Gefahr weiterer Behinderungen des Hochschulbetriebes wirksam zu begegnen. Auch sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung vor allem als Sofortmaßnahmen bei akuten Störaktionen oftmals andere Mittel notwendig als der Erlaß eines schriftlichen Ordnungsbescheides nach Maßgabe der Hochschulordnung. Die Hochschulordnung kann deshalb nach dem vorliegenden Entwurf keine abschließende Regelung der Befugnisse bedeuten, die sich für den Rektor aus seiner Pflicht zur Gewährleistung der Ordnung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule ergeben. Um Mißverständnisse auszuschließen, ist darum ein ergänzender Hinweis auf die allgemeinen Befugnisse des Rektors zur Wahrung der Ordnung im Hochschul-

bereich unentbehrlich.

Soweit an manchen Hochschulen die Aufrechterhaltung der Ordnung in Kliniken, Instituten, Seminaren und Bibliotheken den Leitern dieser Einrichtungen übertragen ist, sollte den Hochschulen die Möglichkeit gelassen werden, an dieser aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffenen Regelung festzuhalten. Das bedeutet die Notwendigkeit eines Hinweises auf das Bestehenbleiben der Befugnisse der Leiter der genannten Hochschuleinrichtungen (vgl. oben zu § 3 unter Buchst. b).

E n t w u r f

der Arbeitsgruppe "Universitätsordnung" der WRK für eine
H o c h s c h u l o r d n u n g

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschulordnung findet auf die immatrikulierten Studenten und Gasthörer der Universität Anwendung.

§ 2

Tatbestand

Die Hochschulordnung verletzt, wer

1. eine Handlung begeht, die den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb beeinträchtigt oder Hochschuleinrichtungen schädigt oder Hochschulorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
2. eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Hochschulangehörige im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gerichtet ist;
3. einer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 gegen ihn festgesetzten Ordnungsmaßnahme zuwiderhandelt.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studenten oder Gasthörer, welche die Hochschulordnung verletzen, werden die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Ordnungsmaßnahmen getroffen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen im Sinne dieser Hochschulordnung sind
 1. die Androhung einer der unter Nr. 2 bis 5 genannten Maßnahmen,
 2. das befristete Verbot der Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen,
 3. der befristete Ausschluß von Lehr- oder (und) Forschungsveranstaltungen,
 4. der Entzug der Gasthörerberechtigung,

5. der Widerruf der Immatrikulation.

- (3) Wird der Widerruf der Immatrikulation ausgesprochen, so ist zugleich zu bestimmen, ob der Student zu dem ersten oder zu dem zweiten auf das Wirksamwerden des Ordnungsbescheides folgenden Semester wieder immatrikuliert werden kann oder ob eine Immatrikulation an der dauernd ausgeschlossen ist.

§ 4

Verfahren

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden vom Rektor getroffen.
- (2) Vor Erlaß eines Ordnungsbescheides ist dem Betroffenen, sofern dies möglich ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auch soll dem zuständigen Mitglied des Allgemeinen Studenten ausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist gegeben werden.
- (3) Der Ordnungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Widerspruchsbehörde ist der Rektor. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Einzelbefugnisse

Die allgemeinen Befugnisse des Rektors zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule, die entsprechenden Befugnisse der Leiter von Kliniken, Instituten, Seminaren und Bibliotheken sowie die Befugnisse der Hochschullehrer im Rahmen der einzelnen Lehr- und Forschungsveranstaltungen, insbesondere deren Recht, Studenten oder Gasthörer, die ihre Lehr- oder Forschungsveranstaltung stören, von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, bleiben unberührt.

§ 6

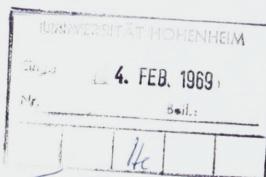
Inkrafttreten

- (1) Die Hochschulordnung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministers folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung für die Studenten der vom außer Kraft.

FU-INFORMATION

Herausgegeben vom Rektor
der Freien Universität Berlin

Telefon: 76 90 27 46



Jahrgang 5, Nr. 5
30. Januar 1969

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senator für Wissenschaft und Kunst, Professor Dr. Werner Stein, hat am 30. Januar 1969 der Freien Universität Berlin eine Stellungnahme zum Hausordnungsverfahren mit der Bitte übermittelt, sie in der "FU-Information" zu veröffentlichen. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

"An alle Mitglieder der Freien Universität Berlin"

Am 17. Oktober 1968 verabschiedete das Abgeordnetenhaus von Berlin ein Gesetz, das die Erprobung von Reformmaßnahmen an den Universitäten ermöglichen soll. Mit diesem "Reformeinleitungsgesetz" wurde zugleich eine Hausordnung eingeführt, um die geordnete Durchführung der Aufgaben der Universität sowie die sachgerechte Arbeit ihrer Organe und der Verwaltung sicherzustellen. Dies ist der einzige Zweck der Hausordnung, die dementsprechend für alle Mitglieder der Universität gilt, nicht aber für ein Verhalten, das sich weder auf die Universität noch auf ihre Angehörigen bezieht.

Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt. Eine vorsätzliche Störung der Forschung, der Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sowie der Arbeit der Universitätsverwaltung ist ein Verstoß gegen diese Pflichten. Solche Störungen sind keine Mittel zur Universitätsreform, sondern ein Hindernis. Die Hausordnung liegt daher im Interesse aller, die Reform wollen. Sie ist selbst ein Stück Reform, indem sie eine unzeitgemäße studentische Disziplinarordnung beseitigt hat.

Die Verfahren im Rahmen der Hausordnung werden durch einen Beauftragten des akademischen Senats durchgeführt, der Befähigung zum Richteramt haben

muß und nicht Mitglied der Universität sein darf. Seine Entscheidungen können von den Betroffenen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens ist also gewährleistet. Wer sich dennoch gegen die Hausordnung wendet, verkennt offenbar ihren Zweck oder entstellt ihn, um einen neuen Vorwand für Störaktionen zu haben. Erklärungen, auf die Anwendung der Hausordnung verzichten zu wollen, sind rechtsunwirksam. "Streikmaßnahmen" gegen die Anwendung der Hausordnung sind rechtswidrig. Zweckmäßig aber ist ein Verhalten, das im Interesse der Universität, ihrer Mitglieder und damit auch der Gesellschaft liegt, nämlich die Mitwirkung an der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Universität. Ein solches Verhalten macht die Hausordnung praktisch überflüssig und bringt die Reform der Universitäten voran."

Aus der 137. Sitzung des Kuratoriums der Freien Universität Berlin am 30. Januar 1969:

Aufgrund der Beschwerde eines Studenten über die unsachgemäße Verwendung von öffentlichen Mitteln durch den AStA hatte das Kuratorium der FU in seiner Sitzung am 14. 11. 1968 den Rechnungshof des Landes Berlin beauftragt, eine Überprüfung der Haushaltsführung der Studentenvertretung der FU vorzunehmen. Die Stellungnahme des Rechnungshofes lag dem Kuratorium in seiner heutigen Sitzung vor. Darin wird in einer Reihe von Punkten die "allgemeine Wirtschaftsführung des AStA" beanstandet.

Besonders gravierend erschien dem Kuratorium der Hinweis des Rechnungshofes auf:

1. finanzielle Unterstützung von rechtswidrigen Aktionen
2. Steigerung des Bedarfs an Papier für Flugblätter um 300% auf rd. 4 Mill. Blatt während des Jahres 1968
3. mangelnde Sorgfalt bei der Beobachtung und Abwicklung der zahlreichen Zuschüsse, die am 30. September 1968 die Summe von DM 49.000, --, d. i. ca. 1/6 des Gesamthaushaltsvolumens der Studentenschaft, erreichte.

Weiterhin schloß sich das Kuratorium den vom Rechnungshof geäußerten Bedenken über die Verwendung von öffentlichen Mitteln für die Ausübung des "Politischen Mandats" an. U.a. hatte der Rechnungshof moniert, daß im "Gesamt-

FU-INFORMATION

Herausgegeben vom Rektor

der Freien Universität Berlin

Telefon: 76 90 27 46



Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Anfragen von Mitgliedern des Lehrkörpers und aus der Öffentlichkeit sowie eine große Zahl von Zeitungsberichten zeigen, daß allgemein noch immer Unklarheit besteht über den prinzipiellen Unterschied von Ordnungsverfahren und Gerichtsverfahren.

Bis vor ungefähr zwei Jahren gab es für die Studenten der Freien Universität Berlin eine Disziplinar"gerichtsbarkeit". Nach der "Disziplinarordnung" für die Studenten der Freien Universität Berlin" konnte zur Rechenschaft gezogen werden, "wer seine Pflichten als Student der Freien Universität Berlin vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt". Wesentlich war bei dieser Regelung, daß Studenten der FU auch für Gesetzesverstöße außerhalb des Universitätsbereiches bestraft werden konnten. Auch dieses Verfahren war trotz der irreführenden Bezeichnungen kein Gerichts- sondern ein Verwaltungsverfahren.

Diese "Disziplinargerichtsbarkeit" wurde lahmgelegt, weil die Studentenvertretungen einiger Fakultäten sich "aus Gewissensgründen" weigerten, an solchen Strafverfahren gegen ihre Kommilitonen mitzuwirken. Die Studenten der Freien Universität Berlin forderten statt der Disziplinargerichtsbarkeit eine Hausordnung, die insbesondere nicht mehr außeruniversitaires Verhalten ahnden sollte.

Im Landesgesetz vom 17. Oktober 1968 (Vorschaltgesetz) ist die studentische Forderung nach einer Hausordnung berücksichtigt worden. Die Universität

ist beauftragt, eine Vorlage zu erarbeiten. Als relevanter Tatbestand soll für diese Hausordnung nur noch der schuldhafte Verstoß gegen die Verpflichtung gelten, "daran mitzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen kann", wie es im § 4a Abs. 2 der Satzung der Freien Universität formuliert ist. Was also jetzt existiert, hat mit einer Disziplinarordnung allgemein und mit politischer Disziplinierung nichts zu tun, sondern dient ausschließlich der Sicherung des Lehr- und Forschungsbetriebes unserer Universität.

Daß eine Hausordnung noch nicht vorhanden ist, liegt nicht zuletzt daran, daß die Studenten, die bereits im Oktober 1968 aufgefordert worden sind, Vorschläge zu unterbreiten, erst in der vorletzten Senatssitzung durch ihren Sprecher erklärt haben, sie wünschen eine Hausordnung auf der Grundlage des VDS-Entwurfs vom 9. Oktober 1968. Für den Zeitraum, in dem eine solche noch nicht erstellt ist, hat das Vorschaltgesetz vom 17. 10. 1968 als Übergangsregelung die entsprechende Anwendung einiger Paragraphen der alten Disziplinarordnung vorgesehen. Dennoch handelt es sich nicht um ein "Gerechtsverfahren" sondern um ein Verwaltungsverfahren, wie beispielsweise auch der Widerruf der Immatrikulation oder die Streichung aus der Liste der Studierenden nach § 15 der Universitätsordnung.

Deshalb ist es auch verfehlt und in keiner Weise zutreffend, wenn dieses Verfahren als rechtsstaatwidrig bezeichnet wird; der Beauftragte für das Ordnungsverfahren ist nicht Untersuchungsführer und Richter in einer Person sondern eine Verwaltungsstelle, die Verwaltungsbescheide erläßt. Es ist daher auch unrichtig, von der Schutzlosigkeit der Studenten zu sprechen. Die Ordnungsbescheide können wie jeder Verwaltungsakt durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

E. Harndt,

Professor Dr. Dr. Ewald Harndt

Der Rektor hat angesichts der Vorgänge an der Universität am 28. 1. 1969 folgende Erklärung der Öffentlichkeit übergeben:

"Von sogenannten Interessenvertretern der Studentenschaft und ihren Mitläufern wird immer noch behauptet, daß auch die rechtswidrigen und destruktiven Aktionen der letzten Tage notwendig seien im Interesse einer Reform der Hochschule und des Arbeitsplatzes, daß sie unvermeidbar seien, um gegen ein undemokratisches Ordnungssystem vorzugehen.

Wer solcher Argumentation heute noch zu folgen bereit ist, hat zwangsläufig Brecheisen, Pflastersteine und Brandstiftung sowie unsinnige Zerstörung von Arbeitsplätzen als Mittel der Reform anerkannt.

Ich bin dazu weder bereit noch in der Lage und muß feststellen - wobei ich mir der Konsequenzen voll bewußt bin - daß die Freie Universität bei Fortdauer dieser Verhältnisse ihre Aufgaben nicht mehr wird erfüllen können."

Der Personalrat der Freien Universität Berlin hat am 28. 1. 1969 folgende Erklärung abgegeben:

"Der Personalrat verurteilt einmütig und entschieden die zunehmenden Ausschreitungen radikaler studentischer Gruppen an den Berliner Hochschulen. Er sieht durch diese Gewaltaktionen die Arbeitsfähigkeit und Existenz unserer Universität bedroht.

Der Personalrat kritisiert, daß trotz der Ankündigung von Gewalthandlungen von den verantwortlichen Stellen keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten und der Universitätseinrichtungen getroffen wurden.

Der Personalrat fordert die unverzügliche Durchführung solcher Schutzmaßnahmen und die Ahndung der Übergriffe mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln.

Der Personalrat ruft die Berliner Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften auf, ihn in diesen Forderungen zu unterstützen.

Der Personalrat bekennt sich zur Fortsetzung der eingeleiteten Reformen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Berlin und ruft die Studenten auf, zur gewaltfreien, sachlichen Arbeit an diesen Reformen zurückzukehren."

In einem Rechtsstreit des AStA der Johann Wolfgang Goethe-Universität gegen den Rektor hat das Verwaltungsgericht Frankfurt entschieden, daß der Rektor berechtigt ist, ein im Universitätsgelände aushängendes Plakat des AStA aufgrund seines Inhalts entfernen zu lassen.

Im konkreten Fall hat es sich um ein Plakat gehandelt, auf dem der Rektor und die Dekane terroristischer Methoden beschuldigt worden sind.

E r k l ä r u n g

von Professoren und Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin

1. In einer Vollversammlung von Studenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität am 24.1.1969, an der ca. 400 von mehr als 2 000 Studenten teilnahmen, ist ein Beschuß gefaßt worden, in dem es u. a. heißt,
 - eine verbindliche Stellungnahme der Dozenten der Fakultät zu den "Streikforderungen" der Studenten (Außer-kraftsetzung der Hausordnung, Niederschlagung der laufenden Hausordnungsverfahren, Annulierung der bereits ergangenen Entscheidungen) liege immer noch nicht vor,
 - ein weiteres Schweigen der Dozenten und ein Hinnehmen der bestehenden Hausordnung müßten als permanente Bedrohung des Studiums aufgefaßt werden,
 - weitere "Streikmaßnahmen" würden sich deshalb auch danach richten, wie sich die Dozenten in dieser Angelegenheit verhalten werden.
2. In einem Brief vom 26.1.1969 hat der Sprecher der Studentenvertretung, Herr Rolf Rosenbrock, Mitgliedern des Lehrkörpers nicht nur den genannten Vollversammlungsbeschuß übermittelt, sondern darüber hinaus
 - den Inhalt der uns abverlangten Solidaritätserklärung vorzuschreiben versucht,
 - mit dem Abbruch der gerade wieder neu angelaufenen gemeinsamen Studienreformbemühungen für den Fall der Verweigerung der Solidaritätserklärung gedroht,
 - die Zeit für die Abgabe der Solidaritätserklärung in ultimativer Form befristet.
3. Wir erklären dazu,
 - die Funktionsfähigkeit der Universität setzt eine Hausordnung und ihre Anwendung voraus, insbesondere dann, wenn Meinungsverschiedenheiten mit rechtswidrigen Mitteln wie Sachbeschädigung, Einbruch, Diebstahl, Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung, schwerer Hausfriedensbruch ausgetragen werden. Manche Studenten bedienen sich seit langem zur Durchsetzung ihrer Forderungen dieser Mittel. Deshalb müssen Hausordnungsverfahren geführt werden können. Wir lehnen daher die "Streikforderungen" ab.
 - Diese Haltung als eine permanente Bedrohung des Studiums aufzufassen, stellt den Sachverhalt auf den Kopf.

Im Gegenteil geht es, wie die Ereignisse der letzten Wochen zeigen, auch darum, die berechtigten Interessen unserer Studierenden zu schützen und ihnen im Rahmen unserer Universität überhaupt das Studium zu ermöglichen.

- Weder der Beschuß der Vollversammlung noch das Verhalten von Herrn Rosenbrock können uns davon abhalten, die Arbeit an der Studienreform intensiv fortzusetzen.

28. 1. 1969

| | |
|------------------|----------------|
| H. Arndt | H. Langen |
| K. Chr. Behrens | D. Lorenz |
| B. Bellinger | F. Mertsch |
| J. Bindlingmaier | St. Münke |
| R. Braun | H. Münzner |
| D. Claessens | H. Sanmann |
| W. Dreissig | H. Schneider |
| K. Elsner | B. Schultz |
| W. Endres | M. Schweitzer |
| W. Fischer | H. Steinmann |
| C. Föhl | J. Stupka |
| D. Grosser | K. C. Thalheim |
| H. Kloiddt | W. Wetzel |

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
AKADEMISCHES REKTORAT

Az. Dr.A./sdt
(bei Antwort bitte angeben)

6900 HEIDELBERG 1, d. 20.1.1969
POSTFACH 3065
GRABENGASSE 1 · TEL. 541

Bearbeiter:

(Tel. 54

An den Vorsitzenden der
Landesrektorenkonferenz
Herr Prof. Dr. Baitsch
Universität Freiburg
78 Freiburg i.Br.
Belfortstraße

An die
Herren Rektoren der
Universitäten des Landes
Freiburg

hohenheim (LH)

Karlsruhe (TH)

Mannheim (WH)

Stuttgart (TH)

Tübingen (TH)

| | |
|-----------------------|---------------|
| UNIVERSITÄT HOHENHEIM | |
| Dagis. | 27. JAN. 1969 |
| Nr. | 1 |
| H | He |

Betr.: Vorläufige Disziplinarordnung für die Universität Heidelberg
Anlagen: Erlaß des Kultusministeriums vom 9.1.1969 H 120/6

Im Nachgang zu den übersandten vorläufigen Disziplinarordnung der
Universität Heidelberg wird anbei der Genehmigungserlaß des Kultusminis-
teriums mitgeteilt. Die endgültige Fassung wird nachgereicht werden.

Im Auftrag

(Dr. Annecke)

KULTUSMINISTERIUM
BÄDEN-WÜRTTEMBERG

H 1240/4

(Im Briefverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 490

7 STUTTGART 1, den 9. Januar 1969

Postfach 490

Schloßplatz 4 (Neues Schloß)

Fernsprecher 24931

Durdwahl über 2493 / (Nr. d. Nebenst.)

Abteilungen H und J (Gaisburgstraße 2 A - 4 A)
Fernsprecher 234467

An die

Universität Heidelberg

Heidelberg

Auf den Bericht vom 21.10.1968 Dr. A/He 01761

Betr.: Verfahrensordnung der Disziplinarbehörden

Beil.: 1 Mehrf.

Die vom Senat der Universität am 26.9.1968 beschlossene Verfahrensordnung der Disziplinarbehörden wird hiermit mit der Maßgabe genehmigt, daß folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Überschrift muß lauten: "Ordnung über die vorläufige Regelung des Disziplinarverfahrens".

Es handelt sich um eine Satzung der Universität. Diese gilt unbedingt und unbefristet, kann jedoch wie jede Satzung durch das zuständige Organ wieder geändert werden. Um zum Ausdruck zu bringen, daß davon ausgegangen wird, daß sich der Senat in der durch das Hochschulgesetz vorgeschriebenen Zusammensetzung mit der Materie nochmals befassen wird, ist das Kultusministerium damit einverstanden, daß in der Überschrift nur von einer vorläufigen Regelung die Rede ist.

2. In § 3 Abs. 1 sind die Worte "und der Vertretung der Gruppe, der der Betroffene angehört" zu streichen. Es muß dem Betroffenen überlassen bleiben, ob er einen Beistand beiziehen will. Unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes ist die Mitteilung an die Vertretung einer Gruppe nicht gerechtfertigt.

3. § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 letzter Satz sind zu streichen.

Zur Wahrung seiner Rechte kann sich der Betroffene eines Beistands bedienen. Der Disziplinarbeamte muß die im Verfahren vorgebrachten Argumente prüfen. Der Betroffene hat unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes ein Anrecht und u.U. auch ein berechtigtes Interesse daran, daß am Verfahren nur der unbedingt notwendige Personenkreis beteiligt ist.

4. In § 11 Abs. 1 ist in Satz 2 das Wort "einstimmig" zu streichen. Für das Verfahren des Disziplinarausschusses wird in § 55 Abs. 2 HSchG auf § 15 HSchG verwiesen. Danach können keine einstimmigen Beschlüsse gefordert werden.

5. § 17 muß folgenden Wortlaut erhalten:

"Über Widersprüche im Sinne des § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) entscheidet die Disziplinarbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat."

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 VWGO entscheidet in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird. Die Art und Zusammensetzung der Disziplinarbehörden ist im Hochschulgesetz abschließend geregelt. Dem Senat kann auch nicht für das Widerspruchsverfahren die Funktion einer Disziplinarbehörde übertragen werden.

6. § 25 muß folgenden Wortlaut erhalten:

(1) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Die Auslagen der Zeugen und Sachverständigen trägt die Universität Heidelberg.

(3) Die Auslagen nach Abs. 2 und die sonstigen der Universität durch das Verfahren erwachsenen Kosten können dem Betroffenen auferlegt werden, wenn

1. gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme erlassen worden ist,
2. das Verfahren eingestellt worden ist, weil der Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt war (§ 6 Abs. 2 dieser Ordnung), oder
3. die Immatrikulation versagt oder zurückgenommen oder die Exmatrikulation ausgesprochen worden ist.

(4) Die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts im Rahmen der Sätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte können der Universität Heidelberg auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt worden ist. Sie sind der Universität Heidelberg aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Betroffenen erwiesen ist.

Es ist nicht vertretbar, daß die Auslagen des Betroffenen, der ja Anlaß zum Verfahren gegeben hat, grundsätzlich von der Universität getragen werden. Diese können nur dann übernommen werden, wenn das Verfahren eingestellt worden ist. Sie sind aber zu übernehmen, wenn im Disziplinarverfahren festgestellt worden ist, daß er tatsächlich die Ordnung der Universität nicht gestört hat.

Folgende Änderungen werden angeregt:

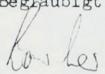
1. In § 7 sollte statt des Ausdrucks "Reinigungsverfahren" die Formulierung "Feststellungsverfahren" oder Entlastungsverfahren" gewählt werden.
2. In § 20 ist von Disziplinarvergehen die Rede. Das Hochschulgesetz verwendet diesen Begriff nicht. Dem Anliegen kann durch folgende Formulierung Rechnung getragen werden: Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wenn die Verstöße gegen die Ordnung der Universität länger als 12 Monate zurückliegen.

*{ 20. ab. 2
bl. 6.
überholt*

Die Bestimmung in § 9 ist keine Verfahrensvorschrift. Das Kultusministerium hat jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, diese Bestimmung in der Ordnung zu belassen, da sie ohnehin anzuwendende Grundsätze enthält.

Um Vorlage von 3 Fertigungen der Ordnung in der endgültigen Fassung wird gebeten.

In Vertretung
des Ministerialdirektors
gez. Piazzolo

Begläubigt

Angestellte

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Akademisches Rektorat

Az. Ma/pe
(bei Antwort bitte angeben)

6900 HEIDELBERG 1, den 3.12.1968

POSTFACH 3065

GRABENGASSE 1 · TEL. 541

Bearbeiter:

(Tel.-Nr.)

| | |
|------------------------|---------------|
| UNIVERSITÄT HEIDELBERG | |
| Eing. | 10. DEZ. 1968 |
| Nr. | 1 |
| R. A. He | ZOLAGROU |

An die
Herren Rektoren
der Universitäten
des Landes Baden-Württemberg

✓ Hohenheim (LH)

Freiburg

Karlsruhe (TH)

Konstanz

Mannheim (WH)

Stuttgart (TH)

Tübingen

Ulm

Magnifizenz,
sehr verehrter Herr Professor!

Im Auftrag des Rektors der Universität Heidelberg erlaube ich mir, Ihnen die Ablichtung des Entwurfs einer vorläufigen Disziplinarordnung für die Universität Heidelberg nebst einer Empfehlung der Kommission, die den Entwurf erarbeitet hat, zu übersenden. Die Empfehlung ist lediglich eine Unterlage für den Engeren Senat der Universität Heidelberg. Es wird daher insoweit um vertrauliche Kenntnisnahme gebeten.

Mit den verbindlichsten Empfehlungen

Im Auftrag

Mart.
(Martin)

Universität Tübingen

Der Rektor

74 Tübingen, den 30. August 1968
Wilhelmstr. 7 · Tel. 711

An den
Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz
Herrn Prorektor Professor Dr. Baitsch

78 Freiburg
Universität

Sehr geehrter Herr Kollege Baitsch!

Ich bin im Begriff, 3 Wochen Ferien zu machen, möchte Ihnen aber vorher noch eine Sache vortragen, die mich in diesen Wochen etwas umgetrieben hat und die, wie ich meine, im Rahmen der Landesrektorenkonferenz überlegt und behandelt werden sollte.

Es handelt sich um die strafrechtliche und disziplinarrechtliche Behandlung studentischer Ausschreitungen. Ich habe wegen der strafrechtlichen Seite Anfang dieses Monats einmal ein ausführliches Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt in Stuttgart geführt, der als seine Überzeugung und die des Justizministeriums vortrug, daß um des Ansehens der Justiz und der Erhaltung der Staatsautorität willen alle diese Ausschreitungen mit Nachdruck verfolgt werden müßten. Ich habe selbst bisher keinerlei Anzeigen wegen der im Laufe des Sommers vorgekommenen Ausschreitungen in Tübingen an die Staatsanwaltschaft erstattet, aber natürlich, wie es meine Pflicht ist, auf Anfordern der Ermittlungsbehörde Unterlagen der Universität zur Verfügung gestellt, und so laufen nun nebeneinander eine ganze Anzahl von Verfahren, die zum Teil noch im Stadium der Ermittlung, zum Teil in dem der Anklageerhebung und Eröffnung des Verfahrens sind. In einem Fall der Besetzung der Räume einer Abteilung des hiesigen Regierungspräsidiums durch Studenten der Psychologie unter Anführung des SDS, wo die Polizei

nächtlich zur Räumung eingesetzt worden ist, sind jetzt ca. 120 Strafbefehle ergangen, von denen aber sicherlich die meisten im Einspruchsverfahren noch mündlich verhandelt werden müssen. Die Universität und, soviel ich höre und mir leicht ausmalen kann, auch die Tübinger Gerichte, sehen diesen Verfahren mit wenig Vergnügen entgegen.

Während die Universität sich in all diesen Dingen im wesentlichen passiv verhalten kann, ergibt sich für sie selbst die Frage der disziplinarrechtlichen Behandlung wenigstens der gröbstens Ausschreitungen. Hier liegt es nun so, daß die Rechtsgrundlagen für die Disziplinarverfahren vermutlich bei allen Universitäten des Landes in Unordnung sind. Zu einem Teil mögen schon Zweifel daran bestehen, ob für die bestehenden Disziplinarordnungen die nötigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gegeben sind. Aber auch wo sich das bejahen läßt, wird nach den bisher geltenden Disziplinarordnungen eine Mitbeteiligung studentischer Vertreter in den Disziplinarausschüssen zwingend notwendig sein. Wenn die Studentenschaft sich weigert, solche Vertreter zu benennen oder die benannten Vertreter sich weigern, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind die Disziplinarausschüsse funktionsunfähig.

In § 55 des neuen Hochschulgesetzes hat der Gesetzgeber versucht, für alle diese Fragen eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Aber während das materielle Disziplinarrecht in § 55 erschöpfend geregelt ist, bedarf es für das Disziplinarverfahren nach § 55 Abs. 4 einer vom Senat im Benehmen mit der Vertretung der Studentenschaft zu erlassenden und vom Kultusministerium zu genehmigenden Verfahrensordnung. Hier besteht nun die Schwierigkeit, daß nach dem Ihnen vermutlich bekannten Rechtsgutachten Ihres Freiburger Kollegen Professor Hesse als "Senat" i.S.d. § 55 Abs. 4 nur der künftige neue, nicht der gegenwärtig noch auf Grund der alten Satzung amtierende Senat angesehen werden kann. Zwar steht das Kultusministerium in dieser Frage auf einem anderen Standpunkt. Aber da die Frage nach dem Gutachten eines angesehenen Rechtslehrers

als mindestens zweifelhaft angesehen werden muß, ist es für die Universitäten sehr schwierig, jetzt den Erlaß von Disziplinarordnungen zu betreiben und auf Grund dieser Ordnungen etwa gar Disziplinarstrafen auszusprechen, da damit gerechnet werden muß, daß diese Strafen dann im Wege der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte wegen Fehlens der Rechtsgrundlage aufgehoben werden. Der politische Schaden, der den Universitäten dadurch entstehen würde, ist größer als der Schaden, der durch Zuwarthen entstehen kann. Immerhin wäre es wichtig, einmal durch eine Umfrage bei den Universitäten des Landes festzustellen, ob dort noch das alte Disziplinarrecht als in Kraft befindlich und funktionsfähig angesehen wird oder ob man eine neue Disziplinarordnung vorbereitet oder gar schon in Kraft gesetzt hat.

Nun höre ich gerüchtweise, daß auch in den Stuttgarter Ministerien, und zwar nicht bei unserem reichlich unbedarften Kultusministerium, sondern im Justizministerium und im Innenministerium Erwägungen darüber schweben, ob nicht durch einen Akt der Regierung oder des Gesetzgebers hier mit Beschleunigung nachgeholfen werden müsse, um den Universitäten die Relegation besonders aufsässiger Studenten zu ermöglichen und sie u.U. sogar dazu zu zwingen. Soviel ich höre, haben im Laufe des Sommers die Regierungspräsidenten des Landes sich mit einer gemeinsamen Denkschrift an den Innenminister gewandt und ihm vorgestellt, daß es für die Staatsautorität unerträglich sei, wenn der Staat weiterhin gegenüber diesen studentischen Ausschreitungen jede Art von Milde walten lasse. Ob und was die Stuttgarter Ministerien genau vorhaben, weiß ich nicht. Aber ich habe jedenfalls das sehr unbehagliche Gefühl, daß hier aus vermeintlichen Gründen der Staatsräson Maßnahmen gegen Studenten geplant sind, ohne daß die Universitäten überhaupt gehört werden. Ich halte es ohnedies für einen höchst unerfreulichen Zustand, daß es bisher noch zu keiner Aussprache zwischen den maßgebenden Mitgliedern der Landesregierung und den Rektoren der Landesuniversitäten über diesen ganzen Problemkreis gekommen ist. Sie erinnern sich, daß bei der ersten der im Sommer-

semester vom Kultusminister abgehaltenen Besprechungen mit den Rektoren diese politische Frage kurz angeschnitten und dann auf eine spätere Gelegenheit vertagt worden ist. Von unserer Seite wurde dabei nachdrücklich der Wunsch vertreten, auch der Ministerpräsident und der Innenminister sollten an einer solchen Besprechung beteiligt werden. Daraus ist bisher nichts geworden, und ich habe den beklemmenden Eindruck, daß man in Stuttgart teils die Bedeutung der Probleme nicht richtig sieht, teils sich einfach vor ihnen drückt, weil es für den Politiker sehr viel bequemer ist, die Professoren zu beschuldigen, sie hätten versagt.

Ich wäre unter allen diesen Umständen dankbar, wenn Sie sich einmal um diesen Fragenkreis annehmen und darauf dringen könnten, daß jene Besprechung in absehbarer Zeit zustande kommt. Vor allem aber sollte geklärt werden, was im Justiz- und Innenministerium eigentlich ausgekocht wird, und es sollte dafür gesorgt werden, daß die Universitäten an diesen Überlegungen rechtzeitig beteiligt werden.

Mit besten Grüßen
Ihr

Z. Wulf

(Professor Dr. Kaiser)

Entwurf
einer
Vorläufigen Disziplinarordnung
für die Universität Heidelberg.

Bis zum Erlaß einer Disziplinarordnung auf Grund des § 55 Abs. IV des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (GBl. S. 81; im folgender "Gesetz" genannt) durch den künftigen Senat gibt sich die Universität Heidelberg die folgende Vorläufige Disziplinarordnung.

§ 1

Anwendungsbereich

Für das Verfahren wegen einer Disziplinwidrigkeit im Sinne des § 55 des Gesetzes gelten die §§ 3 bis 21 dieser Ordnung, für das Verfahren auf Grund des § 46 des Gesetzes die §§ 22 und 23 dieser Ordnung.

§ 2

Vorverfahren

(I) Ergibt sich in Verbindung mit hochschulpolitischen Auseinandersetzungen der Verdacht einer Disziplinwidrigkeit, so soll der Rektor vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Klärung der Ursachen und Zusammenhänge den Vermittlungsausschuß anrufen.

(II) Der Vermittlungsausschuß besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Lehrkörpers im Sinne des § 16 Abs. I des Gesetzes, Mitgliedern des Lehrkörpers im Sinne des § 16 Abs. II Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und Mitgliedern der Studentenschaft. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den einzelnen Gruppen entsandt; die Vertreter der Studentenschaft wählt das Studentenparlament.

(III) Die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses sind öffentlich. Der Ausschuß kann außer den Beteiligten oder einer Delegation der Beteiligten auch andere Mitglieder der Universität zur Stellungnahme auffordern.

(IV) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Rektor und dem Senat übersandt wird.

1. Teil

Das Disziplinarverfahren nach § 55 des Gesetzes

§ 3

Einleitung des Verfahrens

(I) Der Rektor leitet das Verfahren wegen einer Disziplinwidrigkeit nach § 55 Abs. I S. 1 des Gesetzes ein und teilt dies dem Betroffenen und der Vertretung der Gruppe mit, der der Betroffene angehört.

(II) Ist waren den Betroffenen wegen derselben Tat ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozeßordnung eingeleitet worden und erscheint die Sachaufklärung im Disziplinarverfahren nicht gesichert, so kann dieses bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern nicht die alsbaldige Durchführung des Disziplinarverfahrens erforderlich erscheint. Die Belange des Betroffenen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Beistand

(I) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Mitglieds des Lehrkörpers, eines anderen Mitglieds der Universität oder eines Rechtsanwalts bedienen.

(II) Auf seinen Antrag wird dem Betroffenen ein Mitglied des Lehrkörpers als Beistand zugeordnet; dieses ist verpflichtet, die Interessen des Betroffenen zu vertreten. Auf Antrag des Betroffenen kann auch eine andere geeignete Person als Beistand zugelassen werden.

(III) Über die Anträge des Betroffenen entscheidet der Rektor, im Verfahren vor dem Disziplinarausschuß der Vorsitzende.

§ 5

Ermittlungen

(I) Nach der Einleitung des Verfahrens führt der Disziplinarbeamte die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen im Auftrag des Rektors. Der Betroffene ist zu vernehmen.

(II) Der Disziplinarbeamte ist ein Angehöriger der Universität, der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Er und sein Vertreter werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt und abberufen.

(III) Die Vertretung der Gruppe, der der Betroffene angehört, ist berechtigt, einen Beauftragten (Mitermittler) zu benennen. Dieser ist berechtigt, bei allen Ermittlungshandlungen anwesend zu sein, Beweisanträge zu stellen, Fragen an die Beteiligten zu richten und Einsicht in alle von den Disziplinarbeamten in dieser Sachegeschäftsführten Akten zu nehmen. Die Verhandlungstermine sind ihm rechtzeitig bekannt zu geben.

(IV) Der Disziplinarbeamte teilt das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dem Betroffenen und dem Rektor mit; diesem macht er zunächst einen Vorschlag für das weitere Verfahren. Der Mitermittler ist vorher zu unterrichten; er ist berechtigt, eine abweichende Stellungnahme beizufügen.

§ 6

Einstellung des Verfahrens

(I) Wollt der Rektor nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Disziplinarwidrigkeit nicht für gegeben, so stellt er das Verfahren ein.

(II) Dasselbe gilt, wenn er den Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt hält.

(III) Die Einstellung wird dem Betroffenen und seinem Beistand mitgeteilt. Ihre Beurkundung muß erkennen lassen, ob der Rektor eine Disziplinwidrigkeit nicht für gegeben (Abs. I) oder den Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt (Abs. II) hält.

§ 7

Reinigungsverfahren

Erläuterungen folgen

(I) Hat der Rektor das Verfahren eingestellt, weil er den Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt hält, so kann der Betroffene binnen einer Frist von 2 Wochen die Entscheidung des Disziplinarausschusses beantragen.

(II) Der Disziplinarausschuß entscheidet nur, ob eine Disziplinwidrigkeit gegeben war oder nicht. Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist unzulässig.

(III) Der Betroffene ist über sein Antragsrecht nach Abs. I zu belehren.

§ 8

Stellungnahme

Stellt der Rektor das Verfahren nicht ein, so erhalten vor Fortdauern des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. der Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört,
2. im Verfahren gegen Mitglieder des Lehrkörpers das lebensälteste Mitglied des Senats, das von derjenigen Gruppe entsandt worden ist, zu welcher der Betroffene gehört und
3. im Verfahren gegen Studenten der Vorsitzende des ASTA.

§ 9

Auswahl der Disziplinarmaßnahmen

(I) Die Auswahl der Disziplinarmaßnahmen erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(II) Insbesondere soll der Ausschluß als Mitglied der Universität in aller Regel nur erfolgen, wenn zween den Betroffenen in den letzten 12 Monaten vor der Tat wegen eines gleich schwerwiegenden anderen Disziplinarvergehens die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität verhängt worden ist.

(III) Der Ausschluß vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes soll in aller Regel zur erfolgen, wenn das Disziplinarvergehen zugleich ein Verbrechen ist oder wenn der Betroffene wegen des Disziplinarvergehens mit Freiheitsentzug nicht unter 3 Jahren bestraft worden ist.

§ 10

Disziplinarbescheid, Anschuldigungsschrift

(I) Hält der Rektor eine mündliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis (§ 55 Abs. I S. 3 Buchst. a, b des Gesetzes) als Disziplinarmaßnahme für angezeigt, so erlässt er nach Anhörung des Betroffenen einen schriftlichen Disziplinarbescheid.

(II) Hält der Rektor die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen für ein Semester, die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität, den Ausschluß als Mitglied der Universität oder den Ausschluß vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes (§ 55 Abs. I S. 3 Buchst. c bis f des Gesetzes) als Disziplinarmaßnahme für angezeigt, so weist er den Disziplinarbeamten an, beim Disziplinarausschuß unter Vorlage der Akten eine Anschuldigungsschrift einzureichen.

§ 11

Vorfahren vor dem Disziplinarausschuß

(I) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift bei dem Vorsitzenden ist das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß eröffnet. Hält dieser einstimmig aus Rechtsgründen eine Disziplinwidrigkeit nicht für gegeben, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Betroffenen mit.

(II) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Betroffene schriftlich unter Zustellung der Anschuldigungsschrift mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen wird.

(III) Der Betroffene und sein Beistand können alle dem Disziplinarausschuß vorliegenden Akten einsehen.

§ 12

Wiedereinsetzung

(I) Bleibt der Betroffene der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Hierauf ist der Betroffene in der Ladung hinzuweisen.

(II) Hat die mündliche Verhandlung ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er seinen Disziplinarbescheid binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden ist. Hat er von der Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Kenntnis erlangt, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stets zu gewähren. Hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Disziplinarbescheides zu belehren.

(III) Über das Wiedereinsetzungssuch entscheidet der Disziplinarausschuß ohne mündliche Verhandlung.

Ablehnungsverfahren

(I) In der mündlichen Verhandlung sind die verschiedenen Ausschußmitglieder, der Disziplinarbeamte oder sein Stellvertreter und ein Schriftführer zu ununterbrochener Anwesenheit verpflichtet.

(II) Für die Ausschließung und Ablehnung der Ausschußmitglieder gelten die §§ 22 bis 26a und §§ 29,30 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(III) Über das Gesuch entscheidet der Disziplinarausschuß ohne das abgelehnte Mitglied. Werden mehrere Mitglieder gleichzeitig abgelehnt, so ist über die Gesuche nacheinander unter Mitwirkung denjenigen Mitglieder zu entscheiden, die von dem gegenwärtig behandelten Gesuch nicht betroffen sind. Wird der Disziplinarausschuß infolge eines Ablehnungsbesuchs beschlußunfähig, so entscheidet an Stelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter über das Gesuch; dieser kann für das Ablehnungsverfahren nicht abgelehnt werden.

(IV) Hat ein Ablehnungsbesuch Erfolg, so wird die Verhandlung ohne das abgelehnte Mitglied fortgesetzt. Wird der Disziplinarausschuß hierdurch beschlußunfähig, so tritt der Vertreter des abgelehnten Mitglieds an dessen Stelle in das Verfahren ein. Die mündliche Verhandlung ist zu wiederholen, wenn sie nicht in ununterbrocherer Gegenwart des Vertreters stattgefunden hat.

(V) Wird der Vertreter eines abgelehnten Mitglieds abgelehnt, so entscheidet der Disziplinarausschuß unter Mitwirkung des vertretenen Mitglieds; dieses kann für das Ablehnungsverfahren nicht abgelehnt werden. Hat das Ablehnungsbesuch Erfolg, so wird die mündliche Verhandlung ausgesetzt. Der Senat wählt ein neues Mitglied des Disziplinarausschusses und seinen Vertreter.

(VI) Wird der Vorsitzende des Disziplinarausschusses abgelehnt, so übernimmt das lebensälteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz für das Ablehnungsverfahren; § 13 Abs. III S. 1,2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat das Gesuch Erfolg, so tritt der Vertreter auch dann in das Verfahren ein, wenn der Ausschuß nicht beschlußunfähig geworden ist; § 13 Abs. IV S. 3, Abs. V dieser Ordnung gilt entsprechend.

Mündliche Verhandlung

(I) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der Gruppe, der der Betroffene angehört, ist zur Anwesenheit berüchtigt. Andere Mitglieder der Universität können auf Antrag durch den Disziplinarausschuß zugelassen werden.

(II) Auf Antrag des Betroffenen ist die Öffentlichkeit herzustellen. Wird der Antrag nachträglich zurückgenommen, so erfolgt das weitere Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Anwesenheitsrechte nach Abs. I bleiben unberührt.

(III) Ist das Verfahren öffentlich, so kann der Disziplinarausschuss auf Antrag oder von Amts wegen die Öffentlichkeit für die Dauer einer Zeurenaußage ausschließen, wenn die Persönlichkeitsosphäre des Zeugen durch eine öffentliche Aussage verletzt würde.

§ 15

Beweisaufnahme

(I) In der mündlichen Verhandlung wird der Betroffene darauf hingewiesen, daß es ihm freistehet, sich zu der Anschuldigung zu äußern oder nicht auszusagen. Ist er zur Äußerung bereit, so wird er zur Sache vernommen.

(II) Die Beweisaufnahme ist zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(III) Zeuren und Sachverständige werden unbedingt vernommen. Mitglieder der Universität Heidelberg sind zur Verweigerung des Zeurnisses oder eines Gutachtens nur unter den Voraussetzungen der §§ 52 bis 55, 76 der Strafprozeßordnung berechtigt. Sie sind hierüber zu belehren.

(IV) Niederschriften über richterliche Beweiserhebungen können verlesen werden. Ist die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, so bedarf es der nochmaligen Vernehmung nur, wenn dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erscheint.

(V) Die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrages sind anzugeben.

(VI) Ist der Betroffene wegen derselben Tat in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden, so können die Feststellungen, auf welchen das strafgerichtliche Urteil beruht, dem Disziplinarverfahren zugrundegelegt werden.

§ 16

Entscheidung, Abstimmung

(I) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt der Disziplinarausschuss das Verfahren gem. § 6 ein, wenn er ein Disziplinarverfahren nicht für gereben oder den Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt hält.

(II) Andernfalls erläßt er eine Disziplinarmaßnahme nach § 55 Abs. I des Gesetzes.

(III) Zur Abstimmung sind nur die Ausschußmitglieder berechtigt, die während der mündlichen Verhandlung ununterbrochen anwesend waren. Bilden sich bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Betroffenen nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.

(IV) Der Disziplinarbescheid wird durch Verlesen der Entscheidungs-
fertel und Mitteilung der wesentlichen Gründe verkündet. Er ist
schriftlich abzufassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu
verschen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die
bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(V) Der Disziplinarbescheid mit Gründen ist dem Betroffenen zuzu-
stellen und dem Disziplinarbeamten mitzuteilen.

§ 17

Widerspruch

(I) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Disziplinarbehörden
entscheidet der Senat nach Anhörung des Betroffenen.

(II) Die angetroffene Entscheidung darf nicht zum Nachteil des
Betroffenen abgeändert werden.

(III) Im übrigen finden auf das Widerspruchsverfahren die Vor-
schriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960
(BGBl. I S. 17) Anwendung.

§ 18

Eintragung, Löschung

(I) Unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen werden auf einem besonderen
Beiblatt zu den Personalakten des Betroffenen vermerkt. Eintragungs-
führer sind nur die auf Grund des § 55 Abs. I S. 3 Buchst. c,d,f des
Gesetzes getroffenen Disziplinarmaßnahmen der Androhung des Aus-
schlusses als Mitglied der Universität, des Ausschlusses als Mit-
glied der Universität und des Ausschlusses vom Studium an allen
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

(II) Die Löschung der Einträge erfolgt durch Vernichtung der Bei-
blätter. Die Löschungsfrist beginnt mit dem Erlaß der Disziplinar-
maßnahme. Sie beträgt ein Jahr, wenn die Androhung des Ausschlusses
als Mitglied der Universität erfolgt ist, im übrigen 4 Jahre. Ent-
hält das Beiblatt mehrere Vermerke, so ist die Vernichtung erst
dann zulässig, wenn die Löschungsvoraussetzungen bei allen Ver-
merken erfüllt sind.

(III) Eintragungen in das Studienbuch erfolgen nicht.

§ 19

Mitteilungen

(I) Der unanfechtbare Ausschluß vom Studium an allen wissenschaft-
lichen Hochschulen des Landes wird nur den wissenschaftlichen Hoch-
schulen des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt. Hierbei ist darauf
hinzzuweisen, daß der Eintrag nach § 18 Abs. II dieser Ordnung von
den Disziplinarbehörden der Universität Heidelberg mit dem Ablauf
von vier Jahren seit Erlaß der Maßnahme gelöscht wird. Andere Dis-
ziplinarmaßnahmen werden nicht mitgeteilt.

(II) Mitteilungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen des Landes Baden-Württemberg über unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eintragsfähigkeit und hinsichtlich ihrer Löschung wie die von den Disziplinarbehörden der Universität Heidelberg getroffenen Maßnahmen zu behandeln.

§ 20

Verjährung

(I) Disziplinarverfahren verjährten in ... (12, 12, 24) Monaten.

(II) Die Frist beginnt mit der Bekämpfung des Disziplinarverfahrens. Sie ist während der Dauer eines Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuf nach § 2 dieser Ordnung und während der Dauer des Disziplinarverfahrens verhängt. Sie ist ferner verhängt, solange das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Strafverfahrens nach § 3 Abs. II dieser Ordnung ausgesetzt ist.

§ 21

Wiederaufnahme

(I) Ein durch unanfechtbaren Disziplinarbescheid abgeschlossenes Verfahren kann zu Gunsten des Betroffenen wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel glaubhaft gemacht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher retroffenen Feststellungen geeignet sind, zur Freisprechung oder zur Verhängung einer der Art nach milderen Disziplinarmaßnahme zu führen.

(II) Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch einen Antrag des Rektors oder des Betroffenen eingeleitet.

(III) Über den Antrag entscheidet der Disziplinarausschuß nach Anhörung des Betroffenen ohne mündliche Verhandlung.

(IV) Ist der Antrag zulässig und begründet, so hebt der Ausschuß den Disziplinarbescheid auf; hierdurch wird das Verfahren in den früheren Stand zurückversetzt. Für das erneute Verfahren gelten die §§ 11 bis 17 entsprechend.

2. Teil

Das Verfahren nach § 46 des Gesetzes

§ 22

Verfahren nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes

(I) Erreichen sich im Immatrikulationsverfahren Anhaltspunkte dafür, daß

1. der Bewerber die Reifeprüfung nicht bestanden hat und auch nicht im Besitz einer gleichwertigen Vorbildung ist (§ 43 Abs. I Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. I S. 1,2 des Gesetzes).

2. ein Bewerber, der die fachgebundene Hochschulreife besitzt, eine Fachrichtung wählen will, die an der Universität nicht in ausreichendem Umfang vertreten ist (§ 43 Abs. I Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. I S. 3 des Gesetzes),
 3. ein Bewerber eine durch Rechtsverordnung vorgeschriebene, den Universitätsstudium dienende praktische Tätigkeit nicht abgeschlossen hat (§ 43 Abs. I Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. II des Gesetzes),
 4. Der Bewerber nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist (§ 43 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes)
 5. oder im Disziplinarverfahren vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ausgeschlossen ist (§ 43 Abs. I Nr. 3 des Gesetzes),
- so läuft die Universitätsverwaltung den Antrag des Bewerbers dem Rektor vor.

(II) Der Rektor entscheidet über die Immatrikulation oder ihre Versammlung.

(III) Abs. I und Abs. II gelten entsprechend für die Zurücknahme der Immatrikulation, wenn diese in Unkenntnis des Vorliegens der Versammlungsgründe nach § 43 Abs. I des Gesetzes (§ 22 Abs. I Nr. 1 bis 5 dieser Ordnung) erfolgt ist (§ 44 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes).

(IV) Der Rektor entscheidet ohne mündliche Vorhandlung. Der Betroffene hat Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Versammlung und Rücknahme der Immatrikulation sind zu berücksichtigen. Auf das Verfahren finden in Übereinstimmung mit § 4 Abs. I, Abs. II S. 2, Abs. III, 8 Nr. 1 und 3, 11 Abs. III, 17 dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 23

Verfahren nach § 46 Abs. II des Gesetzes

(I) Ergeben sich im Immatrikulationsverfahren Anhaltspunkte dafür, daß

1. der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsvorhaben steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht über ausreichend freie Zeit für ein gewöhnliches Studium verfügt (§ 43 Abs. II Nr. 1 des Gesetzes),
2. der Bewerber an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährdet oder den ordnungsmäßigen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder sein Gesundheitszustand ein ordnungsmäßiges Studium ausschließt (§ 43 Abs. II Nr. 2 des Gesetzes),
3. der Bewerber nach § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entmündigt ist (§ 43 Abs. II Nr. 3 des Gesetzes) oder

4. eine frühere Immatrikulation des Bewerbers zurückgenommen worden ist oder hätte zurückgenommen werden können, weil er eine akademische Zwischenprüfung oder eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat, oder den Prüfungsanspruch nach § 52 Abs. II des Gesetzes verloren hat (§ 43 Abs. II Nr. 4 des Gesetzes),

so leitet die Universitätsverwaltung den Antrag ... dem Disziplinarausschuß vor. (Zur Gewährung einer einheitlichen Immatrikulationspraxis hat die Vorlage schon dann zu erfolgen, wenn ernstliche Zweifel über die Vorlagevoraussetzungen bestehen).

(II) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Verdacht ergibt, daß die Immatrikulation durch Zwang, artlistige Fälschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist (§ 44 Abs. I Nr. 1 des Gesetzes).

(III) Dasselbe gilt, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß

1. die Immatrikulation in Unkenntnis des Vorliegens der Versargungsgründe des § 43 Abs. II Nr. 1 bis 3 des Gesetzes erfolgt ist (§§ 44 Abs. II, 45 Nr. 2 des Gesetzes),
2. nachträglich Umstände eingetreten sind, welche die Versagung der Immatrikulation nach § 43 des Gesetzes gerechtfertigt hätten (§ 45 Nr. 1 des Gesetzes),
3. der Student eine akademische Zwischenprüfung oder eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nach § 52 Abs. II des Gesetzes verloren hat (§ 45 Nr. 3 des Gesetzes), oder
4. der Student trotz wiederholter Mahnung die Studiengebühr aus anderen Gründen als denen seiner sozialen Lage nicht bezahlt hat.

(IV) Der Ausschuß entscheidet über die Versagung der Immatrikulation, ihre Zurücknahme und die Exmatrikulation auf Grund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt.

(V) Erfolgt die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, so sind auf das Verfahren die §§ 4 Abs. I, Abs. II S. 2, Abs. III, § Nr. 1 und 3, 11 Abs. III, 13 Abs. II-VI, 17, 22 Abs. IV S. 2,3 und 4 dieser Ordnung, im übrigen auch die §§ 4 Abs. II S. 1, 11 Abs. II, 12, 13, A's. I, 14, 15 Abs. I bis V, 16 Abs. III S. 1, Abs. IV S. 1 dieser Ordnung entsprechend abzuwenden.

3. Teil

Zustellungen, Kosten, Inkrafttreten

§ 24

Zustellungen

Zustellungen sind nach den §§ 1 bis 13 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für Baden-Württemberg vom 30. Juli 1958 (GBl. S. 165)
auszuführen.

§ 25

Kosten

(I) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(II) Die Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und des Betroffenen
trägt die Universität Heidelberg.

(III) Die Auslagen können dem Betroffenen auferlegt werden, wenn

1. gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme erlassen worden ist,
2. das Verfahren eingestellt worden ist, weil der Erließ einer Dis-
ziplinarmaßnahme nicht angezeigt war (§ 6 Abs. II dieser Ordnung
oder
3. die Immatrikulation versagt oder zurückgenommen oder die Ex-
matrikulation ausgesprochen worden ist.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Empfehlungen
der Kommission für Disziplinarrecht
an den
Senat der Universität Heidelberg

1. Die Kommission ist der Ansicht, daß ein Disziplinarrecht keinesfalls aus einem Erziehungsauftrag der Universität innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses begründet werden kann. Der Student kann auf nichts anderes verpflichtet sein als auf seine wissenschaftliche Ausbildung und auf die unerlässlichen Voraussetzungen des Miteinander-Lebens und Miteinander-Arbeitens in der Universität.
2. Als Schutzbereich für das Disziplinarrecht verbleibt daher nur die Sicherung der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität. Die Ordnung, die es schützen soll, ist dadurch inhaltlich begrenzt. Zugleich muß sie so verstanden werden, daß die ständige Reform in die Aufgaben der Universität einbezogen ist. Schließlich müssen alle Maßnahmen, die getroffen werden, erforderlich und geeignet sein, die jeweils konkret gestörte Ordnung zu schützen. Dabei wäre aus der Zahl der zur Verfügung stehenden Mittel das jeweils hinreichende auszuwählen.
3. Hieraus folgt, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens einer freiwilligen Examatrikulation des Betroffenen nicht im Wege steht. Die Papiere des Betroffenen dürfen nicht zurückbehalten werden. Das Disziplinarverfahren ist einzustellen.
4. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Disziplinmaßnahme in der Regel kein geeignetes Mittel zur Beilegung hochschulpolitischer Spannungen ist; in solchen Fällen sollten vielmehr geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen solcher Spannungen getroffen werden.
5. Die Kommission ist der Ansicht, daß ein unbefristeter Ausschluß von allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes ein Berufsverbot auf Lebenszeit darstellen und deshalb gegen Art. 12 GG (Freiheit der Berufswahl) verstößen würde. Sie ist der Meinung, daß bei verfassungskonformer Auslegung § 55 f HG nur einen befristeten Ausschluß zuläßt.
6. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Frage der ausreichend freien Zeit für ein gründliches Studium (§ 43 Abs. II Nr. 1, 44 Abs. II, 45 Nr. 1 des Gesetzes) nur dann der Prüfung bedarf, wenn der Betreffende hauptberuflich tätig ist.
7. Für die Ermessensausübung in den Fällen des § 43 Abs. II Nr. 4 und des § 45 Nr. 3 des Gesetzes ist das Interesse des Studenten an einer umfassenden wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung prinzipiell höher zu bewerten als ein etwaiges Interesse an einer zeitlichen Begrenzung der Studienzeit.

8. Die Kommission empfiehlt dem Senat, den Disziplinarausschuß so zu besetzen, daß keine der 3 Gruppen (Professoren, Mittelbau, Studenten)) eine Mehrheit hat. Im Verfahren gegen Studenten soll mindestens ein Beisitzer wissenschaftlicher Assistent sein. Neben diesem soll im Verfahren gegen andere Mitglieder der Universität ein weiterer Beisitzer Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle oder wissenschaftlicher Angestellter und ein weiterer Beisitzer Student sein. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses soll ein Mitglied der Universität sein. Mit Ausnahme der drei studentischen Beisitzer im Verfahren gegen Studenten, die vom Studentenparlament gewählt werden, wählt der Senat alle Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihre Vertreter.
9. Die Kommission empfiehlt dem Senat, sich mit einer Eingabe an die Landesregierung zu wenden, in der die Einrichtung einer hochschulinternen Glandeninstanz für Disziplinarsachen beantragt wird.

§ 1

1. Gegen Mitglieder der Universität können Disziplinarmassnahmen getroffen werden, wenn sie gegen die Haurodnung verstossen, insbesondere, wenn sie
 - a) den Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität stören,
 - b) mutwillig Eigentum der Universität beschädigen oder zerstören,
 - c) andere Mitglieder der Universität beleidigen oder tätlich werden gegen sie.
2. Laut Hochschulgesetz § 55 ist das Hausrecht auch ausserhalb des Universitätsbereiches, jedoch nur innerhalb von Veranstaltungen der Universität, anwendbar.
3. Die Disziplinarorgane fahnden also keine Straftaten, die von Gerichten verfolgt werden, und die nicht innerhalb der Universität oder auf Veranstaltungen der Universität ausserhalb des Universitätsbereiches begangen wurden.
(Anderer Vorschlag: Die Universität fahndet keine Straftaten, die von Gerichten verfolgt werden)
4. Die Haurodnung der Universität definiert und detailliert den Inhalt von §1, 1., a, b, c. Es ist Aufgabe der Haurodnung, das Eigentum und die Einrichtungen der Universität zu schützen, sowie die persönliche Freiheit aller Mitglieder der Universität zu garantieren. Ferner ist es Aufgabe der Haurodnung, den wissenschaftlichen Betrieb aufrechtzuerhalten und seinen ordnungsgemässen Ablauf zu sichern. Die Haurodnung darf kritische Äusserungen der Mitglieder der Universität, gleich zu welchen Problemen, nicht beschränken oder unterbinden, solange diese Äusserungen nicht gegen §1, 1., a, c verstossen.

§ 2

1. Disziplinarmassnahmen sind:
 - a) mündliche Verwarnung,
 - b) schriftlicher Verweis,
 - c) Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität,
 - d) Ausschluss als Mitglied der Universität.

Gegen Studenten können darüber hinaus folgende Disziplinarmassnahmen getroffen werden:

e) Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen für ein Semester, soweit sich der Verstoss auf diese Lehrveranstaltung bezieht,

f) Ausschluss vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes.

2. Massnahmen nach 1. a, b werden vom Universitätspräsidenten oder Rektor getroffen, die übrigen Massnahmen trifft der Disziplinarausschuss in einem förmlichen Verfahren. Es werden jedoch keine Massnahmen nach 1. f getroffen, solange kein übergeordnetes Disziplinarorgan besteht, das alle Hochschulen des Landes umfasst, bei dem Einspruch gegen eine solche Massnahme erhoben werden kann.

(Anderer Vorschlag: Die Universität Hohenheim trifft keine Massnahmen nach 1. e, f, solange die Verfassungsmässigkeit dieser Massnahmen nicht eindeutig gesichert ist.)

3. Gegen Disziplinarmassnahmen nach 1. a, b, die durch den Universitätspräsidenten oder durch den Rektor verhängt wurden, kann beim Disziplinarausschuss innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch erhoben werden.

4. Einspruch gegen die Entscheidungen des Disziplinaraussusses müssen bei dem zu schaffenden, allen Hochschulen des Landes übergeordneten, Disziplinarorgan innerhalb von vierzehn Tagen angemeldet werden.

§ 3

Disziplinarbehörden sind der Universitätspräsident oder der Rektor und der Disziplinarausschuss.

1. Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, drei Mitglieder des Lehrkörpers im erweiterten Sinn und drei weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorsitzende muss eine zum Richteramt befähigte Person sein, die nicht an der Universität Hohenheim als Lehrer, Beamter oder als Angestellter tätig ist.

3. Die mitglieder: Im Verfahren nach der Landesdisziplinarordnung drei Mitglieder des Lehrkörpers im erweiterten Sinn und drei weitere Mitglieder. Im Verfahren nach der Hausordnung der Universität treten drei studentische Mitglieder an die Stelle der drei weiteren Mitglieder.

4. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und sein Vorsitzender werden mit ihren Vertretern vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und brauchen selbst nicht Mitglieder des Senates zu sein. Die Mitglieder werden in einfacher und geheimer Wahl gewählt und müssen eindeutig als " Mitglieder des Disziplinarausschusses " und als " Vertreter der Mitglieder des Disziplinarausschusses " gekennzeichnet werden.

5. Die studentischen Mitglieder des Disziplinarausschusses werden mit ihren Vertretern von der Studentenschaft auf die Dauer eines Jahres bestellt. Sie werden vom Studentenparlament in einfacher und geheimer Wahl gewählt und müssen eindeutig als " Mitglieder des Disziplinarausschusses " und als " Vertreter der Mitglieder des Disziplinarausschusses " gekennzeichnet werden.

§ 4

Es ist Aufgabe des Disziplinarausschusses, Versösse gegen die Hausordnung zu untersuchen und gegebenenfalls zu bestrafen. Ausserdem obliegt dem Disziplinarausschuss laut Hochschulgesetz § 46 (2) die Entscheidung über Versagung bzw. Rücknahme der Immatrikulation in den Fällen § 43 (2) bzw. § 44 (1) 1 und (2) HSchG sowie die Entscheidung über die Exmatrikulation in den Fällen § 45 HSchG. Sie sind als Verfahren gegen Studenten zu betrachten und erfordern als solche den Beisitz der drei stundentischen Mitglieder.

§ 5

Das Verfahren der Disziplinarbehörden wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Senat im Benehmen mit der Vertretung der Studentenschaft erlassen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Ausschusses für Disziplinarfragen
am 13. September 1968, 8.⁰⁰ Uhr c.t., im Institut für Marktwesen

Anwesend: Kreeb, Plate, v. Poschinger - C., Wälde

Tagesordnung: Grundlegende, klärende Diskussion über die Disziplinarfragen

1. Der Ausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung mit der Frage beschäftigt, welches seine Aufgabe für die Ausarbeitung der Grundordnung ist.
2. Durch die Disziplinarordnung sollen Verstösse gegen die Ordnung der Universität geahndet werden. Die Grundlage dazu müsste eine Hausordnung sein. Es ergibt sich die Frage, ob diese Bestandteil der Grundordnung sein soll. Der Ausschuss ist der Ansicht, diese Hausordnung solle ausserhalb der Grundordnung festgelegt werden, da die Hausordnung beweglicher als die Grundordnung sein sollte und letztere sich den wechselnden Bedürfnissen nicht schnell anpassen lassen wird.

Die zu schaffende Ordnung, die das Verfahren des Disziplinarausschusses regelt, soll nach § 55 Abs.: 4 vom Senat erlassen werden. Der Ausschuss sieht es nicht als seine Aufgabe an, eine solche Verfahrensordnung vorzubereiten.

3. Der Ausschuss sieht es als seine Aufgabe an, den das Disziplinarrecht betreffenden Abschnitt der Grundordnung vorzubereiten. Der Rahmen hierfür ist durch das Hochschulgesetz abgesteckt.

Der Ausschuss bittet die Grundordnungsversammlung um Bestätigung seiner Aufgaben.

4. Eine Frage, die sich bei der Durchsicht des § 55 aufdrängt, ist das Fehlen einer Instanz, bei der Berufung gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses eingelegt werden kann. Eine solche Berufungsinstanz müsste geschaffen werden. Da die am weitestgehende Disziplinarmassnahme nach § 55 Abs.: 1 f ein Ausschluss von allen Hochschulen des Landes ist, müsste diese Instanz den einzelnen Universitäten übergeordnet sein.

5. Schluss der Sitzung: 11.⁰⁰ Uhr

Stuttgart-Hohenheim, den 19.9.1968

Der Vorsitzende

Winfried v. Poschinger - Langbecker

Ausschuss für Disziplinarfragen

v. Poschinger-
Camphausen (Vors.)

Kreeb

Plate

Wälde

Versand je 1 Fotocopie d.bisher
beschlossenen Empfehlungen der Disziplinar-
ordnungskommission an den Senat (Heidelberg?)

erl.12.8.68 *B*

Kl. Senat

Bisher beschlossene Empfehlungen der Disziplinarordnungs-
kommission an den Senat

(Beschlüsse einer Senatskommission schließen abweichende
Stellungnahmen der vertretenen Gruppen nicht aus) (Heidelberg?)

Die Kommission ist der Ansicht, daß ein Disziplinarrecht
keinesfalls aus einem Erziehungsauftrag der Universität
innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses begründet
werden kann. Der Student kann auf nichts' anderes verpflich-
tet sein als auf seine wissenschaftliche Ausbildung und auf
die unerlässlichen Voraussetzungen des Miteinander-Lebens
und Miteinander-Arbeitens in der Universität.

Als Schutzbereich für das Disziplinarrecht verbleibt daher
nur die Sicherung der Wahrnehmung der Aufgaben der Univer-
sität. Die Ordnung, die es schützen soll, ist dadurch in-
haltlich begrenzt. Zugleich muß sie so verstanden werden,
daß die ständige Reform in die Aufgaben der Universität
einbezogen ist. Schließlich müssen alle Maßnahmen, die ge-
troffen werden, erforderlich und geeignet sein, die jeweils
konkret gestörte Ordnung zu schützen. Dabei wäre aus der
Zahl der zur Verfügung stehenden Mittel das jeweils hinrei-
chende auszuwählen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Disziplinarmaß-
nahme in der Regel kein geeignetes Mittel zur Beilegung
hochschulpolitischer Spannungen ist; in solchen Fällen soll-
ten vielmehr geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ur-
sachen solcher Spannungen getroffen werden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß ein unbefristeter Aus-
schluß von allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
ein Berufsverbot auf Lebenszeit darstellen und deshalb gegen
Art 12 GG (Freiheit der Berufswahl) verstößen würde. Sie ist
der Meinung, daß bei verfassungskonformer Auslegung § 55 f HG
nur einen befristeten Ausschluß zuläßt.

Die Kommission empfiehlt dem Senat, den Disziplinarausschuß
so zu besetzen, daß keine der 3 Gruppen (Professoren, Assi-
stenten, Studenten) eine Mehrheit hat.

Formulierungsvorschläge

§ 1

Vorverfahren vor dem Vermittlungsausschuß

§ 2

- I Der Rektor leitet das Verfahren wegen einer Disziplinwidrigkeit nach § 55 Abs. I S. 1 des Gesetzes ein und teilt dies dem Betroffenen mit. Ist der Betroffene ein Student, so wird die Einleitung des Verfahrens auch dem Vorsitzenden des ASTA mitgeteilt.
- II Ist gegen den Betroffenen wegen derselben Tat ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozeßordnung eingeleitet worden und erscheint die Sachaufklärung im Disziplinarverfahren als nicht gesichert, so kann dieses bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern nicht die alsbaldige Durchführung des Disziplinarverfahrens erforderlich erscheint. Die Belange des Betroffenen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

- I Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Mitglieds des Lehrkörpers, eines anderen Mitglieds der Universität oder eines Rechtsanwalts bedienen.
- II Auf seinen Antrag wird dem Betroffenen ein Mitglied des Lehrkörpers als Beistand zugeordnet; dieses ist verpflichtet, die Interessen des Betroffenen zu vertreten. Auf Antrag des Betroffenen kann auch eine andere geeignete Person als Beistand zugelassen werden.
- III Über die Anträge des Betroffenen entscheidet der Rektor, im Verfahren vor dem Disziplinarausschuß der Vorsitzende.

§ 4

- I Nach der Einleitung des Verfahrens führt der Disziplinarbeamte die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen im Auftrag des Rektors. Der Betroffene ist zu vernehmen.
- II Der Disziplinarbeamte ist
- III Studentischer Beisitzer
- IV Der Disziplinarbeamte teilt das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dem Betroffenen und dem Rektor mit; diesem macht er zugleich einen Vorschlag für das weitere Verfahren.

§ 5

- I Hält der Rektor nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Disziplinwidrigkeit nicht für gegeben, so stellt er das Verfahren ein.
- II Dasselbe gilt, wenn er den Erlaß einer Disziplinmaßnahme nicht für angezeigt hält.
- III Die Einstellung wird dem Betroffenen und seinem Beistand mitgeteilt. Ihre Begründung muß erkennen lassen, ob der Rektor eine Disziplinwidrigkeit nicht für gegeben (Abs. I) oder den Erlaß einer Disziplinmaßnahme nicht für angezeigt (Abs. II) hält.

§ 6

- I Hat der Rektor das Verfahren eingestellt; weil er den Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt hält, so kann der Betroffene binnen einer Frist von 2 Wochen die Entscheidung des Disziplinarausschusses beantragen.
- II Der Disziplinarausschuß entscheidet nur, ob eine Disziplinwidrigkeit gegeben war oder nicht. Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist unzulässig.
- III Der Betroffene ist über sein Antragsrecht nach Abs. I zu belehren.

§ 7

Stellt der Rektor das Verfahren nicht ein, so erhalten vor Fortgang des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme

1. der Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört;
2. in Verfahren gegen Mitglieder des Lehrkörpers das lebensälteste Mitglied des Senats, das von derjenigen Gruppe entsandt worden ist, zu welcher der Betroffene gehört und
3. im Verfahren gegen Studenten der Vorsitzende des ASTA.

§ 8

- I Die Auswahl der Disziplinarmaßnahmen erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- II Insbesondere soll der Ausschluß als Mitglied der Universität in aller Regel nur erfolgen, wenn gegen den Betroffenen in den letzten 12 Monaten vor der Tat wegen eines gleich schwerwiegenden anderen Disziplinarvergehens die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität verhängt worden ist.
- III Der Ausschluß vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes soll in aller Regel nur erfolgen, wenn das Disziplinarvergehen zugleich ein Verbrechen ist oder wenn der Betroffene wegen des Disziplinarvergehens mit Freiheitsentzug nicht unter 3 Jahren bestraft worden ist.

§ 9

- I Hält der Rektor eine mündliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis (§ 55 Abs. I Buchst. a, b des Gesetzes) als Disziplinarmaßnahme für angezeigt, so erlässt er nach Anhörung des Betroffenen einen schriftlichen Disziplinarbescheid.
- II Hält der Rektor die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen für ein Semester, die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität, den Ausschluß als Mitglied der Universität oder den Ausschluß vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes (§ 55 Abs. I Buchst. c - f des Gesetzes) als Disziplinarmaßnahme für angezeigt, so weist er den Disziplinarbeamten an, beim Disziplinarausschuß unter Vorlage der Akten eine Anschuldigungsschrift einzureichen.

§ 10

- I Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift bei dem Vorsitzenden ist das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß eröffnet. Hält dieser einstimmig aus Rechtsgründen eine Disziplinarietätigkeit nicht für gegeben, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Betroffenen mit.
- II Wird das Verfahren nicht eingestellt, so bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Betroffene schriftlich unter Zustellung der Anschuldigungsschrift mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen wird.
- III Der Betroffene und sein Beistand können alle dem Disziplinarausschuß vorliegenden Akten einsehen.

§ 11

- I Bleibt der Betroffene der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Hierauf ist der Betroffene in der Ladung hinzuweisen.
- II Hat die mündliche Verhandlung ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen den Disziplinarbescheid binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden ist. Hat er von der Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Kenntnis erlangt, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stets zu gewähren. Hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Disziplinarbescheids zu belehren.
- III Über das Wiedereinsetzungsgesuch entscheidet der Disziplinarausschuß ohne mündliche Verhandlung.

§ 12

- I In der mündlichen Verhandlung sind die erschienenen Ausschußmitglieder, der Disziplinarbeamte oder sein Stellvertreter und ein Schriftführer zu ununterbrochener Anwesenheit verpflichtet.
- II Für die Ausschließung und Ablehnung der Ausschußmitglieder gelten die §§ 22 bis 26 a und §§ 29, 30 der Strafprozeßordnung sinngemäß.
- III Über das Gesuch entscheidet der Disziplinarausschuß ohne das abgelehnte Mitglied. Werden mehrere Mitglieder gleichzeitig abgelehnt, so ist über die Gesuche nacheinander unter Mitwirkung derjenigen Mitglieder zu entscheiden, die von dem gegenwärtig behandelten Gesuch nicht betroffen sind. Wird der Disziplinarausschuß infolge eines Ablehnungsgesuchs beschlußunfähig, so entscheidet an Stelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter über das Gesuch; dieser kann für das Ablehnungsverfahren nicht abgelehnt werden.
- IV Hat ein Ablehnungsgesuch Erfolg, so wird die Verhandlung ohne das abgelehnte Mitglied fortgesetzt. Wird der Disziplinarausschuß hierdurch beschlußunfähig, so tritt der Vertreter des abgelehnten Mitglieds an dessen Stelle in das Verfahren ein. Die mündliche Verhandlung ist zu wiederholen, wenn sie nicht in ununterbrochener Gegenwart des Vertreters stattgefunden hat.

- V Wird der Vertreter eines abgelehnten Mitglieds abgelehnt, so entscheidet der Disziplinarausschuß unter Mitwirkung des vertretenen Mitglieds; dieses kann für das Ablehnungsverfahren nicht abgelehnt werden. Hat das Ablehnungsgesuch Erfolg, so wird die mündliche Verhandlung ausgesetzt. Der Senat wählt ein neues Mitglied des Disziplinarausschusses und seinen Vertreter.

§ 13

- I Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der Gruppe, der der Betroffene angehört, ist zur Anwesenheit berechtigt. Andere Mitglieder der Universität können auf Antrag durch den Disziplinarausschuß zugelassen werden.
- II Auf Antrag des Betroffenen ist die Öffentlichkeit herzustellen. Wird der Antrag nachträglich zurückgenommen, so erfolgt das weitere Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Anwesenheitsrechte nach Abs. I bleiben unberührt.
- III Ist das Verfahren öffentlich, kann der Disziplinarausschuß auf Antrag oder von Amts wegen die Öffentlichkeit für die Dauer einer Zeugenaussage ausschließen, wenn die Persönlichkeitsspäre des Zeugen durch eine öffentliche Aussage verletzt würde.

§ 14

- I In der mündlichen Verhandlung wird der Betroffene darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anschuldigung zu äußern oder nicht auszusagen. Ist er zur Äußerung bereit, so wird er zur Sache vernommen.
- II Die Beweisaufnahme ist zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstricken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- III Zeugen und Sachverständige werden uneidlich vernommen. Mitglieder der Universität Heidelberg sind zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens nur unter den Voraussetzungen der §§ 52 bis 55, 76 der Strafprozeßordnung berechtigt. Sie sind hierüber zu belehren.
- IV Niederschriften über richterliche Beweiserhebungen können verlesen werden. Ist die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, so bedarf es der nochmaligen Vernehmung nur, wenn dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erscheint.
- V Die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrages sind anzugeben.
- VI Ist der Betroffene wegen derselben Tat in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden, so können die Feststellungen, auf welchem das strafgerichtliche Urteil beruht, dem Disziplinarverfahren zugrundegelegt werden.

§ 15

- I Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt der Disziplinarausschuß das Verfahren gem. § 5 ein, wenn er ein Disziplinarvergehen nicht für gegeben oder den Erlaß einer Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt hält.

- II Anderenfalls erläßt er eine Disziplinarmaßnahme nach § 55 Abs. I des Gesetzes.
- III Zur Abstimmung sind nur die Ausschußmitglieder berechtigt, die während der mündlichen Verhandlung wunterbrochen waren. Bilden sich bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Betroffenen nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.
- IV Der Disziplinarbescheid wird durch Verlesen der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Gründe verkündet. Er ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- V Der Disziplinarbescheid mit Gründen ist dem Betroffenen zuzustellen und dem Disziplinarbeamten mitzuteilen.

Es wären noch zu formulieren:

- die Regelung des Widerspruchs
- die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Betroffenen
- die Löschung von Maßnahmen
- die Verjährung von Vergehen
- das Verfahren in den Fällen des § 46 II HG (Versagung bzw. Rücknahme der Immatrikulation).

Ausschuss für Disziplinarfragen

v. Poschinger-
Camphausen (Vors.)

Kreeb

Plate

Wälde

Ausschuß für Disziplinarfragen

Ulrich von Poschinger-
Camphausen

7301 Kemnat, Friedrichstr.48

Prof. Dr. Kh. Kreeb

Botanisches Institut

Prof. Dr. R. Plate

Institut für Landwirtschaft-
liche Marktlehre

Johannes Wälde

7 Stgt.-Plieningen,
Körschstr.14

N i e d e r s c h r i f t

über die 4. Sitzung des Haupt- und Koordinierungsausschusses
der Grundordnungsversammlung am 25.3.1969, 12 Uhr s.t. im

Rektorzimmer

Anwesend: Röhm (Vors.), Beckmann, Fewson, Geisler, Menke,
Mohn, v.Poschinger-Camphausen

Protokoll: Hecksteden

Dauer der Sitzung: von 12.00 bis 12.45 Uhr.

Es wird einstimmig beschlossen, den vom VORSITZENDEN vorgelegten Entwurf eines § 1 der Grundordnung in der auf Grund ausführlicher Diskussion geänderten Fassung der Grundordnungsversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Stuttgart-Hohenheim, den 26.3.1969.

Vorsitzender:

(Rektor Prof.Dr.H.Röhm)

Schriftführer:

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 3.Sitzung des Haupt- und Koordinierungsausschusses
der Grundordnungsversammlung am 13.2.1969, 14 Uhr c.t. im

Rektorzimmer

Anwesend: Röhm (Vors.), Beckmann, Fewson, Geisler,
Menke, Mohn, v.Poschinger-Camphausen,
Siebert (als Gast)

Protokoll: Hecksteden

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der 2.Sitzung am 19.12.1968
2. Beratung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit
der 1.Lesung der Grundordnung
3. Verschiedenes.

Zu Pkt.2. Beratung von Verfahrensfragen im Zusammenhang
mit der 1.Lesung der Grundordnung

Auf Vorschlag des VORSITZENDEN wird beschlossen, mit der
1.Lesung der Grundordnung auf der Basis des am 12.2.1969
verschickten Entwurfs am 14.Februar 1969 zu beginnen. Weiter-
hin wird einstimmig beschlossen, in den Sitzungen der 1.Lesung
die Diskussionsleitung wechseln zu lassen. Dem Plenum soll vor-
geschlagen werden, daß in den nächsten Sitzungen zunächst
SIEBERT die Diskussionsleitung übertragen wird.

Weiter soll dem Plenum vorgeschlagen werden, daß auch die
Protokollführung in den nächsten Sitzungen wechseln soll. In
der Sitzung am 14.2.1969 soll die Sekretärin des Rektors die
wichtigsten Punkte mitschreiben und unter Anleitung von HECK-
STEDEN das Protokoll ausarbeiten.

In der 1.Lesung soll so vorgegangen werden, daß die Bestimmungen
einzelnd, beginnend mit § 1, durchgesprochen werden, wobei je-
weils 3 Entscheidungen zur Wahl stehen: Annahme in der im Ent-
wurf vorgeschlagenen Fassung, Annahme in einer sofort formu-
lierten geänderten Fassung oder Überweisung an einen Ausschuß
zur Beratung.

Einige Kernfragen des Entwurfs werden ausführlich diskutiert, so vor allem die Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung und die Wahl des Fachbereichsrats, sowie die Gliederung der Studentenschaft. Es wird ange regt, daß HECKSTEDEN noch einen Vorschlag für die Benennung der vorgesehenen Fachbereiche und eine entsprechende Übergangsregelung vorlegt. Außerdem sollen die Änderungen erarbeitet werden, die die Zuordnung der Studentenschaft zu den Fachbereichen gegenüber dem vorliegenden Entwurf betreffen.

Ende der Sitzung: 16.45 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 11.3.1969. He/Ba.

Vorsitzender:

gez. Röhm

(Rektor Prof. Dr. H. Röhm)

Schriftführer:

gez. Hecksteden

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung des Haupt- und Koordinierungsausschusses
der Grundordnungsversammlung am 19.12.1969, 8 Uhr c.t. im
im Rektorzimmer

Anwesend: Röhm (Vors.), Beckmann (bis 9.00 Uhr), Geisler,
Fewson, Menke, Mohn, v.Poschinger-Camphausen
Gäste: Bock, Hecksteden, Wälde

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der 1.Sitzung
2. Beratung von 4 Strukturmodellen für die Universität Hohenheim
3. Verschiedenes

Zu Pkt.1. Genehmigung des Protokolls der 1.Sitzung

Das Protokoll wird ohne Vorbehalt angenommen.

Zu Pkt.2. Beratung von 4 Strukturmodellen für die Universität Hohenheim

Der Ausschuß beginnt mit einer Diskussion über das Vorgehen in der bevorstehenden Plenarsitzung. Zu überlegen ist, ob in erster Linie Verfahrensfragen behandelt werden sollen, oder ob über die verschiedenen Zuordnungen von Kompetenzen diskutiert werden soll. Der VORSITZENDE gibt eine Übersicht über die neuesten Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Landesrektorenkonferenz; vor allem die Vorstellungen über die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre, über die Fachbereiche und über die Studienausschüsse werden hervorgehoben. Der VORSITZENDE kommt dabei zu dem Schluß, daß, mit gewissen Unterschieden, die vorliegenden Vorschläge des Hohenheimer Strukturausschusses auf einer Linie liegen mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

Nach einer Diskussion über die Kompetenzen im Fachbereich und in den möglichen Ebenen unterhalb des Fachbereiches einigt sich der Ausschuß ohne Abstimmung, daß HECKSTEDEN eine Synopse anfertigen soll. Der Vorschlag MENKE soll dabei mit berücksichtigt werden.

Zu Pkt.3. Verschiedenes

Der VORSITZENDE stellt eine Tagesordnung für die nächste Grundordnungsversammlung am 10.1.1969 zur Diskussion:

1. Zahl und Benennung der Ständigen Einheiten
2. Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten der Personen und Gremien in den Ebenen
3. Zahl der Ebenen
4. Einbau der Studienkommissionen.

HECKSTEDEN schlägt vor, zu Beginn der Plenumsdiskussion sollte jeder Strukturmodell-Entwurf von den Initiatoren kurz erläutert und die Besonderheiten hervorgehoben werden. Der VORSITZENDE des Strukturausschusses (Fewson) wird vorher ein Grundsatzreferat halten, das von den Verfassern der Struktur-Modelle ergänzt werden kann.

Der Ausschuß einigt sich auf diesen Vorschlag ohne Abstimmung, ebenso über den Vorschlag zur Tagesordnung.

Schluß der Sitzung: 11.45 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 4.2.1969.

Vorsitzender:

gez. Röhm

(Rektor Prof. Dr. H. Röhm)

Schriftführer:

gez. v.Poschinger-Camphausen

(U. v. Poschinger-Camphausen)

M I E D E R S C H R I F T

über die 2. Sitzung des Haupt- und Koordinierungsausschusses der
Grundordnungsversammlung am 19. Dez. 1968, 8 Uhr c.t. im Rektorzimmer

Anwesend: Röhm(Vorsitzender), Beckmann (bis 9⁰⁰), Geisler, Fewson,
Menke, Mohn, v. Poschinger-C.

Gäste: Hecksteden, Bock, Wälde.

Tagesordnung; 1. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung

2. Beratung von ⁴ Strukturmodellen für die Universität

Hohenheim

3. Verschiedenes

Zu 1: Das Protokoll wird ohne Vorbehalt angenommen

Zu 2: Der Ausschuss beginnt mit einer Diskussion über das Vorgehen in ~~der laufenden Ebenen zu erläutern vor~~ der ~~dieser Sitzung, besonders ob in erster Linie Verfahrensfragen~~ behandelt werden sollen, oder ob über die verschiedenen Zuordnungen ~~der~~ Kompetenzen diskutiert werden soll. Der VORSITZENDE gibt eine Übersicht über die neuesten Empfehlungen des Wissenschaftsrates und ~~die jüngsten~~ der Landesrektorenkonferenz; ~~vor allem~~ insbesondere über die Vorrstellungen über die Einheiten für Forschung und Lehre, über die Fachbereiche und über die Studienausschüsse. Der VORSITZENDE kommt dabei zu Schluss, dass, mit gewissen Unterschieden, die vorliegenden Vorschläge des Strukturausschusses auf einer Linie liegen mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

Nach einer Diskussion über die Kompetenzen im Fachbereich und ~~in den~~ ~~weiteren Ebenen~~ besonders unterhalb des Fachbereiches einigt sich der Ausschuss ohne Abstimmung, dass HECKSTEDEN eine Synopse anfertigen soll. Der Vorschlag MENKE soll mit berücksichtigt werden.

Zu 3: Der VORSITZENDE stellt eine Tagesordnung für die nächste Grundordnungsversammlung am 10. Jan. 1969 zur Diskussion:

1. Zahl und Benennung der ständigen Einheiten
2. Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten der Personen und Gremien in den Ebenen
3. Zahl der Ebenen
4. Anstellung der Studiengangkommissionen

HECKSTEDEN schlägt vor, zu Beginn der DISKUSSION soll ~~jeder Initiator~~ jeder Initiator ^{Erläuterung} ~~von den einzelnen~~ ~~Wegen~~ ~~erläutert~~ ~~die~~ Zeit für eine kurze ~~erläutern~~ ^{Erläuterung} ~~seinen~~ Besonderheiten ~~gegeben~~ ^{hervorgehoben} werden. FEWSON schlägt vor, ^{ein} Der Vorsitzende des Strukturausschusses ~~haut~~ ^{haut} ein

~~Grundsatzreferat~~ ~~den Verfassern~~ ~~wird die Möglichkeit zur Ergänzung~~ ~~und zur Richtigstellung gegeben.~~
Grundsatzreferat den Verfassern wird die Möglichkeit zur Ergänzung und zur Richtigstellung gegeben.
Der Ausschus einigt sich auf ~~den Vorschlag~~ ^{deren} ~~ewwohne Abstimmung~~, ebenso über den Vorschlag zur Tagesordnung.

Schluss der Sitzung: 11⁴⁵

Stuttgart-Hohenheim den 28. Jan. 1969

Röhm

v. Poschinger

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Sitzung des Hauptausschusses der Grundordnungsversammlung am 21. Oktober 1968, 16 Uhr im Rektorzimmer

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Fewson, Geisler, Mohn,
v. Poschinger-Camphausen.

Tagesordnung:

1. Arbeitsplan für Plenum und Ausschüsse der GOV
2. Präambel für die Grundordnung
3. Vorentwurf für eine GOV
4. Verschiedenes

Zu Pkt.1: a) Der VORSITZENDE regt eine Intensivierung der Ausschußarbeit an. Die für das Plenum vorgesehenen Termine werden vorerst als ausreichend betrachtet.

b) Der VORSITZENDE berichtet, daß nach einem Gutachten von Prof. Hesse (Freiburg) die Erstellung einer Disziplinar-Verfahrensordnung in den Kompetenzbereich des nach dem Hochschulgesetz neu zu bildenden Senats fällt. In der anschließenden Diskussion werden folgende Fragen erörtert: Soll unter diesen Umständen der Ausschuß für Disziplinarfragen mit seiner Arbeit aussetzen? Soll er Vorarbeit für den Senat leisten? Wie kann die Übereinstimmung mit den Verfahrensordnungen der anderen Universitäten erreicht werden? Ergibt sich durch die Angleichung an Verfahrensordnungen anderer Universitäten eine für Hohenheimer Verhältnisse unangemessene Schärfe? Beschluß: Der Hauptausschuß empfiehlt der GOV die vorläufige Einstellung der Arbeit des Ausschusses für Disziplinarfragen.

- c) Zu überlegen wäre die Bildung eines Novellierungs-ausschusses, der Verbesserungsvorschläge zu Einzel-punkten des Hochschulgesetzes und die nähere Inter-pretation des HG ins Auge fassen sollte.
- d) GEISLER empfiehlt die Bildung eines Ausschusses für die Vorbereitung von Verwaltungs- und Benutzungs-ordnungen der Universitätseinrichtungen. Weiter wird vermerkt, daß der Strukturausschuß und der Ausschuß für akademische Rechte und Pflichten arbeitsmäßig aufeinander angewiesen sind und deshalb teilweise zusammentagen sollten.
- e) Zur Stellung und Eingliederung der Landesanstalten in die neue Grundordnung wird einerseits die Bil-dung eines eigenen Ausschusses, andererseits die Hinzuziehung der betroffenen Institutsdirektoren zur Beratung im Strukturausschuß erwogen.
- f) Der VORSITZENDE und GEISLER bitten den Struktur-ausschuß, bei der nächsten Plenarsitzung der GOV Vorstellungen über Begriff und Inhalt der Insti-tutionen "Fachbereich" und "Fachgruppe" zu ent-wickeln.

Punkt 2: Der VORSITZENDE erläutert, gestützt auf Veröffentlichungen der WRK und der BAK, die Grundzüge einer Präambel. Nach der Diskussion einigt sich der Ausschuß, diese Gedanken dem Plenum vorzutragen.

Punkt 3: Der VORSITZENDE regt an, einen vorläufigen Grobentwurf der Grundordnung mit Kapitaleinteilung usw. zu erarbei-ten und den Ausschüssen an die Hand zu geben.

- Punkt 4: a) GEISLER äußert sich zur Öffentlichkeitsarbeit der GOV. Im Plenum soll entschieden werden, wer für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein soll.
- b) Es wird empfohlen, die Diskussion zwischen den Ausschüssen und dem Plenum zu verstärken.

Ende der Sitzung: 18.25 Uhr.

Vorsitzender:

gez. Röhm

(Rektor Prof.Dr.Röhm)

Schriftführer:

gez. Mohn

(Diplomlandw.R.Mohn)

Haupt- und Koordinierungsausschuss

Röhm (Vors.)

Fewson

Geisler

v. Poschinger-
Camphausen

Mohn

Haupt- und Koordinierungsausschuss

Magnifizenz Prof. Dr. Röhm

Professor Dr. D. Fewson

Institut für Tierzüchtung
und Tierhaltung

Doz. Dr. G. Geisler

Institut für Acker- und
Pflanzenbau

Dipl.Ldw. R. Mohn

Institut für Wirtschaftslehre
des Landbaus

Ulrich von Poschinger-
Camphausen

7301 Kemnat, Friedrichstr.48

P r o t o k o l l

der 4. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Landesanstalten der Grundordnungsversammlung am 13.3.1969 um 14,15 Uhr im Chemischen Institut

Anwesend: Beckmann (Vorsitzender), Fewson, Steche.

Als Gäste: Fritz, Heckstedten.

Das Protokoll der 3. Sitzung vom 9.3.69 wird genehmigt.

HECKSTEDEN legt folgenden Formulierungsvorschlag für die Grundordnung vor, der die Angliederung von Landesanstalten ermöglichen soll:

§ 31a Besondere Einrichtungen

Wird durch die Übertragung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 62 Abs.2 HSchG) eine besondere Einrichtung nötig, so bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Universitätspräsidenten die Organisationsform dieser Einrichtung.

Die Betroffenen sind vorher zu hören.

Dem Vorschlag wird nach kurzer Diskussion zugestimmt (3:0:0).

Ende der Sitzung: 15,30 Uhr.

Der Vorsitzende

gez. Beckmann

Der Protokollführer

gez. Steche

Protokoll

der 3. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Landesanstalten der Grundordnungsversammlung am 9.3.1969 um 9,15 Uhr im Chemischen Institut

Anwesend: Beckmann (Vorsitzender), Fewson, Steche (Protokollführer).
Als Gäste: Hahn, Hecksteden, Fritz.

Das Protokoll der 2. Sitzung vom 28.2.1969 wird genehmigt.

Der VORSITZENDE bittet HAHN, seine Ansicht über die zukünftige Entwicklung der von ihm geleiteten Landesanstalt darzulegen. HAHN erläutert, dass die 5 Abteilungen der Landesanstalt größtenteils hoheitrechtliche Aufgaben und Verpflichtungen aus Privatverträgen (z.B. Untersuchungen von Futtermitteln und Bodenuntersuchungen) zu vollziehen haben. Personalbestand: 9 Akademiker und ca. 40 Personen weiteres Personal.

Nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern solle wechselnd jeweils 1 Abteilungsleiter 1 Jahr lang die Funktion des „Stellvertreters des Direktors“ übernehmen. Eine Eingliederung in die Universität sei nach ihrer Ansicht nicht möglich, da eine solche Landesanstalt nicht demokratisch geleitet werden könne. Bei einer Unterstellung unter ein Fachbereich bestünde die Gefahr, dass ähnlich wie in Weihenstephan die Landesanstalt durch die wechselnden Fachbereichsleiter „ausgenutzt“ würden. „Diese Gefahr bestünde bei uns auch in weitgehendstem Maße“.

● HAHN verliest einen Satzungsentwurf, wonach die Chemische Landesanstalt der Universität Hohenheim angegliedert, aber nicht eingegliedert werden soll. Eine Verselbständigung mit Unterstellung unter das MELF hält er nach Rücksprache mit Minister Brünner nicht für geraten. Eine kontinuierliche Leitung und ein eigener Etat müssten gewährleitet sein. Die Eingliederung in die Universität hält er für sinnlos. Er würde sich dagegen entschieden wehren.

Eine Auflösung von Landesanstalten hält HAHN für möglich; so könne die Samenprüfung, wie es auch andernorts der Fall ist, der Chemischen Landesanstalt unterstellt werden, die ihrerseits eine Biologin als Mitarbeiterin für Frau Bulath zur Verfügung stellen könne. Eine räumliche Eingliederung sei allerdings nicht möglich.

Der VORSITZENDE schildert die Verhältnisse in Norddeutschland, wo die entsprechenden Anstalten den Kammern unterstellt sind. Er hält die „räumliche Nähe“ der Landesanstalten zur Universität Hohenheim für begrüßenswert.

HAHN kritisiert die Unterbewertung der Landesanstalten und die schlechte Finanzierung. Es sei ihm nicht gestattet, Mehreinnahmen zu verausgaben. HECKSTEDEN erläutert auf Befragen von STECHE, dass die Hoheitsrechte nach Weisung des Kultusministeriums an die Universität delegiert werden können (§ 62 Hochschulgesetz). Sie können sowohl an Institutionen wie an Personen delegiert werden. Zunächst würden sie jedoch der Universität, d.h. dem Senat, übertragen.

FRITZ stellt die Frage, ob nach dem Schema von HAHN die Landesanstalten nicht auch missbraucht werden könnten, z.B. durch den Ordinarius ?
HAHN: Die Situation in seinem Falle sei im Augenblick günstig, da er gar keine Beziehungen zur Landesanstalt habe.

FEWSON bittet HAHN um seine Ansicht über die Gründung eines Beirates. HAHN äußert die Ansicht, man könne die Gründung eines Beirates nur empfehlen, insbesondere solle er gegen die Universität schützen.
HECKSTEDEN sieht im Beirat eine ideale Verbindung zum Staat in Etatfragen.

HECKSTEDEN weist darauf hin, dass das Kabinett bei einer Verselbständigung der Landesanstalt diese später dem MELF unterstellen könnte, da ja Lehre und Forschung kaum vollzogen würden. Er stellt die Frage, ob man unter den neuen Verhältnissen die Landesanstalten nicht zu „Universitätsanstalten“ umwandeln solle. HAHN ist der Ansicht, dass dann automatisch ein Ausbau der Landesanstalt in Augustenberg erfolgen werde.

HECKSTEDEN ist der Ansicht, dass die Integrierung nach dem Vorschlag von Schnell die rechtliche Legitimierung des derzeitigen Status quo darstellen würde. Der VORSITZENDE fragt FEWSON, ob die Möglichkeit bestehe, die Landesanstalt für Geflügelzucht der Abteilung Kleintierzucht einzugliedern. FEWSON äußert sich dahingehend, dass dies durchaus möglich wäre.

BECKMANN stellt fest, dass die Chemische Landesanstalt und die Samenprüfung reine Untersuchungsanstalten darstellten. STECHE stellt die Frage, ob es nicht Aufgabe der Landesanstalten sei, Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung neuer Methoden zu leisten. HAHN antwortet

tet darauf, selbstverständlich müssen die Landesanstalten Forschungsarbeit hinsichtlich der Weiterentwicklung in der Methodik leisten. HECKSTEDEN macht den Vorschlag, in die Grundordnung einen Paragraphen aufzunehmen, der generell die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen der Universität Hohenheim und den jetzigen Landesanstalten bietet. Man könnte ihn mit einem Hinweis auf die Übergangsbestimmungen der Grundordnung versehen. Er sieht die Möglichkeit, die Landesanstalten zu einer Art „zentraler Einrichtungen“ der Universität zu machen, welche direkt dem Präsidenten unterstellt und an einen Lehrstuhl gebunden sind. Er erklärt sich bereit, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten und diese Formulierung dem Ausschuß vorzulegen. HAHN ist der Ansicht, der Name Landesanstalten sollte unter allen Umständen erhalten bleiben.

Der VORSITZENDE fragt, ob sich die Ansichten von SCHNELL und HAHN in einem Paragraphen der Grundordnung gemeinsam unterbringen lassen.

HECKSTEDEN ist der Ansicht, dass die Vorstellungen von SCHNELL sich sehr wohl in der Grundordnung unterbringen lassen, die Vorstellungen von HAHN jedoch nicht.

STECHE fragt, ob die Universität dem Kultusministerium Wege aufzeigen solle für eine spätere Regelung, oder ob zu erwarten sei, dass das Kultusministerium mit diesbezüglichen Weisungen an die Universität herantritt. FRITZ ist der Ansicht, daß keinerlei Gefahr bestehe durch das Kultusministerium diesbezügliche Weisungen erteilt zu bekommen, nicht zuletzt deshalb, weil kein entsprechender Sachbearbeiter im Ministerium zur Verfügung stehe.

Der VORSITZENDE fragt, ob es in Zukunft notwendig sei, den Präsidenten in die Angelegenheiten der Landesanstalten einzuschalten. HECKSTEDEN äußert, bei Angliederung nein, bei Eingliederung ja.

PEWSON ist der Ansicht, dass es für die Landesanstalten wünschenswert wäre, wenn der Präsident für sie repräsentativ fungieren würde.

HECKSTEDEN empfiehlt, ein Schreiben an die Landesregierung zu richten, in dem für die sieben Landesanstalten differenzierte Vorstellungen erarbeitet werden. FRITZ verliest ein Protokoll einer Sitzung vom 16.12., in welchem die Anmerkungen, die Schnell seinerzeit gegeben hat, jedoch noch nicht berücksichtigt sind. FRITZ sagt zu, dieses Protokoll den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung zu stellen.

STECHE fragt, ob es möglich sei, generelle Richtlinien für die Landesanstalten zu erstellen. HAHN hält dies nicht für möglich.

FELSON äußert die Ansicht, dass der zur Zeit tätige Ausschuß eine entsprechende Empfehlung an die Grundordnung geben soll wegen der Übernahme entsprechender Paragraphen in die Grundordnung. Damit hätte der Ausschuß die ihm übertragene Arbeit erledigt. Er empfiehlt deshalb, die Auflösung des Ausschusses anzuregen. Es sollte dann vom Senat möglicherweise ein neuer Ausschuss gebildet werden, der die oben umrissene Empfehlung an die Landesregierung vorbereiten sollte, die vom Senat zu verabschieden wäre. Der neu zu bildende Ausschuß sollte die Direktoren der Landesanstalten mit ihren Mitarbeitern hören und danach seine Empfehlungen ausarbeiten.

Die nächste Zusammenkunft des Ausschusses wird auf den 13.3. um 14,00 Uhr festgelegt. Es sollen die Herren Fritz und Hecksteden nochmals zu dieser Sitzung gebeten werden.

Ende der Sitzung um 10,40 Uhr.

Der Vorsitzende

gez. Beckmann

Der Protokollführer

gez. Steche

Protokoll

der 2. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Landesanthalten der
Grundordnungsversammlung am 28.2.1969 um 9.15 Uhr im Chemischen Institut

Anwesend: Beckmann (Vorsitzender), Fewson, Steche (Protokollführer).

Als Guest: Schnell.

Das Protokoll der 1. Sitzung vom 8.11.1968 wird genehmigt.

Der VORSITZENDE bittet SCHNELL, seine Vorstellung über die zukünftige Gestaltung der Landesanthalten und speziell der von ihm geleiteten Landesanstalt darzulegen.

SCHNELL sieht 4 mögliche Alternativen:

- 1) Verselbständigung der Landesanthalten mit Unterstellung unter das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (MELF).
- 2) Verselbständigung der Landesanthalten, wie bisher dem Kultusministerium unterstellt.
- 3) Integrierung der Landesanthalten (gemäß § 62/2 des Hochschulgesetzes) in die Universität Hohenheim unter schriftlicher Fixierung der Kompetenzen.
- 4) Auflösung einzelner z.Zt. bestehender Landesanthalten.

Alternative 1 erscheint SCHNELL kaum wahrscheinlich, nicht zuletzt wegen der Haushaltssituation des MELF. Alternative 4 hält er vorwiegend aus politischen Aspekten für nicht wahrscheinlich.

SCHNELL betont mehrfach, dass bei der zukünftigen Gestaltung der von ihm geleiteten Landesanstalt der bestehende, aktiv mitarbeitende Beirat (Repräsentanten aus: der Praxis, des MELF, des Kultusministeriums und des Großen Senates) ein wichtiges Wort mitsprechen werde. Er hält es nicht für möglich, dass gegen den Willen dieses Beirates eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Zunächst hätte sich die Mehrheit dieses Beirates für Alternative 2 ausgesprochen. Er glaube jedoch, dass im derzeitigen Stand der Vorbesprechungen der 3. Alternative der Vorzug gegeben würde, wobei allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssten:

- a) Eine entsprechende Integrationsbasis, die in der Grunderdnung fixiert sein müsse,

- b) Sicherstellung der Kontinuität der Arbeit der derzeitigen Landesanstalt auch in Zukunft.
- c) Sicherstellung eines entsprechenden Rechtes auf empfehlende Mitarbeit des Beirates.

SCHNELL regt an, in Zukunft ein spezielles Gremium zu schaffen, das direkt der Universitätsspitze unterstellt ist und über die gesondert auszuweisenden Mittel aller Landesanstalten Empfehlungen auszuarbeiten hat. Er weist speziell darauf hin, dass bei der Alternative 2 eine "Vermögensausscheidung" erforderlich wäre, was bei Alternative 3 entfalle. Bei beiden Alternativen wären jedoch Sach- und Personalmittel gesondert auszuweisen.

Nach eingehender Diskussion wird es deshalb für notwendig erachtet, dass die zukünftige Grundordnung die Möglichkeit vorsehen muß, dass: "spezielle Einheiten, getragen aus Mitteln Dritter oder aus gesondert ausgewiesenen Mitteln, Institutionen der Universität angegliedert oder unterstellt werden können".

FEWSON schlägt vor, dass diese selbständigen Abteilungen entweder mit dem entsprechenden Institut zusammen eine Fachgruppe bilden, oder einem Lehrstuhlinhaber in Personalunion unterstellt werden. Gegen eine Angliederung an grössere Fachgruppen werden Bedenken geäußert.

Fragen, die sich aus der Tatsache ableiten, dass die Universität auf Grund des Hochschulgesetzes Körperwchaft des öffentlichen Rechtes geworden ist, und damit im Zusammenhange Fragen bestimmter Hoheitsrechte, welche von den Landesanstalten ausgeübt werden, kommen zur Sprache. Wegen mangelnder Sachkenntnis der Beteiligten können sie jedoch nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Es wird deshalb von den Ausschußmitgliedern beschlossen, am 7.3.1969, 9,15 Uhr, erneut zusammenzukommen und die Herren Dr. Fritz und Hecksteden als Sachverständige dazuzubitten.

Ende der Sitzung 12,20 Uhr.

Vorsitzender:
gez. Beckmann

Protokollführer:
gez. Steche

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 8420/3

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

7 STUTTGART 1, den 24. Dezember 1968

Postfach 480

Schloßplatz 4 (Neues Schloß)

Fernsprecher 24931

Durchwahl über 2493/ (Nr. d. Nebenst.)

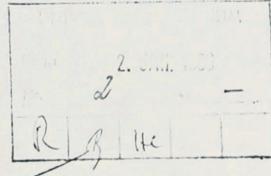
Abteilungen H und J (Gaisburgstraße 4)

Fernsprecher 234467

An die

Universität Hohenheim (LWH)

7. Stuttgart-Hohenheim



zur GCV vom 10.11.68
mitverfolgen!

Unter Bezugnahme auf die Besprechungen am 18.11.1968 und 16.12.1968 mit dem Rektor und Direktoren der Landesanstalten wird darauf hingewiesen, daß die Landesanstalten weiterhin unselbständige staatliche Anstalten und somit nicht in die Universität Hohenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegliedert sind. Dies hat zur Folge, daß Fragen, die sich auf die Organisation und Struktur der Landesanstalten beziehen, in der nach dem Hochschulgesetz zu erlassenden Grundordnung nicht geregelt werden können.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

Protokoll

Über die erste Sitzung des Ausschusses für Fragen der Landesanstalten der Grundordnungsversammlung am 8.11.1968, 9.00 Uhr im Chemischen Institut.

Anwesend: Beckmann, Fewson, Stehe; vollzählig.

Beckmann verliest aus der alten Verfassung der landwirtschaftlichen Hochschule aus dem Jahre 1922 die einzige Stelle, die auf die Landesanstalten Bezug nimmt. Darin heißt es unter § 3/1: "Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrstühle sind Institute zur Forschung und zur Förderung der Landeskultur verbunden".

Es wird festgestellt, daß die Landesanstalten zur Zeit an die Hochschule angegliedert sind. Nach Mitteilung von Beckmann steht das Kultusministerium auf dem Standpunkt: "Die Landesanstalten sind unselbständige Anstalten des Landes, die der Universität angegliedert sind. Ihre Bediensteten sind nicht Mitglieder der Universität. Im Einzelfalle können Bedienstete zum Lehrkörper gehören". Beckmann schlägt vor, in dem Text der Grundordnung möglichst wenig über die Landesanstalten einzubauen, damit eine entsprechende Elastizität und Beweglichkeit im Verfahrensmodus erhalten bleibt. Perfektionismus in diesem Falle halte er für verfehlt. Haushaltsrechtlich sollten die Landesanstalten einigermaßen im Etat verselbständigt werden.

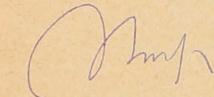
Es werden nun die Verhältnisse bei den einzelnen Landesanstalten diskutiert. Chemie: Kaum Beziehungen zwischen Institut und Landesanstalt, Forschung nur in bescheidenem Maße. Samenprüfung: Reine Routineuntersuchung. Bienenkunde: Forschung und Routine, etwa im Verhältnis 1 : 1. Saatzucht: Volle Integration aber keine Lehre, jedoch hoheitsrechtliche Aufgaben, außerdem Ausbildung von Techniken, dazu Bundessortenanstalt. Geflügelanstalt: Integriert mit Kleintierzucht, keine eigenen hoheitsrechtlichen Aufgaben, beweglich genug, um Lösungen jeglicher Art angepasst werden zu können. Landtechnik: Es erscheint erforderlich, hier noch nähere Informationen einzuholen. Landwirtschaftliche Gewerte: Vorwiegend Routine-Aufgaben, personell nur schwach besetzt.

Es werden anschließend folgende Fragen diskutiert:

1. Wieweit wird es möglich sein, eine Haushaltstrennung bei den Landesanstalten zu vollziehen.
2. Wieweit ist Forschung notwendig, erwünscht und möglich.
3. Fragen der Hoheitsrechte der Landesanstalten.
4. Fragen der Leiterfunktion der Landesanstalten.

Es wird vereinbart, zunächst die Besprechung der Direktoren der Landesanstalten am 18.11. abzuwarten. Danach ist eine erneute Zusammenkunft des Ausschusses anzuberaumen. Nach dieser Zusammenkunft des Ausschusses ist eine nochmalige Zusammenkunft unter Hinzuziehung der Direktoren der Landesanstalten vorzusehen.

Ende der Besprechung: 10.00 Uhr



(Schriftführer)



(Vorsitzender)

Ausschuß

für die Fragen der Einbeziehung der
Landesanstalten in die Grundordnung

Beckmann (Vors.)

Fewson

Steche

eingesetzt am 25.10.1968